Deutscher Bundestag **Drucksache 18/11493**

18. Wahlperiode 13.03.2017

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Energiesteuer- und des Stromsteuergesetzes

A. Problem und Ziel

Der Entwurf dient in erster Linie der Umsetzung eines Gesetzgebungsauftrages des Deutschen Bundestages, der die Besteuerung von Kraftstoffen betrifft. Derzeit sind komprimiertes und verflüssigtes Erdgas sowie Flüssiggas in Deutschland steuerlich begünstigt. Diese Begünstigungen bei der Energiesteuer laufen Ende des Jahres 2018 aus. Der Bundestag hatte die Bundesregierung aufgefordert, einen Gesetzentwurf zur Verlängerung dieser Steuerermäßigungen einschließlich einer validen Gegenfinanzierung vorzulegen. Der Gesetzentwurf dient der Umsetzung dieses Auftrages und sieht eine Anpassung der bisherigen Rechtslage vor.

Des Weiteren müssen zwingende Vorgaben des Rechts der Europäischen Union in nationales Recht umgesetzt werden. Dies betrifft nicht nur Rechtssetzungsakte der Union aus der letzten Reform des Beihilferechts, sondern auch Beihilfeentscheidungen der Europäischen Kommission und die einschlägige Rechtsprechung des EuGH im Energiesteuer- und Stromsteuergesetz.

Schließlich fordern die Entwicklungen im Bereich der Elektromobilität eine Reaktion des Gesetzgebers. Die technologischen Fortschritte in der Automobilindustrie machen es erforderlich, technische Entwicklungen im Stromsteuergesetz angemessen zu berücksichtigen.

B. Lösung

Der Entwurf sieht im Wesentlichen vor, die Steuerbegünstigung für Erdgas (CNG/LNG) fortzuführen. Die Steuerbegünstigung für CNG/LNG wird bis Ende 2026 verlängert, verringert sich aber sukzessive ab 2024.

Die Vorgaben des Rechts der Europäischen Union erstrecken sich insbesondere auf den Bereich des europäischen Beihilferechts, dessen Rechtsgrundlagen in jüngerer Zeit mehrfach überarbeitet wurden; eine Angleichung des nationalen Rechts ist deshalb erforderlich.

Für den Bereich der Elektromobilität sieht der Gesetzentwurf unter anderem eine Anpassung an die unionsrechtlichen Vorgaben der Richtlinie 2003/96/EG (Energiesteuerrichtlinie) vor. Zugleich wird das Stromsteuergesetz über Öff-

nungsklauseln, Definitionen und Ermächtigungsgrundlagen an die Erfordernisse der neueren technischen Entwicklungen angepasst.

C. Alternativen

Wegen möglicher Regelungsalternativen wird auf die Ausführungen im allgemeinen Teil der Gesetzesbegründung verwiesen.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Energiesteuer- und des Stromsteuergesetzes ergeben sich folgende Steuermehr- (+) / -mindereinnahmen (–) in Mio. €

Gebietskörperschaft	Kassenjahr				
	2018	2019	2020	2021	2022
Bund	102	15.7	-12.8	-53.8	-105.6

Die Steuermindereinnahmen, die sich durch die ungeschmälerte Fortführung der Steuerbegünstigung für Erdgas bis 2023 und die anschließende Abschmelzung bis 2026 ergeben, werden durch Absenkung von Ausgabenansätzen im Epl. 12 gegenfinanziert (2020: 12 Mio. €, 2021: 53 Mio. €, 2022: 105 Mio. €, 2023: 152 Mio. €, 2024: 129 Mio. €, 2025: 92 Mio. €, 2026: 48,5 Mio. €).

Die Haushalte der Länder und Kommunen sind von dem Gesetzentwurf nicht betroffen.

E. Erfüllungsaufwand

Erfüllungsaufwand	Normadressat		
	Bürger	Wirtschaft	Verwaltung
Jährlich	0 Euro	3,3 Mio. Euro	4,3 Mio. Euro
Einmalig	0 Euro	34 Tsd. Euro	0,8 Mio. Euro

Der jährliche Gesamtaufwand der Wirtschaft i. H. v. ca. 3,3 Mio. Euro ergibt sich im Saldo aus 15 Informationspflichten des Energiesteuergesetzes (EnergieStG) und weiteren 5 Informationspflichten aus dem Stromsteuergesetz (StromStG). Der einmalige Aufwand i. H. v. ca. 34 Tsd. Euro stammt aus 3 Vorgaben des EnergieStG.

Der jährliche Aufwand der Verwaltung beträgt ca. 4,3 Mio. Euro, der einmalige Aufwand ca. 0,8 Mio. Euro.

Es besteht für die Zollverwaltung ein Personalbedarf von 66 zusätzlichen Planstellen.

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Der Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft ergibt sich aus folgender Übersicht:

Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft in Tsd. Euro	
Aufwand Wirtschaft jährlich EnergieStG	2.468
Aufwand Wirtschaft jährlich StromStG	853
Aufwand Wirtschaft EnergieStG einmalig	34
Aufwand Wirtschaft StromStG einmalig	0

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Der Erfüllungsaufwand der Verwaltung ergibt sich aus folgender Übersicht:

Erfüllungsaufwand für die Verwaltung in Tsd. Euro	
Aufwand Verwaltung jährlich EnergieStG	3.398
Aufwand Verwaltung jährlich StromStG	856
Aufwand Verwaltung einmalig EnergieStG	25
Aufwand Verwaltung einmalig StromStG	782

Im Sinne der ‚One in one out'-Regel der Bundesregierung stellt der jährliche Erfüllungsaufwand der Wirtschaft in diesem Regelungsvorhaben ein „Out" von 101.000 Euro dar.

F. Weitere Kosten

Unmittelbare Auswirkungen auf die Einzelpreise, das allgemeine Preisniveau oder das Verbraucherpreisniveau sind nicht zu erwarten.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DIE BUNDESKANZLERIN

Berlin, 13. März 2017

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages
Herrn Prof. Dr. Norbert Lammert
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

> Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Energiesteuer- und des Stromsteuergesetzes

mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium der Finanzen.

Die Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gemäß § 6 Absatz 1 NKRG ist als Anlage 2 beigefügt.

Der Gesetzentwurf ist dem Bundesrat am 17. Februar 2017 als besonders eilbedürftig zugeleitet worden.

Die Stellungnahme des Bundesrates zu dem Gesetzentwurf sowie die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates werden unverzüglich nachgereicht.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Angela Merkel

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Anlage 1

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Energiesteuer- und des Stromsteuergesetzes

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

I n h a l t s ü b e r s i c h t

Artikel 1 Änderung des Energiesteuergesetzes
Artikel 2 Weitere Änderung des Energiesteuergesetzes
Artikel 3 Änderung des Stromsteuergesetzes
Artikel 4 Weitere Änderung des Stromsteuergesetzes
Artikel 5 Änderung des Tabaksteuergesetzes
Artikel 6 Änderung des Schaumwein- und Zwischenerzeugnissteuergesetzes
Artikel 7 Änderung des Kaffeesteuergesetzes
Artikel 8 Änderung des Alkoholsteuergesetzes
Artikel 9 Änderung des Luftverkehrsteuergesetzes
Artikel 10 Inkrafttreten

Artikel 1

Änderung des Energiesteuergesetzes

Das Energiesteuergesetz vom 15. Juli 2006 (BGBl. I S. 1534; 2008 I S. 660, 1007), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 3. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2178) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
   a) Nach der Angabe zu § 3a wird folgende Angabe eingefügt:
      „§ 3b Staatliche Beihilfen“.
   b) Die Angabe zu § 26 wird wie folgt gefasst:
      „§ 26 Steuerbefreiung für den Eigenverbrauch“.
   c) Die Angabe zu § 50 wird wie folgt gefasst:
      „§ 50 (weggefallen)“.
   d) Die Angabe zu § 60 wird wie folgt gefasst:
      „§ 60 (weggefallen)“.
   e) Die Angabe zu § 66a wird wie folgt gefasst:
      „§ 66a (weggefallen)“.
   f) Nach der Angabe zu § 66b wird folgende Angabe eingefügt:
      „§ 66c Bußgeldvorschriften“.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

g) Die Angabe zu § 67 wird wie folgt gefasst:

„§ 67 (weggefallen)“.

2. § 1a Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. Kombinierte Nomenklatur: die Warennomenklatur nach Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif (ABl. L 256 vom 7.9.1987, S. 1, L 341 vom 3.12.1987, S. 38, L 378 vom 31.12.1987, S. 120, L 130 vom 26.5.1988, S. 42) in der durch die Verordnung (EG) Nr. 578/2002 (ABl. L 97 vom 13.4.2002, S. 1) geänderten, am 1. Januar 2002 geltenden Fassung;“.

b) Nummer 13a wird wie folgt gefasst:

„13a. Biokraft- und Bioheizstoffe: Energieerzeugnisse ausschließlich aus Biomasse im Sinn der Biomasseverordnung. Energieerzeugnisse, die anteilig aus Biomasse hergestellt werden, gelten in Höhe dieses Anteils als Biokraft- oder Bioheizstoff. Fettsäuremethylester (Biodiesel) sind abweichend von den Sätzen 1 und 2 nur dann Biokraftstoff, wenn sie aus biogenen Ölen oder Fetten gewonnen werden, die selbst Biomasse im Sinn der Biomasseverordnung sind, und wenn ihre Eigenschaften mindestens den Anforderungen an Biodiesel nach § 5 der Verordnung über die Beschaffenheit und die Auszeichnung der Qualitäten von Kraft- und Brennstoffen vom 8. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1849), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 1. Dezember 2014 (BGBl. I S. 1890) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung entsprechen. Biodiesel ist unter diesen Voraussetzungen in vollem Umfang als Biokraftstoff zu behandeln. Bioethanol ist abweichend von den Sätzen 1 und 2 nur dann Biokraftstoff, wenn es sich um Ethylalkohol ex Unterposition 2207 10 00 der Kombinierten Nomenklatur handelt. Im Fall von Bioethanol, das fossilem Ottokraftstoff beigemischt wird, müssen die Eigenschaften des Bioethanols außerdem mindestens den Anforderungen der DIN EN 15376, Ausgabe März 2008, Ausgabe November 2009 oder Ausgabe April 2011, entsprechen. Im Fall von Bioethanol, das im Ethanolkraftstoff (E85) enthalten ist, müssen die Eigenschaften des Ethanolkraftstoffs (E85) außerdem mindestens den Anforderungen an Ethanolkraftstoff (E85) nach § 6 der Verordnung über die Beschaffenheit und die Auszeichnung der Qualitäten von Kraft- und Brennstoffen entsprechen. Für Energieerzeugnisse, die anteilig aus Bioethanol hergestellt werden, gelten für den Bioethanol-Anteil die Sätze 5 und 6 entsprechend. Pflanzenöl ist abweichend von den Sätzen 1 und 2 nur dann Biokraftstoff, wenn seine Eigenschaften mindestens den Anforderungen an Pflanzenölkraftstoff nach § 9 der Verordnung über die Beschaffenheit und die Auszeichnung der Qualitäten von Kraft- und Brennstoffen entsprechen. Hydrierte biogene Öle sind abweichend von den Sätzen 1 und 2 nur dann Biokraftstoff, wenn sie aus biogenen Ölen oder Fetten gewonnen werden, die selbst Biomasse im Sinn der Biomasseverordnung sind, und wenn die Hydrierung nicht in einem raffinerietechnischen Verfahren gemeinsam mit mineralölstämmigen Ölen erfolgt ist. Biomethan ist abweichend von Satz 1 nur dann Biokraftstoff, wenn es den Anforderungen an Erdgas nach § 8 der Verordnung über die Beschaffenheit und die Auszeichnung der Qualitäten von Kraft- und Brennstoffen entspricht. Für Biokraftstoffe gilt § 11 der Verordnung über die Beschaffenheit und die Auszeichnung der Qualitäten von Kraft- und Brennstoffen entsprechend.“

3. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Abweichend von Absatz 1 beträgt die Steuer

1. für 1 Megawattstunde Erdgas und 1 Megawattstunde gasförmige Kohlenwasserstoffe

a) bis zum 31. Dezember 2023	13,90 Euro,
b) vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024	18,38 Euro,
c) vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025	22,85 Euro,

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

d) vom 1. Januar 2026 bis zum 31. Dezember 2026 27,33 Euro;

2. für 1 000 kg Flüssiggase unvermischt mit anderen Energieerzeugnissen bis zum 31. Dezember 2018 180,32 Euro.“

b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Andere als die in den Absätzen 1 bis 3 genannten Energieerzeugnisse unterliegen der gleichen Steuer wie die Energieerzeugnisse, denen sie nach ihrem Verwendungszweck und ihrer Beschaffenheit am nächsten stehen. Zunächst ist der Verwendungszweck als Kraftstoff oder als Heizstoff zu bestimmen. Kann das Energieerzeugnis für diese Verwendung als Kraftstoff oder als Heizstoff durch eines der in den Absätzen 1 bis 3 genannten Energieerzeugnisse ersetzt werden, unterliegt es der gleichen Steuer, wie das genannte Energieerzeugnis bei gleicher Verwendung. Kann das Energieerzeugnis für die festgestellte Verwendung nicht durch eines der in den Absätzen 1 bis 3 genannten Energieerzeugnisse ersetzt werden, unterliegt es der gleichen Steuer, wie dasjenige der genannten Energieerzeugnisse, dem es nach seinem Verwendungszweck und seiner Beschaffenheit am nächsten steht. Werden Ölabfälle der Unterpositionen 2710 91 und 2710 99 der Kombinierten Nomenklatur oder andere vergleichbare Abfälle zu den in Absatz 3 genannten Zwecken verwendet oder abgegeben, sind abweichend von den Sätzen 1 bis 4 für den Vergleich mit der Beschaffenheit ausschließlich die in Absatz 1 Nummer 9 und 10 und Absatz 3 Satz 1 genannten Energieerzeugnisse heranzuziehen. Der Steuersatz nach Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 kommt nur bei einer ordnungsgemäßen Kennzeichnung der Energieerzeugnisse zur Anwendung. Satz 6 gilt nicht für Biokraft- und Bioheizstoffe sowie Abfälle im Sinn des Satzes 5.“

c) In Absatz 4a werden die Wörter „Absatz 4 Satz 1 und 2“ durch die Wörter „Absatz 4 Satz 1 bis 4“ ersetzt.

4. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 Satz 1 werden nach den Wörtern „Energie aus Energieerzeugnissen“ die Wörter „und der Hilfsenergie“ eingefügt.

b) Absatz 5 wird folgender Satz angefügt:

„Verwender von Energieerzeugnissen nach § 2 Absatz 3 Satz 1 ist diejenige Person, die die Energieerzeugnisse in der begünstigten Anlage einsetzt.“

c) Absatz 6 Satz 1 und 2 wird wie folgt gefasst:

„Die gemäß § 2 Absatz 3 Satz 1 festgelegten Steuersätze für die Verwendung von Energieerzeugnissen als Kraftstoff in begünstigten Anlagen werden angewendet nach Maßgabe und bis zum Auslaufen der erforderlichen Freistellungsanzeige bei der Europäischen Kommission nach der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung; ABl. L 187 vom 26.6.2014, S. 1, L 283, S. 65) in der jeweils geltenden Fassung. Das Auslaufen der Freistellungsanzeige ist vom Bundesministerium der Finanzen im Bundesgesetzblatt gesondert bekannt zu geben.“

5. Dem § 3a wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die gemäß § 2 Absatz 3 Satz 1 festgelegten Steuersätze für die Verwendung von Energieerzeugnissen als Kraftstoff in sonstigen begünstigten Anlagen werden angewendet nach Maßgabe und bis zum Auslaufen der hierfür erforderlichen Freistellungsanzeige bei der Europäischen Kommission nach der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 . Das Auslaufen der Freistellungsanzeige ist vom Bundesministerium der Finanzen im Bundesgesetzblatt gesondert bekannt zu geben.“

6. Nach § 3a wird folgender § 3b eingefügt:

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

„§ 3b

Staatliche Beihilfen

(1) Die Inanspruchnahme oder Beantragung einer Steuerbefreiung, Steuerermäßigung oder Steuerentlastung, die nach Absatz 3 als staatliche Beihilfe anzusehen sind, ist nicht zulässig, wenn derjenige, der die Energieerzeugnisse verwendet, zu einer Rückzahlung von Beihilfen auf Grund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt verpflichtet worden und dieser Rückzahlungsanforderung nicht nachgekommen ist. Im Falle einer Steuerbefreiung oder der Inanspruchnahme einer Steuerermäßigung hat der Verwender dem zuständigen Hauptzollamt unverzüglich mitzuteilen, wenn er einer Forderung zur Rückzahlung gewährter Beihilfen im Sinn des Satzes 1 nicht nachkommt. Im Falle eines Antrages auf Steuerentlastung ist bei Antragstellung zu versichern, dass keine offenen Ansprüche nach Satz 1 bestehen.

(2) Die Inanspruchnahme oder Beantragung einer Steuerbefreiung, Steuerermäßigung oder Steuerentlastung, die nach Absatz 3 als staatliche Beihilfe anzusehen sind, ist nicht zulässig für Unternehmen in Schwierigkeiten

1. im Sinn des Artikels 1 Absatz 4 Buchstabe c, Artikels 2 Nummer 18 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung, soweit diese Anwendung findet, oder
2. im Sinn der Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten (2014/C 249/01) (ABl. C 249 vom 31.7.2014, Seite 1 ff.) in der jeweils geltenden Fassung, soweit die Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung keine Anwendung findet.,

Im Falle einer Steuerbefreiung oder Inanspruchnahme einer Steuerermäßigung hat das betreffende Unternehmen dem zuständigen Hauptzollamt unverzüglich mitzuteilen, wenn es sich im Sinn des Satzes 1 in wirtschaftlichen Schwierigkeiten befindet. Im Falle eines Antrages auf Steuerentlastung ist bei Antragstellung zu versichern, dass kein Fall von Satz 1 vorliegt.

(3) Staatliche Beihilfen im Sinn des Artikels 107 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union, die der Kommission anzuzeigen oder von ihr zu genehmigen sind, sind in diesem Gesetz die §§ 3, 3a, 28 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 53a, 53b, 54, 55, 56 und 57.“

7. § 6 wird wie folgt geändert:

   a) Der Absatz 2 Nummer 6 abschließende Punkt wird durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 7 wird angefügt:

      „7. das Auffangen und Verflüssigen von kohlenwasserstoffhaltigen Dämpfen.“

   b) Absatz 3 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

      „Sind Anzeichen für eine Gefährdung der Steuer erkennbar, ist die Erlaubnis von einer Sicherheit bis zur Höhe des Steuerwerts der voraussichtlich im Jahresdurchschnitt in zwei Monaten aus dem Herstellungsbetrieb in den steuerrechtlich freien Verkehr überführten Energieerzeugnisse abhängig.“

8. § 7 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 Satz 3 wird aufgehoben.

   b) Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

      „Sind Anzeichen für eine Gefährdung der Steuer erkennbar, ist die Erlaubnis von einer Sicherheit bis zur Höhe des Steuerwerts der voraussichtlich im Jahresdurchschnitt in zwei Monaten aus dem Lager in den steuerrechtlich freien Verkehr überführten Energieerzeugnisse abhängig.“

   c) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 eingefügt:

      „(6) Abweichend von den Absätzen 1 und 2 erteilt das Hauptzollamt auf Antrag eine Erlaubnis nach Absatz 2 für Flugbenzin der Unterposition 2710 11 31 der Kombinierten Nomenklatur und Flugturbinenkraftstoff der Unterposition 2710 19 21 der Kombinierten Nomenklatur, die

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

1. nach § 2 Absatz 1 Nummer 2 oder Nummer 3 versteuert werden sollen,
2. zu steuerfreien Zwecken nach § 27 Absatz 2 und 3 abgegeben werden sollen oder
3. an ein anderes Steuerlager im Steuergebiet abgegeben werden sollen, ohne nach den §§ 10 bis 13 befördert zu werden,

sofern die dafür eingesetzten Fahrzeuge oder Anhänger nicht über eine Zulassung zum Straßenverkehr nach § 3 Absatz 1 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung verfügen und deshalb nicht auf öffentlichen Straßen eingesetzt werden dürfen. Dabei ist es unerheblich, ob die Fahrzeuge oder Anhänger über eine Möglichkeit der Lagerung verfügen. Fahrzeuge und Anhänger nach den Sätzen 1 und 2, die von einem Inhaber einer Erlaubnis nach den Absätzen 1 und 2 betrieben werden, gelten als Bestandteile des Lagers des Erlaubnisinhabers und sind in die Erlaubnis des Steuerlagers mit aufzunehmen.“

d) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7.

9. Dem § 14 Absatz 7 werden folgende Sätze angefügt:

„Das Hauptzollamt kann auf Antrag eines Steuerschuldners nach Absatz 6 Nummer 1 bis 3 eine § 8 Absatz 3 bis 6 entsprechende Regelung treffen. § 6 Absatz 3 Satz 2 und 3 und § 8 Absatz 7 gelten sinngemäß.“

10. § 23 wird wie folgt geändert:

a) Nach § 23 Absatz 1 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Eine erstmalige Abgabe als Heizstoff liegt bei Energieerzeugnissen nach § 1 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 dann nicht vor, wenn die Energieerzeugnisse zur Abfallentsorgung ausgesondert oder geliefert werden und nicht ausdrücklich eine Bestimmung als Heizstoff vorgenommen wird.“

b) Die bisherigen Sätze 2 und 3 in § 23 Absatz 1 werden gestrichen.

c) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Bei der Steuerentstehung nach Absatz 1 sind nachweisliche Vorversteuerungen anzurechnen. Die Steuer nach Absatz 1 entsteht nicht, wenn die Voraussetzungen eines Verfahrens der Steuerbefreiung (§ 24 Absatz 1) vorliegen.“

11. § 24 Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Die Erlaubnis nach den Absätzen 2 und 4 wird auf Antrag unter Widerrufsvorbehalt Personen erteilt, gegen deren steuerliche Zuverlässigkeit keine Bedenken bestehen. Sind Anzeichen für eine Gefährdung der Steuer erkennbar, ist die Erlaubnis von einer Sicherheit bis zur Höhe des Steuerwerts der voraussichtlich im Jahresdurchschnitt während zwei Monaten verwendeten oder verteilten Energieerzeugnisse abhängig. Die Erlaubnis ist zu widerrufen, wenn die Voraussetzung nach Satz 1 nicht mehr erfüllt ist oder eine angeforderte Sicherheit nicht geleistet wird. Die Erlaubnis kann widerrufen werden, wenn eine geleistete Sicherheit nicht mehr ausreicht.“

12. § 26 wird wie folgt gefasst:

„§ 26

Steuerbefreiung für den Eigenverbrauch

(1) Der Inhaber eines Betriebs, der andere Energieerzeugnisse als Kohle und Erdgas herstellt, darf Energieerzeugnisse innerhalb des Betriebsgeländes steuerfrei verwenden, wenn sie

1. innerhalb des Betriebsgeländes selbst hergestellt worden sind und
2. ausschließlich im Zusammenhang mit der Herstellung von Energieerzeugnissen verwendet werden; sie dürfen insbesondere nicht für den Antrieb von Fahrzeugen verwendet werden.

(2) § 1 Absatz 3 Satz 2 ist nicht anzuwenden.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

(3) Das Mischen von fremdbezogenen Energieerzeugnissen mit innerhalb des Betriebsgeländes selbst hergestellten Energieerzeugnissen gilt nicht als Herstellung im Sinn des Absatzes 1 Nummer 2 erster Halbsatz.

(4) Absatz 1 gilt nicht für die in § 6 Absatz 2 genannten Vorgänge, es sei denn, diese Vorgänge finden in einem Herstellungsbetrieb (§ 6) oder in einem Gasgewinnungsbetrieb (§ 44 Absatz 3) statt.“

13. In § 27 Absatz 1 Satz 1 wird nach dem Wort „Unterpositionen“ die Angabe „2707 9999 und“ eingefügt.

14. § 28 wird wie folgt gefasst:

„§ 28

Steuerbefreiung für gasförmige Energieerzeugnisse

(1) Zu den in § 2 Absatz 3 Satz 1 genannten Zwecken dürfen steuerfrei verwendet werden:

1. gasförmige Biokraft- und Bioheizstoffe, unvermischt mit anderen Energieerzeugnissen, wenn diese zum Verheizen oder in begünstigten Anlagen nach § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 oder Nummer 2 verwendet werden,
2. gasförmige Kohlenwasserstoffe, die aus dem biologisch abbaubaren Anteil von Abfällen gewonnen werden und bei der Lagerung von Abfällen oder bei der Abwasserreinigung anfallen, wenn diese in begünstigten Anlagen nach § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 verwendet werden,
3. Energieerzeugnisse der Position 2705 der Kombinierten Nomenklatur.

Ein Mischen mit anderen Energieerzeugnissen im Betrieb des Verwenders unmittelbar vor der Verwendung schließt für den eingesetzten Anteil an Energieerzeugnissen nach Satz 1 eine Steuerbefreiung nicht aus. Satz 1 Nummer 3 gilt nicht für Energieerzeugnisse der Position 2705 der Kombinierten Nomenklatur, soweit diese Waren der Position 2710 oder 2711 der Kombinierten Nomenklatur, die nicht nach Satz 1 steuerfrei sind, durch Beimischung enthalten oder aus diesen Waren erzeugt worden sind.

(2) Die Steuerbefreiung nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 wird gewährt nach Maßgabe und bis zum Auslaufen der hierfür erforderlichen beihilferechtlichen Genehmigung der Europäischen Kommission. Das Auslaufen der Genehmigung ist vom Bundesministerium der Finanzen im Bundesgesetzblatt gesondert bekannt zu geben.“

15. Dem § 30 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Das Hauptzollamt kann für Energieerzeugnisse, die entsprechend der in der Erlaubnis genannten Zweckbestimmung verwendet worden sind, ohne dabei verbraucht zu werden, auf Antrag eine § 8 Absatz 3 bis 6 entsprechende Regelung treffen; § 6 Ab-satz 3 Satz 2 und 3 und § 8 Absatz 7 gelten sinngemäß.“

16. § 31 Absatz 4 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Sind Anzeichen für eine Gefährdung der Steuer erkennbar, ist die Erlaubnis von einer Sicherheit bis zur Höhe des Steuerwerts der Kohle abhängig, die voraussichtlich im Jahresdurchschnitt in zwei Monaten vom Kohlebetrieb oder vom Kohlelieferer an Personen, die nicht im Besitz einer Erlaubnis nach § 31 Absatz 4 oder § 37 Absatz 1 sind, geliefert wird.“

17. § 37 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Das Nummer 5 abschließende Komma wird durch einen Punkt ersetzt.

bb) Nummer 6 wird aufgehoben.

b) Nach Absatz 2 Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Satz 1 Nummer 2 gilt für die Verwendung anderer Energieerzeugnisse entsprechend, wenn sie

1. innerhalb des Betriebs selbst hergestellt worden sind und

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

2. ausschließlich zur Aufrechterhaltung des Kohlebetriebs verwendet werden; sie dürfen insbesondere nicht für den Antrieb von Fahrzeugen verwendet werden.“

c) Die bisherigen Sätze 2 bis 7 in § 37 Absatz 2 werden die Sätze 3 bis 8.

d) Absatz 3 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die Steuer entsteht nicht, wenn die Kohle untergegangen ist oder an Personen abgegeben worden ist, die zum Bezug unversteuerter Kohle gemäß § 31 Absatz 4 oder zur steuerfreien Verwendung von Kohle gemäß § 37 Absatz 1 berechtigt sind.“

18. Nach § 38 Absatz 4 wird folgender Absatz 4a eingefügt:

„(4a) Lieferer von Erdgas gelten nicht als andere Lieferer (Absatz 2 Nummer 1), soweit

1. sie Erdgas zum Selbstverbrauch entnehmen,
2. ihnen dieses Erdgas versteuert von einem im Steuergebiet ansässigen Lieferer geliefert wird und
3. die Menge dieses Erdgases vom letztgenannten Lieferer ermittelt wird.“

19. § 44 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Der Inhaber eines Gasgewinnungsbetriebes (Absatz 3) darf Energieerzeugnisse innerhalb des Betriebsgeländes steuerfrei verwenden, wenn sie

1. innerhalb des Betriebsgeländes selbst hergestellt worden sind und
2. ausschließlich im Zusammenhang mit dem Gewinnen oder Bearbeiten (Herstellen) von Erdgas verwendet werden; sie dürfen insbesondere nicht für den Antrieb von Fahrzeugen verwendet werden.“

20. § 46 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Steuerentlastung wird im Fall des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 1 nur gewährt, wenn der Entlastungsberechtigte

1. die Energieerzeugnisse mit den Begleitpapieren nach Artikel 34 der Systemrichtlinie befördert hat und
2. eine ordnungsgemäße Empfangsbestätigung sowie eine amtliche Bestätigung des anderen Mitgliedstaats darüber vorlegt, dass die Energieerzeugnisse dort ordnungsgemäß steuerlich erfasst worden sind.“

21. § 47 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nummer 4 wird aufgehoben.

b) In § 47 Absatz 1 Nummer 5 Buchstabe b) werden die Wörter „den Voraussetzungen des § 37 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2“ durch die Wörter „den Voraussetzungen des § 37 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 sowie Satz 2“ ersetzt.

22. § 49 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Eine Steuerentlastung wird auf Antrag gewährt für nachweislich nach § 2 Absatz 1 Nummer 4 versteuerte Gasöle bis zum Steuersatz des § 2 Abs. 3 Satz 1 Nummer 1, soweit diese

1. nachweislich verheizt worden sind und ein besonderes wirtschaftliches Bedürfnis für die Verwendung von nicht gekennzeichnetem Gasöl zum Verheizen vorliegt oder
2. in Prüfständen zum Antrieb von Motoren verwendet worden sind, deren mechanische Energie ausschließlich der Stromerzeugung dient, und es aus Gründen der öffentlichen Gesundheit, der Sicherheit oder aus technischen Grün-den nicht möglich ist, ordnungsgemäß gekennzeichnete Gasöle zu verwenden.

Die Steuerentlastung nach Satz 1 Nummer 2 wird nur gewährt, wenn die Steuerbelange nicht beeinträchtigt werden und der Entlastungsbetrag mindestens 50 Euro im Kalenderjahr beträgt.“

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

b) Der bisherige Absatz 2a wird Absatz 3.

c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und wie folgt gefasst:

„(4) Entlastungsberechtigt ist, wer die Energieerzeugnisse nach Absatz 1 oder Absatz 3 verwendet oder die Flüssiggase nach Absatz 2 abgegeben hat.“

23. § 50 wird aufgehoben.

24. § 51 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 Buchstabe a wird wie folgt gefasst:

„a. für die Herstellung von Glas und Glaswaren, keramischen Erzeugnissen, keramischen Wand- und Bodenfliesen und -platten, Ziegeln und sonstiger Baukeramik, Zement, Kalk und gebranntem Gips, Erzeugnissen aus Beton, Zement und Gips, keramisch gebundenen Schleifkörpern, mineralischen Isoliermaterialien und Erzeugnissen aus mineralischen Isoliermaterialien, Katalysatorenträgern aus mineralischen Stoffen, Waren aus Asphalt und bituminösen Erzeugnissen, Waren aus Graphit oder anderen Kohlenstoffen, Erzeugnissen aus Porenbetonerzeugnissen zum Trocknen, Kalzinieren, Brennen, Schmelzen, Erwärmen, Warmhalten, Entspannen, Tempern oder Sintern der vorgenannten Erzeugnisse oder der zu ihrer Herstellung verwendeten Vorprodukte,“.

b) Im Satzteil nach Nummer 2 wird das Wort „verwendet“ durch das Wort „verheizt“ ersetzt.

25. § 53 Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

„Verwender im Sinn des Satzes 1 ist nur diejenige Person, die die Energieerzeugnisse zum Betrieb einer Stromerzeugungsanlage in ihr einsetzt.“

26. § 53a wird wie folgt geändert:

a) § 53a Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Die vollständige Steuerentlastung nach Absatz 1 erfolgt abzüglich der erhaltenen Investitionsbeihilfen. Solange die Investitionsbeihilfen den Steuerentlastungsbetrag nach § 53a erreichen oder übersteigen, wird die Steuerentlastung nicht gewährt. Der Entlastungsberechtigte nach Absatz 4 ist verpflichtet, dem zuständigen Hauptzollamt Angaben zu sämtlichen Investitionsbeihilfen zu machen, die ihm gewährt werden.“

b) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7.

27. § 53b Absatz 8 wird wie folgt gefasst:

„(8) Die Steuerentlastung wird gewährt nach Maßgabe und bis zum Auslaufen der hierfür erforderlichen Freistellungsanzeige bei der Europäischen Kommission nach der Verordnung (EU) Nr. 651/2014. Das Auslaufen der Freistellungsanzeige ist vom Bundesministerium der Finanzen im Bundesgesetzblatt gesondert bekannt zu geben.“

28. Dem § 54 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Die Steuerentlastung wird gewährt nach Maßgabe und bis zum Auslaufen der hierfür erforderlichen Freistellungsanzeige bei der Europäischen Kommission nach der Verordnung (EU) Nr. 651/2014. Das Auslaufen der Freistellungsanzeige ist vom Bundesministerium der Finanzen im Bundesgesetzblatt gesondert bekannt zu geben.“

29. § 55 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b wird wie folgt gefasst:

„b) eine registrierte Organisation nach Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 über die freiwillige Teilnahme von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 761/2001, sowie der Beschlüsse der Kommis-

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

sion 2001/681/EG und 2006/193/EG (ABl. L 342 vom 22.12.2009, S. 1), die durch die Verordnung (EG) Nr. 517/2013 (ABl. L. 158 vom 10.6.2013, S. 1) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung ist, und“.

b) Absatz 9 wird wie folgt gefasst:

„(9) Die Steuerentlastung nach den Absätzen 1 und 2 wird gewährt nach Maßgabe und bis zum Auslaufen der hierfür erforderlichen Freistellungsanzeige bei der Europäischen Kommission nach der Verordnung (EU) Nr. 651/2014. Das Auslaufen der Freistellungsanzeige ist vom Bundesministerium der Finanzen im Bundesgesetzblatt gesondert bekannt zu geben.“

30. § 56 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Die Steuerentlastung wird gewährt nach Maßgabe und bis zum Auslaufen der hierfür erforderlichen Freistellungsanzeige bei der Europäischen Kommission nach der Verordnung (EU) Nr. 651/2014. Das Auslaufen der Freistellungsanzeige ist vom Bundesministerium der Finanzen im Bundesgesetzblatt gesondert bekannt zu geben.“

31. § 57 wird wie folgt geändert

Folgender Absatz 9 wird angefügt:

„(9) Die festgelegte Steuerentlastung nach Absatz 5 Nummer 1 wird angewendet nach Maßgabe und bis zum Auslaufen der hierfür erforderlichen Freistellungsanzeige bei der Europäischen Kommission nach der Verordnung (EU) Nr. 651/2014. Das Auslaufen der Freistellungsanzeige ist vom Bundesministerium der Finanzen im Bundesgesetzblatt gesondert bekannt zu geben.“

32. § 60 wird aufgehoben.

33. § 66 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 3 wird wie folgt geändert:

aa) Im Satzteil vor Buchstabe a wird die Angabe „3a“ durch die Angabe „3b“ ersetzt.

bb) Folgender Buchstabe e wird angefügt:

„e) die Begriffe des § 3b näher zu bestimmen und für die Mitteilungspflichten die Form, den Inhalt, den Umfang und die Art und Weise der Übermittlung festzulegen sowie besondere Bestimmungen, einschließlich der Fristen, innerhalb derer die Angaben zu machen sind, zu erlassen,“.

b) In Nummer 4 Buchstabe a werden nach dem Komma die Wörter „eine Mindestumschlagsmenge und eine Mindestlagerdauer vorzusehen und bei Gefährdung der Steuerbelange eine Sicherheit bis zur Höhe des Steuerwerts des tatsächlichen Steuerlagerbestands zu verlangen oder das Steuerlager unter amtlichen Verschluss zu nehmen,“ eingefügt.

c) Der Nummer 5 wird folgender Buchstabe f angefügt:

„f) das Zulassungsverfahren nach § 14 Absatz 7 Satz 3 und 4 näher zu regeln und dabei insbesondere vorzusehen, dass die Vereinfachung nur zuzulassen ist, wenn der Steuerschuldner eine verbindliche Erklärung darüber abgibt, auf welchen Steuerbetrag je Beförderungsvorgang der Antrag auf Abgabe einer Steueranmeldung entsprechend § 8 Absatz 3 bis 6 beschränkt ist;“.

d) Der Nummer 6 wird folgender Buchstabe e angefügt:

„e) zur Durchführung von Artikel 35 der Systemrichtlinie das Verfahren der Beförderung von Erzeugnissen des steuerrechtlich freien Verkehrs durch einen anderen Mitgliedstaat unter Verwendung des Begleitdokuments nach Artikel 34 der Systemrichtlinie und nach den dazu ergangenen Verordnungen in den jeweils geltenden Fassungen näher zu regeln und vorzusehen, dass durch bilaterale Vereinbarungen mit den jeweiligen Mitgliedstaaten ein vom Regelverfahren abweichendes vereinfachtes Verfahren zugelassen werden kann;“.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

e) In Nummer 11 werden in Satz 1 die Wörter „zu den §§ 45 bis 60“ durch die Wörter „zu den §§ 45 bis 59“ ersetzt.

f) Nummer 11 Buchstabe f und h werden aufgehoben.

g) Die Nummern 11a und 11b werden aufgehoben.

h) Nach Nummer 18 wird folgende Nummer 18a eingefügt:

„18a. zur Verfahrensvereinfachung, zur Vermeidung unangemessener wirtschaftlicher Belastungen sowie zur Sicherung der Gleichmäßigkeit der Besteuerung und des Steueraufkommens Bestimmungen in Bezug auf die steuerliche Begünstigung internationaler Einrichtungen und deren Mitglieder zu erlassen und dabei insbesondere

a) die Voraussetzungen für die Gewährung einer Steuerbefreiung einschließlich der Begriffe näher zu bestimmen, das Verfahren der Steuerbefreiung zu regeln und Pflichten für die Abgabe, den Bezug und die Verwendung der Energieerzeugnisse vorzusehen,

b) die Voraussetzungen für die Gewährung einer Steuerentlastung einschließlich der Begriffe näher zu bestimmen, das Verfahren der Steuerentlastung zu regeln und Vorschriften über die zum Zweck der Steuerentlastung erforderlichen Angaben und Nachweise einschließlich ihrer Aufbewahrung zu erlassen und zu bestimmen, dass der Anspruch auf Steuerentlastung innerhalb bestimmter Fristen geltend zu machen ist,

c) vorzusehen, dass bei Abgabe der Energieerzeugnisse an Nichtbegünstigte eine Steuer nach § 2 entsteht, und das dafür erforderliche Verfahren einschließlich des Verfahrens der Steuererhebung zu regeln und zu bestimmen, dass die Steueranmeldung innerhalb bestimmter Fristen abzugeben ist;“.

i) Nummer 20 wird durch die folgenden Nummern 20 und 20a ersetzt:

„20. im Benehmen mit dem Bundesministerium des Innern alternativ zur qualifizierten elektronischen Signatur ein anderes sicheres Verfahren zuzulassen, das den Datenübermittler authentifiziert und die Vertraulichkeit und Integrität des elektronisch übermittelten Datensatzes gewährleistet. § 87a Absatz 6 Satz 2 der Abgabenordnung gilt entsprechend. In der Rechtsverordnung können auch Ausnahmen von der Pflicht zur Verwendung des nach Satz 1 zugelassenen Verfahrens vorgesehen werden. Die Datenübermittlung kann in der Rechtsverordnung auch durch Verweis auf Veröffentlichungen sach-verständiger Stellen geregelt werden;

20a. zur Verfahrensvereinfachung zu bestimmen, dass in diesem Gesetz oder einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnung vorgesehene Steuererklärungen oder sonstige Erklärungen, Steueranmeldungen, Anträge, Anzeigen, Mitteilungen, Nachweise, sonstige für das Verfahren erforderliche Daten oder zur Erfüllung unionsrechtlicher Veröffentlichungs-, Informations- und Transparenzvorschriften nach Nummer 21 erforderliche Daten ganz o-der teilweise durch Datenfernübertragung zu übermitteln sind oder übermittelt werden können, und dabei insbesondere Folgendes zu regeln:

a) die Voraussetzungen für die Anwendung des Verfahrens der Datenfernübertragung,

b) das Nähere über Form, Verarbeitung und Sicherung der zu übermittelnden Daten,

c) die Art und Weise der Übermittlung der Daten,

d) die Zuständigkeit für die Entgegennahme der zu übermittelnden Daten,

e) die Mitwirkungspflichten Dritter und deren Haftung, wenn auf Grund unrichtiger Erhebung, Verarbeitung oder Übermittlung der Daten Steuern verkürzt oder Steuervorteile erlangt werden,

f) die Haftung des Datenübermittlers für verkürzte Steuern oder für zu Unrecht erlangte Steuervorteile, wenn der Datenübermittler sich keine Gewissheit über die Identität des Auftraggebers verschafft hat,

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

g) den Umfang und die Form der für dieses Verfahren erforderlichen besonderen Erklärungspflichten des Steuerpflichtigen oder Antragstellers.

Bei der Datenübermittlung ist ein sicheres Verfahren zu verwenden, das den Datenübermittler authentifiziert und die Vertraulichkeit und Integrität des elektronisch übermittelten Datensatzes gewährleistet. Die Datenübermittlung kann in der Rechtsverordnung auch durch Verweis auf Veröffentlichungen sachverständiger Stellen geregelt werden;“.

j) Nummer 21 wird wie folgt gefasst:

„21. zur Umsetzung der sich aus Durchführungsverordnungen des Rates auf Grund von Artikel 109 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, Verordnungen der Kommission auf Grund von Artikel 108 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union sowie Beschlüssen, Rahmen, Leitlinien oder Mitteilungen der Kommission zu den Artikeln 107 bis 109 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union ergebenden unionsrechtlichen Veröffentlichungs-, Informations- und Transparenzverpflichtungen für die Gewährung staatlicher Beihilfen ergänzende Bestimmungen zu erlassen und dabei Folgendes zu regeln

a) die Meldepflichten einschließlich des Verfahrens zur Erhebung der erforderlichen Informationen bei den Begünstigten zu bestimmen,

b) den Begünstigten Pflichten zum Nachweis der beihilferechtlichen Voraussetzungen aufzuerlegen,

c) die Art und Weise der Übermittlung der nach den Buchstaben a und b zu übermittelnden Daten zu regeln,

d) das Nähere über Form, Inhalt, Umfang, Verarbeitung, Nutzung und Sicherung der nach den Buchstaben a und b zu übermittelnden Daten zu bestimmen,

e) die Weitergabe und Veröffentlichung der nach den Buchstaben a und b zu übermittelnden Daten vorzusehen,

f) die Zuständigkeit für die Entgegennahme, Verarbeitung, Nutzung und Weitergabe der nach den Buchstaben a und b zu übermittelnden Daten zu regeln,

g) die Einhaltung der in den ergänzenden Bestimmungen normierten Verpflichtungen im Wege der Steueraufsicht sicherzustellen und zu regeln. Die für die Steueraufsicht geltenden Vorschriften der Abgabenordnung finden entsprechende Anwendung.“

34. § 66a wird aufgehoben.

35. Nach § 66b Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit zur Durchführung dieses Gesetzes und der Verordnung nach Absatz 1 durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates zu bestimmen, dass Erkenntnisse und Informationen, die sich auf die Gültigkeit von Nachweisen nach § 55 Absatz 4, 5 und 8 auswirken können, übermittelt werden können, und dabei Folgendes zu regeln

1. die Art der zu übermittelnden Erkenntnisse und Informationen,
2. die Voraussetzungen für die Übermittlung der Erkenntnisse und Informationen,
3. die Art und Weise der Übermittlung der Erkenntnisse und Informationen,
4. die Zuständigkeit für die Entgegennahme der zu übermittelnden Erkenntnisse und Informationen.“

36. Nach § 66b wird der folgende § 66c eingefügt:

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

„§ 66c

Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig einer Rechtsverordnung nach § 66 Absatz 1 Nummer 21 Buchstabe a bis c oder d oder einer vollziehbaren Anordnung auf Grund einer solchen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinn des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist das Hauptzollamt.“

37. § 67 wird aufgehoben.

Artikel 2

Weitere Änderung des Energiesteuergesetzes

Das Energiesteuergesetz vom 15. Juli 2006 (BGBl. I S. 1534; 2008 I S. 660, 1007), das zuletzt durch Artikel 1 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

   a) Nach der Angabe zu § 47 wird folgende Angabe eingefügt:

   „§ 47a Steuerentlastung für den Eigenverbrauch“.

   b) Die Angabe zu § 53 wird wie folgt gefasst:

   „§ 53 Steuerentlastung für die Stromerzeugung“.

   c) Die Angabe zu § 53a wird wie folgt geändert:

   „§ 53a Steuerentlastung für die gekoppelte Erzeugung von Kraft und Wärme“.

   d) Die Angabe zu § 53b wird wie folgt gefasst:

   „§ 53b (weggefallen)“.

2. § 3b Absatz 3 wird wie folgt geändert:

„(3) Staatliche Beihilfen im Sinn des Artikels 107 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union, die der Kommission anzuzeigen oder von ihr zu genehmigen sind, sind in diesem Gesetz die §§ 3, 3a, 28 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 47a, 53a, 54, 55, 56 und 57.“

3. Nach § 47 wird folgender § 47a eingefügt:

„§ 47a

Steuerentlastung für den Eigenverbrauch

(1) Eine teilweise Entlastung wird auf Antrag für nachweislich versteuerte Energieerzeugnisse gewährt, die unter den Voraussetzungen des § 26, § 37 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2, § 37 Absatz 2 Satz 2 oder § 44 Absatz 2 zu den dort genannten Zwecken verwendet worden sind.

(2) Die Steuerentlastung für nach Absatz 1 verwendete Energieerzeugnisse beträgt

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

1. für 1.000 Liter nach § 2 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 oder Nummer 3 versteuerte Energieerzeugnisse 40,35 Euro,
2. für 1.000 Kilogramm nach § 2 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 versteuerte Energieerzeugnisse 10,00 Euro,
3. für 1 Megawattstunde nach § 2 Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 versteuerte Energieerzeugnisse 4,96 Euro ,
4. für 1.000 Kilogramm nach Absatz 3 Satz 1 Nummer 5 versteuerte Energieerzeugnisse 60,60 Euro
5. für 1 Gigajoule nach § 2 Absatz 1 Nummer 9, 10 oder Absatz 4a versteuerte Energieerzeugnisse 0,16 Euro.

Eine weitere Steuerentlastung kann für diese Energieerzeugnisse nicht gewährt werden.

(3) Entlastungsberechtigt ist derjenige, der die Energieerzeugnisse verwendet hat.

(4) Die Steuerentlastung wird gewährt nach Maßgabe und bis zum Auslaufen der hierfür erforderlichen Freistellungsanzeige bei der Europäischen Kommission nach der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung; ABl. L 187 vom 26.6.2014, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung. Das Auslaufen der Freistellungsanzeige wird vom Bundesministerium der Finanzen im Bundesgesetzblatt gesondert bekannt gegeben.“

4. § 53 wird wie folgt geändert:

a) Die Paragrafenüberschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 53

Steuerentlastung für die Stromerzeugung“.

b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Eine Steuerentlastung wird auf Antrag gewährt für Energieerzeugnisse, die nachweislich nach § 2 Absatz 1 Nummer 9 und 10, Absatz 3 Satz 1 oder Absatz 4a versteuert worden sind und die zur Stromerzeugung in ortsfesten Anlagen

1. mit einer elektrischen Nennleistung von mehr als zwei Megawatt verwendet worden sind oder
2. mit einer elektrischen Nennleistung von bis zu zwei Megawatt verwendet worden sind, soweit der erzeugte Strom nicht nach § 9 Absatz 1 Nummern 1 und 3 des Stromsteuergesetzes von der Stromsteuer befreit ist.

Wenn die in der Anlage erzeugte mechanische Energie neben der Stromerzeugung auch anderen Zwecken dient, wird nur für den auf die Stromerzeugung entfallenden Anteil an Energieerzeugnissen eine Steuerentlastung gewährt.“

5. § 53a wird wie folgt gefasst:

„§ 53a

Steuerentlastung für die gekoppelte Erzeugung von Kraft und Wärme

(1) Eine teilweise Steuerentlastung wird auf Antrag gewährt für Energieerzeug-nisse, die nachweislich nach § 2 Absatz 1 Nummer 9 und 10, Absatz 3 Satz 1 oder Absatz 4a versteuert worden sind und die zur gekoppelten Erzeugung von Kraft und Wärme in ortsfesten Anlagen mit einem Monats- oder Jahresnutzungsgrad von mindestens 70 Prozent verheizt worden sind.

(2) Die Steuerentlastung nach Absatz 1 beträgt

1. für 1 000 Liter nach § 2 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 oder Nummer 3 versteuerte Energieerzeugnisse 40,35 Euro,

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

2. für 1 000 Kilogramm nach § 2 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 versteuerte Energie-erzeugnisse 10,00 Euro ,
3. für 1 Megawattstunde nach § 2 Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 versteuerte Energieerzeugnisse 4,42 Euro ,
4. für 1 000 Kilogramm nach § 2 Absatz 3 Satz 1 Nummer 5 versteuerte Energie-erzeugnisse 60,60 Euro.

Eine weitere Steuerentlastung kann für diese Energieerzeugnisse nicht gewährt werden.

(3) Werden im Fall des Absatzes 1 die Energieerzeugnisse von einem Unter-nehmen des Produzierenden Gewerbes im Sinn des § 2 Nummer 3 des Stromsteuer-gesetzes oder von einem Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft im Sinn des § 2 Nummer 5 des Stromsteuergesetzes zu betrieblichen Zwecken verheizt, gilt Absatz 2 mit der Maßgabe, dass die Steuerentlastung

1. für 1 Gigajoule nach § 2 Absatz 1 Nummer 9 und 10 oder Absatz 4a versteuerte Energieerzeugnisse 0,16 Euro beträgt,
2. für 1 Megawattstunde nach § 2 Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 versteuerte Energieerzeugnisse 4,96 Euro beträgt.

(4) Eine teilweise Steuerentlastung wird auf Antrag gewährt für Energieerzeug-nisse, die nachweislich nach § 2 Absatz 1 Nummer 9 und 10, Absatz 3 Satz 1 oder Absatz 4a versteuert worden sind und die zum Antrieb von Gasturbinen und Verbrennungsmotoren in begünstigten Anlagen zur gekoppelten Erzeugung von Kraft und Wärme nach § 3 mit einem Monats- oder Jahresnutzungsgrad von mindestens 70 Prozent verwendet worden sind.

(5) Die Steuerentlastung nach Absatz 4 beträgt

1. für 1 000 Liter nach § 2 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 oder Nummer 3 versteuerte Energieerzeugnisse 40,35 Euro ,
2. für 1 000 Kilogramm nach § 2 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 versteuerte Energie-erzeugnisse 4,00 Euro ,
3. für 1 Megawattstunde nach § 2 Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 versteuerte Energieerzeugnisse 4,42 Euro ,
4. für 1 000 Kilogramm nach § 2 Absatz 3 Satz 1 Nummer 5 versteuerte Energie-erzeugnisse 19,60 Euro ,
5. für 1 Gigajoule nach § 2 Absatz 1 Nummer 9 und 10 oder Absatz 4a versteuerte Energieerzeugnisse 0,16 Euro .

Eine weitere Steuerentlastung kann für diese Energieerzeugnisse nicht gewährt werden.

(6) Eine vollständige Steuerentlastung wird auf Antrag gewährt für Energieerzeugnisse, die nachweislich nach § 2 Absatz 1 Nummer 9 und 10, Absatz 3 Satz 1 oder Absatz 4a versteuert worden sind und die zur gekoppelten Erzeugung von Kraft und Wärme in ortsfesten Anlagen verwendet worden sind. Abweichend von Satz 1 beträgt die Steuerentlastung für nachweislich nach § 2 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a versteuerte Energieerzeugnisse 61,35 Euro für 1 000 Liter. Eine weitere Steuerentlastung kann für die in Satz 2 genannten Energieerzeugnisse nicht gewährt werden. Die Steuerentlastung nach den Sätzen 1 und 2 wird nur gewährt, wenn diese Anlagen

1. einen Monats- oder Jahresnutzungsgrad von mindestens 70 Prozent erreichen und
2. hocheffizient sind.

Eine Anlage zur Kraft-Wärme-Kopplung ist hocheffizient, wenn sie die Kriterien des Anhangs II der Richtlinie 2012/27/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 zur Energieeffizienz, zur Änderung der Richtlinien 2009/125/EG und 2010/30/EU und zur Aufhebung der Richtlinien 2004/8/EG und 2006/32/EG (ABl. L 315 vom 14.11.2012, S. 1, L 113 vom 25.4.2013, S. 24), die durch die Richtlinie 2013/12/EU (ABl. L 141 vom 28.5.2013, S. 28) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung erfüllt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

(7) Die vollständige Steuerentlastung nach Absatz 6 wird nur gewährt bis zur vollständigen Absetzung für Abnutzung der Hauptbestandteile der Anlage entsprechend den Vorgaben des § 7 des Einkommensteuergesetzes. Hauptbestandteile der Anlage sind Gasturbine, Motor, Dampferzeuger, Dampfturbine, Generator und Steuerung. Werden Hauptbestandteile der Anlage durch neue Hauptbestandteile ersetzt, wird die Steuerentlastung bis zur vollständigen Absetzung für Abnutzung der neu eingefügten Hauptbestandteile gewährt, sofern die Kosten für die Erneuerung mindestens 50 Prozent der Kosten für die Neuerrichtung der Anlage betragen.

(8) Die vollständige Steuerentlastung nach Absatz 6 erfolgt abzüglich der erhaltenen Investitionsbeihilfen. Solange die Investitionsbeihilfen den Steuerentlastungsbetrag nach § 53a erreichen oder übersteigen, wird die Steuerentlastung nicht gewährt. Der Entlastungsberechtigte nach Absatz 10 Satz 1 ist verpflichtet, dem zuständigen Hauptzollamt Angaben zu sämtlichen Investitionsbeihilfen zu machen, die ihm gewährt werden.

(9) Die teilweise Steuerentlastung nach den Absätzen 1 und 3 wird nur für den Monat oder das Jahr gewährt, in dem der Nutzungsgrad von mindestens 70 Prozent nachweislich erreicht wurde. Die vollständige Steuerentlastung nach Absatz 6 wird nur für den Monat oder das Jahr gewährt, in dem die in den Absätzen 6 und 7 genannten Voraussetzungen nachweislich erfüllt wurden.

(10) Entlastungsberechtigt ist derjenige, der die Energieerzeugnisse zur gekoppelten Erzeugung von Kraft und Wärme verwendet hat. Verwender im Sinn des Satzes 1 ist nur diejenige Person, die die Energieerzeugnisse in einer KWK-Anlage zum Betrieb der Anlage einsetzt.

(11) Die teilweise Steuerentlastung nach den Absätzen 1, 3 und 4 wird gewährt nach Maßgabe und bis zum Auslaufen der hierfür erforderlichen Freistellungsanzeige bei der Europäischen Kommission nach der Verordnung (EU) Nr. 651/2014. Das Auslaufen der Freistellungsanzeige ist vom Bundesministerium der Finanzen im Bundesgesetzblatt gesondert bekannt zu geben. Die vollständige Steuerentlastung nach Absatz 6 wird gewährt nach Maßgabe und bis zum Auslaufen der hierfür erforderlichen beihilferechtlichen Genehmigung der Europäischen Kommission. Das Auslaufen der Genehmigung ist vom Bundesministerium der Finanzen im Bundesgesetzblatt gesondert bekannt zu geben.

(12) Die vollständige Steuerentlastung nach Absatz 6 wird gewährt nach Maßgabe und bis zum Auslaufen der hierfür erforderlichen beihilferechtlichen Genehmigung der Europäischen Kommission. Das Auslaufen der Genehmigung ist vom Bundesministerium der Finanzen im Bundesgesetzblatt gesondert bekannt zu geben.“

6. § 53b wird aufgehoben.

7. § 56 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 3 wird aufgehoben.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Steuerentlastung beträgt

1. für 1 000 Liter Benzine nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 oder für 1 000 Liter Gasöle nach § 2 Absatz 1 Nummer 4 54,02 Euro,
2. für 1 000 kg Flüssiggase nach § 2 Absatz 2 Nummer 2 bis zum 31. Dezember 2018 13,37 Euro,
3. für 1 Megawattstunde Erdgas oder 1 Megawattstunde gasförmige Kohlenwasserstoffe nach § 2 Absatz 2 Nummer 1

   a) bis zum 31. Dezember 2023 1,00 Euro,

   b) vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 1,32 Euro,

   c) vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025 1,64 Euro,

   d) vom 1. Januar 2026 bis zum 31. Dezember 2026 1,97 Euro,

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

e) ab dem 1. Januar 2027 2,36 Euro.

Satz 1 gilt für Energieerzeugnisse nach § 2 Absatz 4 sinngemäß.“

8. § 57 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird Satz 2 aufgehoben.

b) In Absatz 5 Nummer 2 Buchstabe a wird nach „§ 50 Absatz 3 Satz 3 Nummer 1“ eingefügt: „Energiesteuergesetz in der Fassung vom 15. Juli 2006 (BGBl. I S. 1534; 2008 I S. 660, 1007), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 3. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2178) geändert worden ist.“

c) In Absatz 5 Nummer 2 Buchstabe b wird nach „§ 50 Absatz 3 Satz 3 Nummer 2“ eingefügt „Energiesteuergesetz in der Fassung vom 15. Juli 2006 (BGBl. I S. 1534; 2008 I S. 660, 1007), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 3. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2178) geändert worden ist.“

d) In Absatz 7 werden die Wörter „den Absätzen 5 und 6“ durch die Angabe „Absatz 5“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung des Stromsteuergesetzes

Das Stromsteuergesetz vom 24. März 1999 (BGBl. I S. 378; 2000 I S. 147), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 3. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2178) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Der § 2 abschließende Punkt wird durch ein Semikolon ersetzt und folgende Nummern 8 und 9 werden angefügt:

„8. Elektromobilität: das Nutzen elektrisch betriebener Fahrzeuge, ausgenommen schienen- oder leitungsgebundener Fahrzeuge;

9. stationärer Batteriespeicher: ein wieder aufladbarer Speicher für Strom auf elektrochemischer Basis, der während des Betriebs ausschließlich an seinem geografischen Standort verbleibt, dauerhaft mit dem Versorgungsnetz verbunden und nicht Teil eines Fahrzeuges ist. Der geografische Standort ist ein durch geografische Koordinaten bestimmter Punkt;“.

2. Nach § 2 wird folgender § 2a eingefügt:

„§ 2a

Staatliche Beihilfen

(1) Die Inanspruchnahme oder Beantragung einer Steuerbefreiung, Steuerermäßigung oder Steuerentlastung, die nach Absatz 3 als staatliche Beihilfe anzusehen sind, ist nicht zulässig, wenn derjenige, der die Energieerzeugnisse verwendet, zu einer Rückzahlung von Beihilfen auf Grund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt verpflichtet worden und dieser Rückzahlungsanforderung nicht nachgekommen ist. Im Falle einer Steuerbefreiung oder der Inanspruchnahme einer Steuerermäßigung hat der Verwender dem zuständigen Hauptzollamt unverzüglich mitzuteilen, wenn er einer Forderung zur Rückzahlung gewährter Beihilfen im Sinn des Satzes 1 nicht nachkommt. Im Falle eines Antrages auf Steuerentlastung ist bei Antragstellung zu versichern, dass keine offenen Ansprüche nach Satz 1 bestehen.

(2) Die Inanspruchnahme oder Beantragung einer Steuerbefreiung, Steuerermäßigung oder Steuerentlastung, die nach Absatz 3 als staatliche Beihilfe anzusehen sind, ist nicht zulässig für Unternehmen, die in wirtschaftlichen Schwierigkeiten

1. im Sinn des Artikels 1 Absatz 4 Buchstabe c, Artikels 2 Nummer 18 Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Bei-

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

hilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung; ABl. L 187 vom 26.6.2014, S. 1, L 283, S. 65), soweit diese Anwendung findet, oder

2. im Sinn der Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten (2014/C 249/01) (ABl. C 249 vom 31.7.2014, Seite 1 ff.) in der jeweils geltenden Fassung, soweit die Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung keine Anwendung findet,

sind. Im Falle einer Steuerbefreiung oder Inanspruchnahme einer Steuerermäßigung hat das betreffende Unternehmen dem zuständigen Hauptzollamt unverzüglich mitzuteilen, wenn es sich im Sinn des Satzes 1 in wirtschaftlichen Schwierigkeiten befindet. Im Falle eines Antrags auf Steuerentlastung ist bei Antragstellung zu versichern, dass kein Fall von Satz 1 vorliegt.

(3) Staatliche Beihilfen im Sinn des Artikels 107 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union, die der Kommission anzuzeigen oder von ihr zu genehmigen sind, sind in diesem Gesetz die §§ 9 Absatz 1Nr. 1 und Nr. 3, Absatz 2, Absatz 3, 9b und 10.“

3. In § 4 werden die Absätze 2 und 3 wie folgt gefasst:

„(2) Die Erlaubnis wird auf Antrag unter Widerrufsvorbehalt Personen erteilt, gegen deren steuerliche Zuverlässigkeit keine Bedenken bestehen und die, soweit nach dem Handelsgesetzbuch oder der Abgabenordnung dazu verpflichtet, ordnungsmäßig kaufmännische Bücher führen und rechtzeitig Jahresabschlüsse aufstellen.

(3) Sind Anzeichen für eine Gefährdung der Steuer erkennbar, ist die Erlaubnis von einer Sicherheit bis zur Höhe des Steuerwerts der voraussichtlich im Jahresdurchschnitt während zweier Monate entstehenden Steuer abhängig.“

4. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Die Steuer entsteht nicht, wenn

1. Strom nach diesem Gesetz von der Steuer befreit ist oder
2. die Voraussetzungen für eine der in § 11 Nummern 12 oder 14 genannten Steuerbefreiungen vorliegen.“

b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Auf Antrag kann das zuständige Hauptzollamt zulassen, dass stationäre Batteriespeicher, die dazu dienen, Strom vorübergehend zu speichern und an-schließend in ein Versorgungsnetz für Strom einzuspeisen, als Teile des Versorgungsnetzes gelten.“

5. § 8 Absatz 9 wird wie folgt gefasst:

„(9) Wird Strom

1. ohne Erlaubnis nach § 4 Absatz 1 oder steuerbegünstigt an einen Nichtberechtigten nach § 9 Absatz 8 geleistet,
2. ohne Erlaubnis nach § 4 Absatz 1 zum Selbstverbrauch entnommen,
3. widerrechtlich nach § 6 entnommen oder
4. zweckwidrig nach § 9 Absatz 6 entnommen,

hat der Steuerschuldner unverzüglich eine Steueranmeldung abzugeben. Die Steuer ist sofort zu entrichten. Die Sätze 1 und 2 gelten im Falle des § 9 Absatz 8 nur für den Nichtberechtigten.“

6. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird folgender Satz 2 angefügt:

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

„Satz 1 gilt nicht für die landseitige Stromversorgung von Wasserfahrzeugen während ihres Aufenthaltes in einer Werft.“

b) Nach Absatz 8 wird folgender Absatz 9 angefügt:

„(9) Die Steuerermäßigungen nach Absatz 2 und 3 werden gewährt nach Maßgabe und bis zum Auslaufen der hierfür erforderlichen Freistellungsanzeige bei der Europäischen Kommission nach der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung; ABl. L 187 vom 26.6.2014, S. 1, L 283, S 65) in der jeweils geltenden Fassung. Das Auslaufen der Freistellungsanzeige ist vom Bundesministerium der Finanzen im Bundesgesetzblatt gesondert bekannt zu geben.“

7. § 9a Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. für die Herstellung von Glas und Glaswaren, keramischen Erzeugnissen, keramischen Wand- und Bodenfliesen und -platten, Ziegeln und sonstiger Baukeramik, Zement, Kalk und gebranntem Gips, Erzeugnissen aus Beton, Zement und Gips, keramisch gebundenen Schleifkörpern, mineralischen Isoliermaterialien und Erzeugnissen daraus, Katalysatorenträgern aus mineralischen Stoffen, Waren aus Asphalt und bituminösen Erzeugnissen, Waren aus Graphit oder anderen Kohlenstoffen, Erzeugnissen aus Porenbetonerzeugnissen zum Trocknen, Kalzinieren, Brennen, Schmelzen, Erwärmen, Warmhalten, Entspannen, Tempern oder Sintern der vorgenannten Erzeugnisse oder der zu ihrer Herstellung verwendeten Vorprodukte,“.

8. § 9b wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Eine Steuerentlastung wird auf Antrag gewährt für nachweislich nach § 3 versteuerten Strom, den ein Unternehmen des Produzierenden Gewerbes oder ein Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft für betriebliche Zwecke entnommen hat und dieser nicht von der Steuer befreit ist.“

b) Dem Absatz 1 wird folgender Absatz angefügt:

„Die Steuerentlastung wird nicht für Strom gewährt, der für Elektromobilität verwendet wird.“

c) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Die Steuerentlastung wird gewährt nach Maßgabe und bis zum Auslaufen der hierfür erforderlichen Freistellungsanzeige bei der Europäischen Kommission nach der Verordnung (EU) Nr. 651/2014. Das Auslaufen der Freistellungsanzeige ist vom Bundesministerium der Finanzen im Bundesgesetzblatt gesondert bekannt zu geben.“

9. § 10 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird nach Satz 4 folgender Satz angefügt:

„Die Steuerentlastung wird nicht für Strom gewährt, der für Elektromobilität verwendet wird.“

b) Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b wird wie folgt gefasst:

„b) eine registrierte Organisation nach Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 über die freiwillige Teilnahme von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 761/2001, sowie der Beschlüsse der Kommission 2001/681/EG und 2006/193/EG (ABl. L 342 vom 22.12.2009, S 1), die durch die Verordnung (EG) Nr. 517/2013 (ABl. L 158 vom 10.6.2013, S. 1) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung ist, und“.

c) Absatz 8 wird wie folgt gefasst:

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

„(8) Der Erlass, die Erstattung oder die Vergütung wird gewährt nach Maßgabe und bis zum Auslaufen der hierfür erforderlichen Freistellungsanzeige bei der Europäischen Kommission nach der Verordnung (EU) Nr. 651/2014. Das Auslaufen der Freistellungsanzeige ist vom Bundesministerium der Finanzen im Bundesgesetzblatt gesondert bekannt zu geben.“

10. § 11 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. zur Sicherung des Steueraufkommens und der Gleichmäßigkeit der Besteuerung, zur Verfahrenserleichterung und zur Vermeidung unangemessener wirtschaftlicher Belastungen Bestimmungen zu den §§ 1 bis 2a zu erlassen und dabei insbesondere

a) die Begriffe des Versorgers, des Letztverbrauchers und des Eigenerzeugers abweichend von § 2 Nummer 1 und 2 zu bestimmen,

b) die Begriffe des § 2a näher zu bestimmen und für die Mitteilungspflichten die Form, den Inhalt, den Umfang und die Art und Weise der Übermittlung festzulegen sowie besondere Vorgaben, einschließlich der Fristen, innerhalb derer die Angaben zu machen sind, zu machen;“.

b) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. zur Sicherung des Steueraufkommens und der Gleichmäßigkeit der Besteuerung, zur Verfahrenserleichterung und zur Vermeidung unangemessener wirtschaftlicher Belastungen Bestimmungen für die Elektromobilität (§ 2 Nummer 8) zu erlassen und dabei insbesondere

a) die Begriffe der elektrisch betriebenen Fahrzeuge sowie der Ladepunkte näher zu bestimmen und den Kreis der elektrisch betriebenen Fahrzeuge einzugrenzen,

b) im Zusammenhang mit der Leistung von Strom an elektrisch betriebene Fahrzeuge Ausnahmen vom Status als Versorger vorzusehen und eine Meldepflicht für geleisteten oder entnommenen Strom für die Abgebenden oder die Letztverbraucher einzuführen,

c) ein Erlaubnisverfahren oder eine Anzeigepflicht im Zusammenhang mit der Leistung von Strom an elektrisch betriebene Fahrzeuge oder für die Entnahme von Strom durch elektrisch betriebene Fahrzeuge einzuführen und

d) ein Erlaubnisverfahren für die Speicherung von Strom in den Batterien oder sonstigen Speichern der elektrisch betriebenen Fahrzeuge vorzusehen, die Verfahren für die Steuerentstehung oder Steuerentlastung zu regeln und Vorschriften über Angaben und Nachweise zu erlassen, die für die Steuerentlastungen erforderlich sind; dabei kann es anordnen, dass der Anspruch auf Erlass, Erstattung oder Vergütung der Steuer innerhalb bestimmter Fristen geltend zu machen ist;“.

c) Nach Nummer 8 Buchstabe c) wird Buchstabe d) wie folgt angefügt:

„d) vorzuschreiben, in welchen Fällen die Steuerbegünstigung auf der Rechnung gesondert auszuweisen ist;“.

d) Nummer 13 wird wie folgt gefasst:

„13. zur Umsetzung der sich aus Durchführungsverordnungen des Rates auf Grund von Artikel 109 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union, Verordnungen der Kommission auf Grund von Artikel 108 Absatz 4 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union sowie Beschlüssen, Rahmen, Leitlinien oder Mitteilungen der Kommission zu den Artikeln 107 bis 109 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union ergebenden unionsrechtlichen Veröffentlichungs-, Informations- und Transparenzverpflichtungen für die Gewährung staatlicher Beihilfen ergänzende Bestimmungen zu erlassen und dabei Folgendes zu regeln:

a) die Meldepflichten einschließlich des Verfahrens zur Erhebung der erforderlichen Informationen bei den Begünstigten zu bestimmen,

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

b) den Begünstigten Pflichten zum Nachweis der beihilferechtlichen Voraussetzungen aufzuerlegen,

c) die Art und Weise der Übermittlung der nach den Buchstaben a und b zu übermittelnden Daten zu regeln,

d) das Nähere über Form, Inhalt, Umfang, Verarbeitung, Nutzung und Sicherung der nach den Buchstaben a und b zu übermittelnden Daten zu bestimmen,

e) die Weitergabe und Veröffentlichung der nach den Buchstaben a und b zu übermittelnden Daten vorzusehen,

f) die Zuständigkeit für die Entgegennahme, Verarbeitung, Nutzung und Weitergabe der nach den Buchstaben a und b zu übermittelnden Daten zu regeln,

g) die Einhaltung der in den ergänzenden Bestimmungen normierten Verpflichtungen im Wege der Steueraufsicht sicherzustellen und zu regeln. Die für die Steueraufsicht geltenden Vorschriften der Abgabenordnung finden entsprechende Anwendung;“.

e) Die folgenden Nummern 14 bis 16 werden angefügt:

„14. zur Sicherung des Steueraufkommens und der Gleichmäßigkeit der Besteuerung, zur Verfahrenserleichterung und zur Vermeidung unangemessener wirtschaftlicher Belastungen Bestimmungen in Bezug auf die steuerliche Begünstigung internationaler Einrichtungen und deren Mitglieder zu erlassen und dabei insbesondere

a) die Voraussetzungen für die Gewährung einer Steuerbefreiung einschließlich der Begriffe näher zu bestimmen, das Verfahren der Steuerbefreiung zu regeln und Pflichten für die Abgabe, den Bezug und die Verwendung des Stroms vorzusehen,

b) die Voraussetzungen für die Gewährung einer Steuerentlastung einschließlich der Begriffe näher zu bestimmen und das Verfahren der Steuerentlastung zu regeln sowie Vorschriften zu erlassen über die für die Steuerentlastung erforderlichen Angaben und Nachweise einschließlich ihrer Aufbewahrung und zu bestimmen, dass der Anspruch auf Steuerentlastung innerhalb bestimmter Fristen geltend zu machen ist,

c) vorzusehen, dass bei Abgabe des Stroms an Nichtbegünstigte die Steuer entsteht, und das dafür erforderliche Verfahren einschließlich des Verfahrens der Steuererhebung zu regeln und zu bestimmen, dass die Steueranmeldung innerhalb bestimmter Fristen abzugeben ist;

15. im Benehmen mit dem Bundesministerium des Innern alternativ zur qualifizierten elektronischen Signatur ein anderes sicheres Verfahren zuzulassen, das den Datenübermittler authentifiziert und die Vertraulichkeit und Integrität des elektronisch übermittelten Datensatzes gewährleistet. § 87a Absatz 6 Satz 2 der Abgabenordnung gilt entsprechend. In der Rechtsverordnung können auch Ausnahmen von der Pflicht zur Verwendung des nach Satz 1 zugelassenen Verfahrens vorgesehen werden. Die Datenübermittlung kann in der Rechtsverordnung auch durch Verweis auf Veröffentlichungen sachverständiger Stellen geregelt werden;

16. zur Verfahrensvereinfachung zu bestimmen, dass in diesem Gesetz oder einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnung vorgesehene Steuererklärungen oder sonstige Erklärungen, Steueranmeldungen, Anträge, Anzeigen, Mitteilungen, Nachweise oder sonstige für das Verfahren erforderliche Daten oder zur Erfüllung unionsrechtlicher Veröffentlichungs-, Informations- und Transparenzvorschriften nach Nummer 13 erforderliche Daten, ganz oder teilweise durch Datenfernübertragung zu übermitteln sind oder übermittelt werden können, und dabei insbesondere Folgendes zur regeln:

a) die Voraussetzungen für die Anwendung des Verfahrens der Datenfernübertragung,

b) das Nähere über Form, Verarbeitung und Sicherung der zu übermittelnden Daten,

c) die Art und Weise der Übermittlung der Daten,

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

d) die Zuständigkeit für die Entgegennahme der zu übermittelnden Daten,

e) die Mitwirkungspflichten Dritter und deren Haftung, wenn auf Grund unrichtiger Erhebung, Verarbeitung oder Übermittlung der Daten Steuern verkürzt oder Steuervorteile erlangt werden,

f) die Haftung des Datenübermittlers für verkürzte Steuern oder zu Unrecht erlangte Steuervorteile, wenn der Datenübermittler sich keine Gewissheit über die Identität des Auftraggebers verschafft hat,

g) den Umfang und die Form der für dieses Verfahren erforderlichen besonderen Erklärungspflichten des Steuerpflichtigen oder Antragstellers.

Bei der Datenübermittlung ist ein sicheres Verfahren zu verwenden, das den Datenübermittler authentifiziert und die Vertraulichkeit und Integrität des elektronisch übermittelten Datensatzes gewährleistet. Die Datenübermittlung kann in der Rechtsverordnung auch durch Verweis auf Veröffentlichungen sachverständiger Stellen geregelt werden.“

11. Dem § 12 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit zur Durchführung dieses Gesetzes und der Verordnung nach Absatz 1 durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates zu bestimmen, dass Erkenntnisse und Informationen, die sich auf die Gültigkeit von Nachweisen nach § 10 Absatz 3, 4 und 7 auswirken können, übermittelt werden können, und dabei Folgendes zur regeln:

1. die übermittelnden Stellen,
2. die Art der zu übermittelnden Erkenntnisse und Informationen,
3. die Voraussetzungen für die Übermittlung der Erkenntnisse und Informationen,
4. die Art und Weise der Übermittlung der Erkenntnisse und Informationen,

die Zuständigkeit für die Entgegennahme der zu übermittelnden Erkenntnisse und Informationen.“

12. Nach § 13 wird folgender § 14 eingefügt:

„§ 14

Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig einer Rechtsverordnung nach § 11 Nummer 13 Buchstabe a bis c oder d oder einer vollziehbaren Anordnung auf Grund einer solchen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinn des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist das Hauptzollamt.“

13. Der bisherige § 14 wird § 15.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Artikel 4

Weitere Änderung des Stromsteuergesetzes

Das Stromsteuergesetz vom 24. März 1999 (BGBl. I S. 378; 2000 I S. 147), das zu-letzt durch Artikel 3 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2a Absatz 3 wird wie folgt geändert:

   „(3) Staatliche Beihilfen im Sinn des Artikels 107 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union, die der Kommission anzuzeigen oder von ihr zu genehmigen sind, sind in diesem Gesetz die §§ 9 Absatz 1 Nr. 1 und Nr. 3, Absatz 2, Absatz 3, 9b, 9c und 10.“

2. Nach § 9b wird folgender § 9c eingefügt:

„ 9c

Steuerentlastung für den Öffentlichen Personennahverkehr

(1) Eine Steuerentlastung wird auf Antrag gewährt für Strom, der nachweislich nach § 3 versteuert worden ist und der

1. in Kraftfahrzeugen im genehmigten Linienverkehr nach den §§ 42 und 43 des Personenbeförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 7 des Gesetzes vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1954) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung oder
2. in Kraftfahrzeugen in Verkehren nach § 1 Nr. 4 Buchstabe d, g und i der Freistellungs-Verordnung vom 30. August 1962 (BGBl. I S. 601), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 30. Juni 1989 (BGBl. I S. 1273) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung

zum Antrieb des Kraftfahrzeuges verwendet worden ist, wenn in der Mehrzahl der Beförderungsfälle eines Verkehrsmittels die gesamte Reiseweite 50 Kilometer oder die gesamte Reisezeit eine Stunde nicht übersteigt. Die Steuerentlastung nach Satz 1 wird nur für den Anteil an Strom gewährt, der im Steuergebiet nach § 1 Absatz 1 Satz 2 verwendet worden ist. Die Steuerentlastung wird nicht gewährt, sofern der Strom bereits anderweitig von der Stromsteuer befreit oder für betriebsinterne Werkverkehre verwendet worden ist.

(2) Die Steuerentlastung beträgt 9,08 Euro für eine Megawattstunde.

(3) Eine Steuerentlastung wird nur gewährt, wenn der Entlastungsbetrag nach Absatz 2 mindestens 50 Euro im Kalenderjahr beträgt.

(4) Entlastungsberechtigt ist derjenige, der den Strom verwendet hat.

(5) Die Steuerentlastung wird gewährt nach Maßgabe und bis zum Auslaufen der hierfür erforderlichen Freistellungsanzeige bei der Europäischen Kommission nach der Verordnung (EU) Nr. 651/2014. Das Auslaufen der Freistellungsanzeige ist vom Bundesministerium der Finanzen im Bundesgesetzblatt gesondert bekannt zu geben.“

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Artikel 5

Änderung des Tabaksteuergesetzes

§ 35 Absatz 1 des Tabaksteuergesetzes vom 15. Juli 2009 (BGBl. I S. 1870), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 4. April 2016 (BGBl. I S. 569) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nummer 4 wird durch folgende Nummern 4 und 5 ersetzt:

„4. im Benehmen mit dem Bundesministerium des Innern alternativ zur qualifizierten elektronischen Signatur ein anderes sicheres Verfahren zuzulassen, das den Datenübermittler authentifiziert und die Vertraulichkeit und Integrität des elektronisch übermittelten Datensatzes gewährleistet. § 87a Absatz 6 Satz 2 der Abgabenordnung gilt entsprechend. In der Rechtsverordnung können auch Ausnahmen von der Pflicht zur Verwendung des nach Satz 1 zugelassenen Verfahrens vorgesehen werden. Die Datenübermittlung kann in der Rechtsverordnung auch durch Verweis auf Veröffentlichungen sachverständiger Stellen geregelt werden;

5. zur Verfahrensvereinfachung zu bestimmen, dass in diesem Gesetz oder einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnung vorgesehene Steuererklärungen oder sonstige Erklärungen, Steueranmeldungen, Anträge, Anzeigen, Mitteilungen, Nachweise oder sonstige Daten, die für das Verfahren erforderlich sind, ganz oder teilweise durch Datenfernübertragung zu übermitteln sind oder übermittelt werden können, und dabei insbesondere Folgendes zu regeln:

a) die Voraussetzungen für die Anwendung des Verfahrens der Datenfernübertragung,

b) das Nähere über Form, Verarbeitung und Sicherung der zu übermittelnden Daten,

c) die Art und Weise der Übermittlung der Daten,

d) die Zuständigkeit für die Entgegennahme der zu übermittelnden Daten,

e) die Mitwirkungspflichten Dritter und deren Haftung, wenn auf Grund unrichtiger Erhebung, Verarbeitung oder Übermittlung der Daten Steuern verkürzt oder Steuervorteile erlangt werden,

f) die Haftung des Datenübermittlers für verkürzte Steuern oder für zu Unrecht erlangte Steuervorteile, wenn der Datenübermittler sich keine Gewissheit über die Identität des Auftraggebers verschafft hat,

g) den Umfang und die Form der für dieses Verfahren erforderlichen besonderen Erklärungspflichten des Steuerpflichtigen oder Antragstellers.

Bei der Datenübermittlung ist ein sicheres Verfahren zu verwenden, das den Datenübermittler authentifiziert und die Vertraulichkeit und Integrität des elektronisch übermittelten Datensatzes gewährleistet. Die Datenübermittlung kann in der Rechtsverordnung auch durch Verweis auf Veröffentlichungen sachverständiger Stellen geregelt werden;“.

2. Die bisherigen Nummern 5 und 6 werden die Nummern 6 und 7.

Artikel 6

Änderung des Schaumwein- und Zwischenerzeugnissteuergesetzes

§ 28 des Schaumwein- und Zwischenerzeugnissteuergesetzes vom 15. Juli 2009 (BGBl. I S. 1870, 1896), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 16. Juni 2011 (BGBl. I S. 1090) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nummer 4 wird durch folgende Nummern 4 und 5 ersetzt:

„4. im Benehmen mit dem Bundesministerium des Innern alternativ zur qualifizierten elektronischen Signatur ein anderes sicheres Verfahren zuzulassen, das den Datenübermittler authentifiziert und die Vertraulichkeit und Integrität des elektronisch übermittelten Datensatzes gewährleistet. § 87a Absatz 6 Satz 2 der Abgabenordnung gilt entsprechend. In der Rechtsverordnung können auch Ausnahmen von der Pflicht zur Verwendung des nach Satz 1 zugelassenen Verfahrens vorgesehen werden. Die Datenübermittlung kann in der Rechtsverordnung auch durch Verweis auf Veröffentlichungen sachverständiger Stellen geregelt werden;

5. zur Verfahrensvereinfachung zu bestimmen, dass in diesem Gesetz oder einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnung vorgesehene Steuererklärungen oder sonstige Erklärungen, Steueranmeldungen, Anträge, Anzeigen, Mitteilungen, Nachweise oder sonstige Daten, die für das Verfahren erforderlich sind, ganz oder teilweise durch Datenfernübertragung zu übermitteln sind oder übermittelt werden können, und dabei insbesondere Folgendes zu regeln:

   a) die Voraussetzungen für die Anwendung des Verfahrens der Datenfernübertragung,

   b) das Nähere über Form, Verarbeitung und Sicherung der zu übermittelnden Daten,

   c) die Art und Weise der Übermittlung der Daten,

   d) die Zuständigkeit für die Entgegennahme der zu übermittelnden Daten,

   e) die Mitwirkungspflichten Dritter und deren Haftung, wenn auf Grund unrichtiger Erhebung, Verarbeitung oder Übermittlung der Daten Steuern verkürzt oder Steuervorteile erlangt werden,

   f) die Haftung des Datenübermittlers für verkürzte Steuern oder für zu Unrecht erlangte Steuervorteile, wenn der Datenübermittler sich keine Gewissheit über die Identität des Auftraggebers verschafft hat,

   g) den Umfang und die Form der für dieses Verfahren erforderlichen besonderen Erklärungspflichten des Steuerpflichtigen oder Antragstellers.

   Bei der Datenübermittlung ist ein sicheres Verfahren zu verwenden, das den Datenübermittler authentifiziert und die Vertraulichkeit und Integrität des elektronisch übermittelten Datensatzes gewährleistet. Die Datenübermittlung kann in der Rechtsverordnung auch durch Verweis auf Veröffentlichungen sachverständiger Stellen geregelt werden;“.

2. Die bisherigen Nummern 5 und 6 werden die Nummern 6 und 7.

Artikel 7

Änderung des Kaffeesteuergesetzes

§ 23 Absatz 1 des Kaffeesteuergesetzes vom 15. Juli 2009 (BGBl. I S. 1870, 1919), das durch Artikel 5 des Gesetzes vom 21. Dezember 2010 (BGBl. I S. 2221) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nummer 4 wird durch folgende Nummern 4 und 5 ersetzt:

„4. im Benehmen mit dem Bundesministerium des Innern alternativ zur qualifizierten elektronischen Signatur ein anderes sicheres Verfahren zuzulassen, das den Datenübermittler authentifiziert und die Vertraulichkeit und Integrität des elektronisch übermittelten Datensatzes gewährleistet. § 87a Absatz 6 Satz 2 der Abgabenordnung gilt entsprechend. In der Rechtsverordnung können auch Ausnahmen von der Pflicht zur Verwendung des nach Satz 1 zugelassenen Verfahrens vorgesehen werden. Die Datenübermittlung kann in der Rechtsverordnung auch durch Verweis auf Veröffentlichungen sachverständiger Stellen geregelt werden;

5. zur Verfahrensvereinfachung zu bestimmen, dass in diesem Gesetz oder einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnung vorgesehene Steuererklärungen oder sonstige Erklärungen, Steueranmeldungen, Anträge, Anzeigen, Mitteilungen, Nachweise oder sonstige Daten, die für das Verfahren

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

erforderlich sind, ganz oder teilweise durch Datenfernübertragung zu übermitteln sind oder übermittelt werden können, und dabei insbesondere Folgendes zu regeln:

a) die Voraussetzungen für die Anwendung des Verfahrens der Datenfernübertragung,

b) das Nähere über Form, Verarbeitung und Sicherung der zu übermittelnden Daten,

c) die Art und Weise der Übermittlung der Daten,

d) die Zuständigkeit für die Entgegennahme der zu übermittelnden Daten,

e) die Mitwirkungspflichten Dritter und deren Haftung, wenn auf Grund unrichtiger Erhebung, Verarbeitung oder Übermittlung der Daten Steuern verkürzt oder Steuervorteile erlangt werden,

f) die Haftung des Datenübermittlers für verkürzte Steuern oder für zu Unrecht erlangte Steuervorteile, wenn der Datenübermittler sich keine Gewissheit über die Identität des Auftraggebers verschafft hat,

g) den Umfang und die Form der für dieses Verfahren erforderlichen besonderen Erklärungspflichten des Steuerpflichtigen oder Antragstellers.

Bei der Datenübermittlung ist ein sicheres Verfahren zu verwenden, das den Datenübermittler authentifiziert und die Vertraulichkeit und Integrität des elektronisch übermittelten Datensatzes gewährleistet. Die Datenübermittlung kann in der Rechtsverordnung auch durch Verweis auf Veröffentlichungen sachverständiger Stellen geregelt werden;“.

2. Die bisherige Nummer 5 wird Nummer 6.

Artikel 8

Änderung des Alkoholsteuergesetzes

§ 37 des Alkoholsteuergesetzes vom 21. Juni 2013 (BGBl. I S. 1650, 1651), das durch Artikel 241 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nummer 4 wird durch folgende Nummern 4 und 5 ersetzt:

„4. im Benehmen mit dem Bundesministerium des Innern alternativ zur qualifizierten elektronischen Signatur ein anderes sicheres Verfahren zuzulassen, das den Datenübermittler authentifiziert und die Vertraulichkeit und Integrität des elektronisch übermittelten Datensatzes gewährleistet. § 87a Absatz 6 Satz 2 der Abgabenordnung gilt entsprechend. In der Rechtsverordnung können auch Ausnahmen von der Pflicht zur Verwendung des nach Satz 1 zugelassenen Verfahrens vorgesehen werden. Die Datenübermittlung kann in der Rechtsverordnung auch durch Verweis auf Veröffentlichungen sachverständiger Stellen geregelt werden;

5. zur Verfahrensvereinfachung zu bestimmen, dass in diesem Gesetz oder einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnung vorgesehene Steuererklärungen oder sonstige Erklärungen, Steueranmeldungen, Anträge, Anzeigen, Mitteilungen, Nachweise oder sonstige Daten, die für das Verfahren erforderlich sind, ganz oder teilweise durch Datenfernübertragung zu übermitteln sind oder übermittelt werden können, und dabei insbesondere Folgendes zu regeln:

a) die Voraussetzungen für die Anwendung des Verfahrens der Datenfernübertragung,

b) das Nähere über Form, Verarbeitung und Sicherung der zu übermittelnden Daten,

c) die Art und Weise der Übermittlung der Daten,

d) die Zuständigkeit für die Entgegennahme der zu übermittelnden Daten,

e) die Mitwirkungspflichten Dritter und deren Haftung, wenn auf Grund unrichtiger Erhebung, Verarbeitung oder Übermittlung der Daten Steuern verkürzt oder Steuervorteile erlangt werden,

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

f) die Haftung des Datenübermittlers für verkürzte Steuern oder für zu Unrecht erlangte Steuervorteile, wenn der Datenübermittler sich keine Gewissheit über die Identität des Auftraggebers verschafft hat,

g) den Umfang und die Form der für dieses Verfahren erforderlichen besonderen Erklärungspflichten des Steuerpflichtigen oder Antragstellers.

Bei der Datenübermittlung ist ein sicheres Verfahren zu verwenden, das den Datenübermittler authentifiziert und die Vertraulichkeit und Integrität des elektronisch übermittelten Datensatzes gewährleistet. Die Datenübermittlung kann in der Rechtsverordnung auch durch Verweis auf Veröffentlichungen sachverständiger Stellen geregelt werden;“.

2. Die bisherigen Nummern 5 und 6 werden die Nummern 6 und 7.

Artikel 9

Änderung des Luftverkehrsteuergesetzes

§ 18 Absatz 3 des Luftverkehrsteuergesetzes vom 9. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1885; 2013 I S. 81), das durch Artikel 237 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„(3) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, zur Durchführung dieses Gesetzes durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates

1. im Benehmen mit dem Bundesministerium des Innern alternativ zur qualifizierten elektronischen Signatur ein anderes sicheres Verfahren zuzulassen, das den Datenübermittler authentifiziert und die Vertraulichkeit und Integrität des elektronisch übermittelten Datensatzes gewährleistet. § 87a Absatz 6 Satz 2 der Abgabenordnung gilt entsprechend. In der Rechtsverordnung können auch Ausnahmen von der Pflicht zur Verwendung des nach Satz 1 zugelassenen Verfahrens vorgesehen werden. Die Datenübermittlung kann in der Rechtsverordnung auch durch Verweis auf Veröffentlichungen sachverständiger Stellen geregelt werden;

2. zur Verfahrensvereinfachung zu bestimmen, dass in diesem Gesetz oder einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnung vorgesehene Steuererklärungen oder sonstige Erklärungen, Steueranmeldungen, Anträge, Anzeigen, Mitteilungen, Nachweise oder sonstige Daten, die für das Verfahren erforderlich sind, ganz oder teilweise durch Datenfernübertragung zu übermitteln sind oder übermittelt werden können, und dabei insbesondere Folgendes zu regeln:

   a) die Voraussetzungen für die Anwendung des Verfahrens der Datenfernübertragung,

   b) das Nähere über Form, Verarbeitung und Sicherung der zu übermittelnden Daten,

   c) die Art und Weise der Übermittlung der Daten,

   d) die Zuständigkeit für die Entgegennahme der zu übermittelnden Daten,

   e) die Mitwirkungspflichten Dritter und deren Haftung, wenn auf Grund unrichtiger Erhebung, Verarbeitung oder Übermittlung der Daten Steuern verkürzt oder Steuervorteile erlangt werden,

   f) die Haftung des Datenübermittlers für verkürzte Steuern oder für zu Unrecht erlangte Steuervorteile, wenn der Datenübermittler sich keine Gewissheit über die Identität des Auftraggebers verschafft hat,

   g) den Umfang und die Form der für dieses Verfahren erforderlichen besonderen Erklärungspflichten des Steuerpflichtigen oder Antragstellers.

Bei der Datenübermittlung ist ein sicheres Verfahren zu verwenden, das den Datenübermittler authentifiziert und die Vertraulichkeit und Integrität des elektronisch übermittelten Datensatzes gewährleistet. Die Datenübermittlung kann in der Rechtsverordnung auch durch Verweis auf Veröffentlichungen sachverständiger Stellen geregelt werden.“

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Artikel 10

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am 1. Januar 2018 in Kraft.

(2) Die Artikel 2 und 4 treten

1. am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf den Tag folgt, an dem die Europäische Kommission die zu den Artikeln 2 und 4 erforderliche beihilferechtliche Genehmigung erteilt oder an dem die insoweit erforderliche beihilferechtliche Anzeige bei der Europäischen Kommission erfolgt,
2. frühestens jedoch am 1. Januar 2018.

Der Tag des Inkrafttretens ist vom Bundesministerium der Finanzen im Bundesgesetzblatt gesondert bekannt zu geben.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Der Entwurf verfolgt mehrere Zielsetzungen.

Zum einen folgt er einem Gesetzgebungsauftrag des Bundestages auf dem Gebiet der Besteuerung von Kraftstoffen: Die Energiesteuerermäßigung von Erdgaskraftstoff soll grundsätzlich fortgeführt werden, so dass eine Anpassung der bisherigen Rechtslage erforderlich ist.

Zum anderen werden im Entwurf zwingende Vorgaben des Rechts der Europäischen Union in nationales Recht umgesetzt.

Schließlich reagiert der Entwurf auf technische Entwicklungen im Bereich der Elektromobilität.

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

1. Fortführung der Steuerbegünstigung für Erdgas

Komprimiertes und verflüssigtes Erdgas (CNG – „Compressed Natural Gas“/LNG – „Liquefied Natural Gas“) und Flüssiggas (Autogas, LPG – „Liquefied Petroleum Gas“) sind in Deutschland derzeit energiesteuerlich begünstigt. Diese Begünstigung läuft Ende des Jahres 2018 aus. Aus diesem Grunde hatte der Deutsche Bundestag mit Beschluss vom 2. Juli 2015 die Bundesregierung aufgefordert, einen Gesetzentwurf zur Verlängerung der Energiesteuerermäßigung von Erd- und Flüssiggaskraftstoff einschließlich einer validen Gegenfinanzierung vorzulegen (BT-Drs. 18/5378).). Der vorliegende Entwurf setzt die Verlängerung für Erdgas/LNG um.

2. Umsetzung von zwingenden unionsrechtlichen Vorgaben

Der Gesetzentwurf setzt zudem die aktuellen verbindlichen Vorgaben des Rechts der Europäischen Union in nationales Recht um. Dies betrifft nicht nur Rechtssetzungsakte der Union aus der letzten Reform des Beihilferechts allgemein, sondern im Speziellen auch die erforderliche Umsetzung von Beihilfeentscheidungen der Europäischen Kommission sowie der einschlägigen Rechtsprechung des EuGH im Energiesteuer- und Stromsteuergesetz.

3. Anpassung des Stromsteuergesetzes für den Bereich der Elektromobilität

Der aktuelle Gesetzentwurf reagiert außerdem auf die neuesten Entwicklungen im Bereich der sogenannten E-Mobilität. Diverse Anpassungen sind notwendig, weil die technologischen Fortschritte in der Automobilindustrie sich in den letzten Jahren zügig entwickelt haben. Das Stromsteuergesetz hat bislang die Entscheidung nicht angemessen berücksichtigt.

4. Weitere Anpassungen

Seit der letzten Änderung des Energiesteuer- und Stromsteuergesetzes hat sich durch Zeitablauf und aus weiteren, unterschiedlichen Gründen die Notwendigkeit gezeigt, einzelne Vorschriften punktuell anzupassen. Diese Anpassungen tragen den aktuellen Entwicklungen Rechnung und sollen Rechtsklarheit und eine einheitliche Anwendung des Energiesteuer- und des Stromsteuergesetzes gewährleisten. Zudem enthält der Gesetzesentwurf die Ermächtigungsgrundlagen für eine elektronische Kommunikation zwischen den Wirtschaftsbeteiligten und der Verwaltung im Energiesteuer- und Stromsteuerbereich. Die Anpassungen der entsprechenden Ermächtigungsgrundlagen in anderen Verbrauchsteuergesetzen sowie dem Luftverkehrsteuergesetz dienen der Rechtsvereinheitlichung.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

1. Fortführung der Steuerbegünstigung für Erdgas

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Um das im Koalitionsvertrag für die 18. Legislaturperiode festgelegte Ziel zu erreichen, bis 2050 die Treibhausgasemissionen um 80 bis 95 Prozent gegenüber 1990 zu senken und hierfür die Dekarbonisierung des Verkehrssektors mit der Nutzung gasförmiger Kraftstoffe weiter voranzubringen, vereinbarten CDU, CSU und SPD für die gegenwärtige Legislaturperiode eine Verlängerung der Steuerbegünstigung für Erdgas und Flüssiggas (Koalitionsvertrag für die 18. Legislaturperiode, S. 32).

Das Bundesministerium der Finanzen gab unter anderem auch aus diesem Grunde ein Forschungsvorhaben zur Entwicklung der Energiesteuereinnahmen im Kraftstoffsektor in Auftrag. Ziel des Vorhabens war es einerseits, die Entwicklung des Energieverbrauchs und der Energiesteuereinnahmen im Kraftstoffbereich bis 2030 zu ermitteln, und andererseits, Varianten für eine Verlängerung der Energiesteuerbegünstigung für die zwei Gastypen zu entwickeln. Hierbei sollten daraus entstehende Steuerausfälle ebenso berücksichtigt werden, wie Möglichkeiten einer Gegenfinanzierung und Alternativen zu einer fortgeführten Energiesteuerbegünstigung.

Mit Beschluss vom 2. Juli 2015 (Antrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD vom 1. Juli 2015, BT-Drs. 18/5378) hat der Deutsche Bundestag die Bundesregierung aufgefordert, zum 15. Dezember 2015 über das Ergebnis dieses Forschungsvorhabens zu berichten, und spätestens im Frühjahr 2016 einen Gesetzentwurf zur Verlängerung der Energiesteuerermäßigung von Erd- und Flüssiggaskraftstoff einschließlich einer validen Gegenfinanzierung vorzulegen.

Der Abschlussbericht des Instituts für Energie und Umweltforschung (ifeu) „Entwicklungen der Energiesteuereinnahmen im Kraftstoffsektor“ wurde am 15. Dezember 2015 dem Deutschen Bundestag übersandt. ifeu empfiehlt darin unter anderem eine begrenzte und auf CNG fokussierte Verlängerung der Energiesteuerbegünstigung. Dabei wird ausschließlich eine Weiterförderung von CNG für sinnvoll erachtet. Für eine weitere Förderung von LPG (Beginn der Förderung 1994) sieht ifeu hingegen keinen fachlichen Bedarf. Die Fokussierung auf CNG ergebe sich, weil sie einen deutlichen Beitrag zum Klimaschutz gewährleiste. Zudem bestehe wegen des geringeren Marktanteils und schlechterer Tankstelleninfrastruktur gegenüber LPG zurzeit noch ein größerer Förderbedarf. Die entstehenden Steuerausfälle seien zudem in diesem Bereich gering. Der vorliegende Gesetzesentwurf greift die Ergebnisse des Abschlussberichts des ifeu „Entwicklungen der Energiesteuereinnahmen im Kraftstoffsektor“ auf. Er sieht im Wesentlichen vor, die Steuerbegünstigungen für Erdgas (CNG/LNG) über 2018 hinaus zu verlängern, wobei sie jedoch nicht in voller Höhe zu gewähren ist. Eine Verlängerung der Steuerermäßigung für Erdgas in voller Höhe ist angesichts der insgesamt zu erwartenden sinkenden Steuereinnahmen im Kraftstoffbereich und angesichts des erklärten Ziels des Subventionsabbaus nicht zu rechtfertigen. Aus fachlicher Sicht ist allein eine Verlängerung der Steuerbegünstigung für Erdgas sinnvoll, da nur hier die Möglichkeit eines deutlichen Beitrags zum Klimaschutz besteht; zudem ist der Förderbedarf höher als bei LPG, da Marktanteil und Tankstelleninfrastruktur weniger weit entwickelt sind. Die Steuerbegünstigung für Erdgas wird daher auf volle acht Jahre bis Ende 2026 erstreckt, kalendarisch abschmelzend ab 2024. Eine degressive und kalendarisch verbindliche Ausgestaltung schafft Planungssicherheit und sendet ein klares Signal, dass die Steuerbegünstigung nicht unbegrenzt fortgeführt wird. Die Steuerausfälle dieser Lösung wären mit insgesamt rd. 800 Mio. € über acht Jahre deutlich geringer, als wenn die Steuerermäßigung für Erdgas bis 2026 in voller Höhe beibehalten werden würde (rund 1,08 Mrd. €). Zudem wird den Vorgaben der Mobilitäts- und Kraftstoffstrategie der Bundesregierung aus 2013 (MKS) Rechnung getragen. Die Steuerbegünstigung für Flüssiggas (LPG) erfährt durch diesen Gesetzentwurf keine Änderung und läuft planmäßig mit Ablauf des Jahres 2018 aus.

2. Umsetzung von zwingenden unionsrechtlichen Vorgaben

Im Bereich der staatlichen Beihilfen hat die Kommission unter anderem in den Jahren 2013 und 2014 nahezu sämtliche Regelungswerke neu gefasst oder zumindest tiefgreifend überarbeitet, die sich mit dem Verfahren sowie den materiellen Voraussetzungen für die Zulässigkeit von Beihilfen befassen. Die meisten Steuerbegünstigungen (Steuerbefreiungen, Steuerermäßigungen und Steuerentlastungen) im Energiesteuer- und im Stromsteuergesetz sind regelmäßig als staatliche Beihilfen im Sinne der Artikel 107 ff. des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (im Folgenden: AEU-Vertrag) anzusehen. Sie müssen deshalb den vorstehenden Anforderungen genügen. Von besonderer Bedeutung sind dabei die unionsrechtlichen Vorgaben der neugefassten Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union - Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (ABl. L 187 vom 26. Juni 2014, Seite 1; im Folgenden: AGVO) sowie der Leitlinien für staatliche Umweltschutz- und Energiebeihilfen 2014-2020 (ABl. C 200 vom 28. Juni 204, Seite 1; im Folgenden: UEBLL). Die AGVO erfasst

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

eine Reihe staatlicher Beihilfen, für die – entgegen der grundsätzlichen Rechtslage – ausnahmsweise keine Pflicht zur vorherigen Anmeldung besteht und somit keine Einzelgenehmigung durch die Europäische Kommission erforderlich ist. Dies fördert zwar Bürokratieabbau und die konkrete Verfahrensbeschleunigung, die Anwendbarkeit der AGVO ist jedoch an strikte Bedingungen geknüpft, die das nationale Recht übernehmen muss.

Schließlich war das Gebiet des Energie- und Stromsteuerrechts wiederholt Gegenstand der Rechtsprechung auf europäischer Ebene. Die wesentlichen Leitlinien relevanter Rechtsprechung des EuGH sind ebenfalls in nationales Recht umzusetzen.

Die entsprechenden Änderungen im Gesetzentwurf folgen im Wesentlichen den Neuerungen im Bereich der Aufsicht über staatliche Beihilfen und im speziellen der neugefassten AGVO. Überdies betrafen die erforderlichen Änderungen aus dem Bereich des Energiesteuergesetzes die unionsrechtskonforme Umsetzung des in Artikel 21 Absatz 3 der Richtlinie 2003/96/EG des Rates vom 27. Oktober 2003 zur Restrukturierung der gemeinschaftlichen Rahmenvorschriften zur Besteuerung von Energieerzeugnissen und elektrischem Strom (Energiesteuerrichtlinie) vorgesehen Herstellerprivilegs oder die Steuerentlastung für Biokraftstoffe.

Die Umsetzung der Rechtsprechung des EuGH zum Energie-und Stromsteuerrecht betrifft im Wesentlichen konkrete Einzelvorschriften, zu deren Erläuterung auf den besonderen Teil dieser Begründung weiter unten verwiesen wird.

3. Anpassung des Stromsteuergesetzes für den Bereich der Elektromobilität

Bei der Besteuerung von Strom sind die Vorgaben der Energiesteuerrichtlinie zu beachten. Die Möglichkeit für eine allgemeine Befreiung oder Ermäßigung von der Stromsteuer für Elektrofahrzeuge ist in der Energiesteuerrichtlinie nicht vorgesehen.

Um einerseits den unionsrechtlichen Vorgaben zu genügen, anderseits den technischen Entwicklungen auf dem Gebiet der Automobilherstellung Rechnung zu tragen, nimmt der Gesetzentwurf Änderungen im Stromsteuergesetz vor. Der Gesetzentwurf sieht deshalb unter anderem eine Ausnahme von den Begünstigungstatbeständen im Stromsteuergesetz für die Verwendung von Strom zum Antrieb elektrisch betriebener Fahrzeuge vor, um eine unionsrechtlich zulässige Rechtslage im Bereich der E-Mobilität herzustellen. Gleichzeitig wird eine Steuerbegünstigung für elektrisch betriebene Fahrzeuge im öffentlichen Personennahverkehr eingeführt. Diese kann jedoch erst in Kraft treten, sobald die beihilferechtliche Genehmigung vorliegt. Zugleich wird über Öffnungsklauseln, Definitionen und Ermächtigungsgrundlagen das Stromsteuergesetz an die Erfordernisse der neueren technischen Entwicklungen angepasst.

4. Weitere Anpassungen

Die übrigen Vorschriften des Gesetzesentwurfs enthalten Verfahrensvereinfachungen, Regelungen zum Abbau von Bürokratie, Neueinführungen von Verordnungsermächtigungen zur besseren Steuerung der konkreten Verwaltungsverfahren, Verordnungsermächtigungen für eine elektronische Kommunikation zwischen den Wirtschaftsbeteiligten und der Verwaltung sowie redaktionelle Änderungen. Auch hier sei auf die einzelnen Erläuterungen im besonderen Teil verwiesen.

III. Alternativen

Regelungsalternativen sind nicht ersichtlich. Für die Steuerbegünstigung von Erdgas und Flüssiggas wurden oben unter II Nr. 1 alternative Förderungsmöglichkeiten dargestellt, die jedoch nicht zweckmäßig sind. Für den Bereich der Umsetzung von unionsrechtlichen Vorgaben in nationales Recht besteht für den nationalen Gesetzgeber wenig Handlungsspielraum; auch hier wird auf die einzelnen Begründungen verwiesen.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich für die Artikel 1 bis 8 und 10 aus Artikel 105 Absatz 2 erste Alternative in Verbindung mit Artikel 106 Absatz 1 Nummer 2 des Grundgesetzes. Für die Änderung des Luftverkehrsteuergesetzes (Artikel 9) folgt die Gesetzgebungskompetenz des Bundes aus Artikel 105 Absatz 2 erste Alternative in Verbindung mit Artikel 106 Absatz 1 Nummer 3 des Grundgesetzes. Für Artikel 1 Nr. 37 (§ 66c EnergieStG) sowie Artikel 3 Nr. 13 und Artikel 4 Nr. 10 (jeweils § 14 StromStG) beruht die Gesetzge-

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

bungskompetenz des Bundes auf Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 GG (Strafrecht), da unter diesen Kompetenztitel auch die Regelung der Ahndung von Ordnungswidrigkeiten zu rechnen ist.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Die Regelungen im Energiesteuer- und im Stromsteuergesetz dienen teilweise der Umsetzung von Vorgaben aus dem Unionsrecht, insbesondere aus dem Beihilferecht der Union, und sind im Übrigen mit dem Recht der Europäischen Union und dem Völkerrecht vereinbar. Einzelheiten können den Erläuterungen im Besonderen Teil entnommen werden.

VI. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Der Gesetzentwurf sieht diverse Änderungen des Energiesteuer- und der Stromsteuergesetzes vor, die dem Grundsatz der Rechtsklarheit Rechnung tragen und zur Verwaltungsvereinfachung führen. Dies geschieht im Wesentlichen durch die Aufhebung einzelner Regelungen des Energiesteuergesetzes sowie durch eine Vielzahl von Anpassungen in der Administration der Energiesteuer. Einzelheiten können den Erläuterungen im Besonderen Teil entnommen werden.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Gesetzentwurf steht im Einklang mit der Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

a) Bund

Durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Energiesteuer- und des Stromsteuergesetzes ergeben sich folgende

(Steuermehr- (+) / -mindereinnahmen (–) in €)

lfd. Nr.	Maßnahme	Kassenjahr				
		2018	2019	2020	2021	2022
1.	Energiesteuer-gesetz	+219.554.426 -145.549.112	+220.908.463 -233.134.989	+222.449.356 -263.147.581	+224.202.892 -305.921.773	+226.403.270 -359.973.639
2.	Stromsteuergesetz	+27.930.738	+27.930.738	+27.930.738	+27.930.738	+27.930.738
	Gesamt	**+101.936.052**	**+15.706.231**	**-12.767.487**	**-53.788.143**	**-105.639.631**

Der sprunghafte Abfall der Mehreinnahmen im Jahr 2019 gegenüber dem Jahr 2018 ist eine Folge der Verlängerung der Steuerbegünstigung von Erdgas als Kraftstoff über den 31. Dezember 2018 hinaus. Im Finanzplan des Bundes für die Jahre ab 2019 ist bislang lediglich der Wegfall dieser Begünstigung und damit einhergehend eine Erhöhung der Steuereinnahmen eingerechnet, nicht aber ihre Verlängerung. Diese Verlängerung wiederum führt im Ergebnis zu einer entsprechenden Verminderung der ursprünglich geplanten Mehreinnahmen.

Die Steuermindereinnahmen, die sich durch die ungeschmälerte Fortführung der Steuerbegünstigung für Erdgas bis 2023 und die anschließende Abschmelzung bis 2026 ergeben, werden durch Absenkung von Ausgabenansätzen im Epl. 12 gegenfinanziert (2020: 12 Mio. €, 2021: 53 Mio. €, 2022: 105 Mio. €, 2023: 152 Mio. €, 2024: 129 Mio. €, 2025: 92 Mio. €, 2026: 48,5 Mio. €).

Für die Zollverwaltung besteht ein zusätzlicher Personalbedarf von 66 Planstellen. Dieser Mehrbedarf fällt ausschließlich auf der Ortsebene (Hauptzollämter) an und betrifft im Wesentlichen den gehobenen Dienst.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

b) Länder und Kommunen

Die Haushalte der Länder und Kommunen sind von dem Gesetzentwurf nicht betroffen.

4. Erfüllungsaufwand

Im folgenden Abschnitt findet sich die detaillierte Schätzung des Erfüllungsaufwands nach Normadressat sowie Gesetz unterteilt.

Der voraussichtliche Erfüllungsaufwand, der sich aus den in dieses Gesetz aufgenommenen Ermächtigungsgrundlagen für Rechtsverordnungen ergibt, wird im Rahmen dieser Regelungsvorhaben dargestellt werden und bleibt hier noch außer Betracht.

4.1 Jährlicher Erfüllungsaufwand Wirtschaft

Die Schätzung des Erfüllungsaufwands ist aufgeteilt nach dem jährlichen Erfüllungsaufwand aus der Änderung des EnergieStG und des StromStG sowie des einmaligen Aufwands aus beiden Gesetzen.

4.1.1 Vorgaben Wirtschaft EnergieStG

Im Zuge der Änderung des EnergieStG können insgesamt 279.016 Unternehmen begünstigt werden.[1] 261.803 müssen nach den §§ 53a, 54, 55, 56 und 57 eine Erklärung abgeben. Ca. 240.300 Unternehmen befolgen dies jährlich, ca. 10.750 quartalsweise (43.000 Erklärungen) und 10.753 monatlich (129.036 Erklärungen). Zusammen ergeben sich so 412.336 Erklärungen pro Jahr (Fallzahl 2).

Da die Verteilung der Unternehmen in verschiedene Branchen nicht bekannt ist, wird mit dem branchenübergreifenden, durchschnittlichen Lohn von 33,20 Euro pro Stunde gerechnet.

Tabelle 1: Liste der Vorgaben mit Erfüllungsaufwand durch Änderung EnergieStG für die Wirtschaft

Nr.	Beschreibung der Vorgaben	Norm(§)	Erfüllungsaufwand in 1.000 Euro
1	Zusicherung, dass kein offener Rückforderungsanspruch besteht (mit dem Antrag auf Steuerentlastung)	§ 3b Abs. 1	1.141
2	Zusicherung, dass kein offener Rückforderungsanspruch besteht (mit gesondertem Anschreiben in Fällen ohne Steuerentlastung)	§ 3b Abs. 1	286
3	Zusicherung, dass keine wirtschaftlichen Schwierigkeiten bestehen im Sinn der Leitlinie (mit dem Antrag auf Steuerentlastung)	§ 3b Abs. 2	1.141
4	Zusicherung, dass keine wirtschaftlichen Schwierigkeiten bestehen im Sinn der Leitlinie (mit gesondertem Anschreiben in Fällen ohne Steuerentlastung)	§ 3b Abs. 2	286
5	Abgabe einer Steueranmeldung	§ 14	-8
6	Sicherheitsleistung bei Gefährdung der Steuer	§ 24	1
7	Steuerentlastung § 47 EnergieStG	§ 47 Abs. 1 Nr. 4	-9
8	Steuerentlastung § 47a EnergieStG	§ 47a	13
9	Steuerentlastung § 49 EnergieStG	§ 49	20
10	Steuerentlastung nach § 50 EnergieStG	§ 50	-113

[1] Bei der späteren Beschreibung der Vorgaben wird nur noch auf die Fallzahlnummer verwiesen.

11	Steuerentlastung nach § 53a EnergieStG Erstmaliger Entlastungsantrag für die gekoppelte Erzeugung von Kraft und Wärme; Folgender Entlastungsantrag für die gekoppelte Erzeugung von Kraft und Wärme	§ 53a	779
12	Steuerentlastung nach § 53b EnergieStG Erstmaliger Entlastungsantrag für teilweise Steuerentlastung für das Verheizen von Energieerzeugnissen in KWK-Anlagen; Folgender Entlastungsantrag für teilweise Steuerentlastung für das Verheizen von Energieerzeugnissen in KWK-Anlagen	§ 53b Abs. 1	-120
13	Steuerentlastung nach § 53b EnergieStG Erstmaliger Entlastungsantrag für teilweise Steuerentlastung für den Antrieb von Verbrennungsmotoren und Gasturbinen in KWK-Anlagen; Folgender Entlastungsantrag für teilweise Steuerentlastung für den Antrieb von Verbrennungsmotoren und Gasturbinen in KWK-Anlagen	§ 53b Abs. 4	-875
14	Steuerentlastung nach § 57 EnergieStG Pflicht des Antragstellers bei erstmaliger bzw. wiederholter Beantragung der Steuerentlastung für Betriebe der LuF, die in § 103 Abs. 2 Satz 7 EnergieStV genannten Nachweise vorzulegen	§ 57	-29
15	Steuerentlastung für Energieerzeugnisse beantragen, soweit die im Verkaufspreis enthaltene Steuer beim Warenempfänger wegen Zahlungsunfähigkeit ausfällt, es sind alle erforderlichen Nachweise zu führen	§ 60	-45
Gesamt			**2.468**

4.1.2 Vorgaben Wirtschaft StromStG – jährlicher Aufwand

Im Zuge der Änderung des StromStG können insgesamt 63.076 Unternehmen begünstigt werden, darunter sind speziell von den §§ 9 Abs. 2 und 9 Abs. 3 245 (Fallzahl 3) Unternehmen betroffen. [2] Nach den §§ 9b und 10 sind insgesamt 62.831 Unternehmen betroffen. Unter der Annahme, dass etwa 50.000 davon eine jährliche Erklärung abgeben und der Rest zur Hälfte quartalsmäßig bzw. halbjährlich, ergibt sich eine jährliche Fallzahl von 152.640 (Fallzahl 2).

Da die Verteilung der Unternehmen in verschiedene Branchen nicht bekannt ist, wird mit dem branchenübergreifenden, durchschnittlichen Lohn von 33,20 Euro pro Stunde gerechnet.

Tabelle 2: Liste der Vorgaben mit Erfüllungsaufwand, durch Änderung StromStG für die Wirtschaft

Nr.	Beschreibung der Vorgabe	Norm(§)	Erfüllungsaufwand in 1.000 Euro
1	Zusicherung, dass kein offener Rückforderungsanspruch besteht (mit dem Antrag auf Steuerentlastung)	§ 2a Abs. 1	422
2	Zusicherung, dass kein offener Rückforderungsanspruch besteht (mit gesondertem Anschreiben in Fällen ohne Steuerentlastung)	§ 2a Abs. 1	4
3	Zusicherung, dass keine wirtschaftlichen Schwierigkeiten bestehen im Sinn der Leitlinie (mit dem Antrag auf Steuerentlastung)	§ 2a Abs. 2	422
4	Zusicherung, dass keine wirtschaftlichen Schwierigkeiten bestehen im Sinn der Leitlinie (mit gesondertem Anschreiben in	§ 2a Abs. 2	4

[2] Bei der späteren Beschreibung der Vorgaben wir nur noch auf die Fallzahlnummer verwiesen.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

	Fällen ohne Steuerentlastung)		
5	Antrag - Zulassung von stationären Batteriespeichern als Teil des Versorgungsnetzes	§ 5 Abs. 4	1
Gesamt			**853**

4.1.3 Vorgaben Wirtschaft EnergieStG und StromStG – Einmaliger Aufwand

Im Zuge der Änderung des StromStG können insgesamt 63.076 Unternehmen begünstigt werden, darunter sind speziell von den §§ 9 (2) und 9 (3) 245 (Fallzahl 3) Unternehmen betroffen. [3] Nach den §§ 9b und 10 sind insgesamt 62.831 Unternehmen betroffen. Unter der Annahme, dass etwa 50.000 davon eine jährliche Erklärung abgibt und der Rest zur Hälfte quartalsmäßig bzw. halbjährlich, ergibt sich eine jährliche Fallzahl von 152.640 (Fallzahl 2).

Tabelle 3: Liste der Vorgaben mit einmaligem Erfüllungsaufwand durch Änderung EnergieStG für die Wirtschaft. Im StromStG kommt es zu keinem einmaligen Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Nr.	Beschreibung der Vorgabe	Norm(§)	Erfüllungsaufwand in 1.000 €
EnergieStG			
1	Steuerbefreiung nach § 26 EnergieStG (Herstellerbe-trieb)	§ 26	18
2	Steuerbefreiung nach § 37 EnergieStG (Kohlebetrieb)	§ 37	3
3	Steuerbefreiung nach § 44 EnergieStG (Gasgewin-nungsbetrieb)	§ 44	13
Gesamt			**34**

4.2 Erfüllungsaufwand Verwaltung

Die Schätzung des Erfüllungsaufwands ist aufgeteilt nach dem jährlichen Erfüllungsaufwand aus der Änderung des EnergieStG und des StromStG sowie des einmaligen Aufwands aus beiden Gesetzen.

Der entstehende Mehraufwand soll im jeweiligen Einzelplan gegenfinanziert werden.

4.2.1 Vorgaben Verwaltung EnergieStG – jährlicher Aufwand

Tabelle 4: Liste der Vorgaben mit Erfüllungsaufwand, durch Änderung EnergieStG für die Verwaltung

Nr.	Beschreibung der Vorgaben	Norm(§)	Erfüllungsaufwand in 1.000 Euro
1	Zusicherung, dass kein offener Rückforderungsanspruch besteht (mit dem Antrag auf Steuerentlastung)	§ 3b Abs. 1	1.134
2	Zusicherung, dass kein offener Rückforderungsanspruch besteht (mit gesondertem Anschreiben in Fällen ohne Steuerentlastung)	§ 3b Abs. 1	473
3	Zusicherung, dass keine wirtschaftlichen Schwierigkeiten bestehen im Sinn der Leitlinie (mit dem Antrag auf Steuerentlastung)	§ 3b Abs. 2	1.134
4	Zusicherung, dass keine wirtschaftlichen Schwierigkeiten bestehen im Sinn der Leitlinie (mit gesonderten Anschreiben in Fällen ohne Steuerentlastung)	§ 3b Abs. 2	473
5	Abgabe einer Steueranmeldung	§ 14	-21
6	Sicherheitsleistung bei Gefährdung der Steuer	§ 24	2
7	Steuerentlastung § 47 EnergieStG	§ 47 Abs. 1 Nr. 4	-13
8	Steuerentlastung § 47a EnergieStG	$ 47a	9
9	Steuerentlastung § 49 EnergieStG	§ 49 Absatz	11

[3] Bei der späteren Beschreibung der Vorgaben wir nur noch auf die Fallzahlnummer verwiesen.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

		1	
10	Steuerentlastung § 50 EnergieStG	§ 50	-97
11	Steuerentlastung nach § 53a EnergieStG Entlastungsantrag für die gekoppelte Erzeugung von Kraft und Wärme	§ 53a	876
12	Steuerentlastung nach § 53b EnergieStG Entlastungsantrag für teilweise Steuerentlastung für das Verheizen von Energieerzeugnissen in KWK-Anlagen	§ 53b Abs. 1	-52
13	Steuerentlastung nach § 53b EnergieStG Entlastungsantrag für teilweise Steuerentlastung für den Antrieb von Verbrennungsmotoren und Gasturbinen in KWK-Anlagen	§ 53b Abs. 4	-386
14	Steuerentlastung nach § 57 EnergieStG Pflicht des Antragstellers bei erstmaliger bzw. wiederholter Beantragung der Steuerentlastung für Betriebe der LuF, die in § 103 Abs. 2 Satz 7 EnergieStV genannten Nachweise vorzulegen	§ 57	-87
15	Pflicht des Verkäufers, nachträgliche Leistungen des Warenempfängers unverzüglich anzuzeigen und auf Verlangen seine Forderung gegen den Warenempfänger in Höhe des ausgefallenen Steuerbetrages an die Bundesfinanzverwaltung abzutreten	§ 60	-58
Gesamt			**3.398**

4.2.2 Vorgaben Verwaltung StromStG – jährlicher Aufwand

Tabelle 5: Liste der Vorgaben mit Erfüllungsaufwand durch Änderung StromStG für die Verwaltung

Nr.	**Beschreibung der Vorgabe**	**Norm(§)**	**Erfüllungsaufwand in 1.000 Euro**
1	Zusicherung, dass kein offener Rückforderungsanspruch besteht (mit dem Antrag auf Steuerentlastung)	§ 2a Abs. 1	420
2	Zusicherung, dass kein offener Rückforderungsanspruch besteht (mit gesondertem Anschreiben in Fällen ohne Steuerentlastung)	§ 2a Abs. 1	7
3	Zusicherung, dass keine wirtschaftlichen Schwierigkeiten bestehen im Sinn der Leitlinie (mit dem Antrag auf Steuerentlastung)	§ 2a Abs. 2	420
4	Zusicherung, dass keine wirtschaftlichen Schwierigkeiten bestehen im Sinn der Leitlinie (mit gesondertem Anschreiben in Fällen ohne Steuerentlastung)	§ 2a Abs. 2	7
5	Antrag - Zulassung von stationären Batteriespeichern als Teil des Versorgungsnetzes	§ 5 Abs. 4	2
Gesamt			**856**

4.2.3 Vorgaben Verwaltung EnergieStG und StromStG – Einmaliger Aufwand

Tabelle 6: Liste der Vorgaben mit Erfüllungsaufwand durch Änderung StromStG für die Verwaltung

Nr.	**Beschreibung der Vorgabe**	**Norm(§)**	**Erfüllungsaufwand in 1.000 €**
EnergieStG			
1	Steuerbefreiung nach § 26 EnergieStG	§ 26 EnergieStG	18

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

2	Steuerbefreiung nach § 37 EnergieStG	§ 37 EnergieStG	2
3	Steuerbefreiung nach § 44 EnergieStG	§ 44 EnergieStG	5
StromStG			
1	Umstellung der IT-Verfahren	-	721
2	Änderung und Erstellung von Vordrucken	-	41
3	Weitere Anpassungen (Online-Standards, Info-Veranstaltung, Webseiten)	-	20
Gesamt			**807**

4.3. Bürokratieabbau durch die „One in, one out – Regel“

Im Sinne der ‚One in one out‘-Regel der Bundesregierung stellt der jährliche Erfüllungs-aufwand der Wirtschaft in diesem Regelungsvorhaben ein „Out“ von 101.000 Euro dar.

Tabelle 7: Liste der Vorschriften, die eine Informationspflicht beinhalten

EnergieStG					
Vorschrift	**Beschreibung der Informationspflicht**	**Änderung der Fallzahlen**	**Periodizität**	**EU-/nationale Vorgabe**	**Art der Änderung**
§ 3b Abs. 1	Zusicherung, dass kein offener Rückforderungsanspruch besteht	429.549	1 bis 12	Umsetzung EU-Vorgabe	Neufassung
§ 3b Abs. 2	Zusicherung, dass keine wirtschaftlichen Schwierigkeiten bestehen	429.549	1 bis 12	Umsetzung EU-Vorgabe	Neufassung
§ 14	Abgabe einer Steueranmeldung bei Unregelmäßigkeiten im Steueraussetzungsverfahren	-500	1 bis 12	nationale Vorgabe	Ergänzung
§ 24	Sicherheitsleistung bei Gefährdung der Steuer	25	1	nationale Vorgabe	Ergänzung
§ 47	Steuerentlastung nach § 47 Abs. 1 Nr. 4 EnergieStG	-270	1 bis 12	Umsetzung EU-Vorgabe	Streichung
§ 47a	Steuerentlastung nach § 47a EnergieStG	105	1 bis 12	nationale Vorgabe	Neufassung
§ 49 Absatz 1	Steuerentlastung nach § 49 EnergieStG	150	1 bis 12	nationale Vorgabe	Neufassung
§ 50	Steuerentlastung nach § 50 EnergieStG	-1.551	1 bis 12	nationale Vorgabe	Streichung
§ 53a	Antrag auf Steuerentlastung nach § 53a EnergieStG	7355	1 bis 12	Umsetzung, um beihilferechtliche Probleme auszuschließen	Neufassung
§ 53b Abs. 1	Antrag auf Steuerentlastung nach § 53b Absatz 1 EnergieStG	-871	1 bis 12	Umsetzung, um beihilferechtliche Probleme auszuschließen	Streichung
§ 53b Abs.	Antrag auf Steuerentlastung	-6.484	1 bis 12	Umsetzung, um	Strei-

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

4	nach § 53b Absatz 4 EnergieStG			beihilferechtliche Probleme auszuschließen	chung
§ 57	Antrag auf Steuerentlastung nach § 57 EnergieStG	-3.075	1	Umsetzung EU-Vorgabe	Änderung
§ 60	Antrag auf Steuerentlastung nach § 60 EnergieStG	-396	1	nationale Vorgabe	Streichung
StromStG					
§ 2a Abs. 1	Zusicherung, dass kein offener Rückforderungsanspruch besteht	152.885	1 bis 12	Umsetzung EU-Vorgabe	Neufassung
§ 2a Abs. 2	Zusicherung, dass keine wirtschaftlichen Schwierigkeiten bestehen	152.885	1 bis 12	Umsetzung EU-Vorgabe	Neufassung
§ 5 Abs. 4	Antrag - Zulassung von stationären Batteriespeichern als Teil des Versorgungsnetzes	20	1	nationale Vorgabe	Ergänzung

Aus der oben dargestellten Übersicht ergibt sich, dass lediglich sieben Vorschriften einen Verwaltungsaufwand beinhalten, der auf rein nationalen Vorgaben beruht. Die Änderungen ergeben im EnergieStG einen Minderaufwand i. H. v. 131.000 Euro für die Wirtschaft und i. H. v. 152.000 Euro für die Verwaltung. Im StromStG ist hingegen ein leichter Mehraufwand zu verzeichnen.

Tabelle 8: Liste der Vorschriften, die auf nationalen Vorgaben beruhen

EnergieStG							
Vorschrift	**Beschreibung der Informationspflicht**	**Erfüllungsmehr (+) - oder minderaufwand (-) in 1.000 Euro**		**Änderung der Fallzahlen**	**Periodizität**	**EU-/nationale Vorgabe**	**Art der Änderung**
		Wirtschaft	**Verwaltung**				
§ 14	Abgabe einer Steueranmeldung bei Unregelmäßigkeiten im Steueraussetzungsverfahren	-8	-21	-500	1 bis 12	nationale Vorgabe	Ergänzung
§ 24	Sicherheitsleistung bei Gefährdung der Steuer	1	2	25	1	nationale Vorgabe	Ergänzung
§ 47a	Steuerentlastung nach § 47a EnergieStG	13	9	105	1bis 12	nationale Vorgabe	Neufassung
§ 49 Absatz 1 Nr.2	Steuerentlastung nach § 49 EnergieStG	20	11	150	1 bis 12	nationale Vorgabe	Neufassung
§ 50	Steuerentlastung nach § 50 EnergieStG	-113	-97	-1.551	1 bis 12	nationale Vorgabe	Streichung
§ 60	Antrag auf Steuerentlastung nach § 60 EnergieStG	-45	-58	-396	1	nationale Vorgabe	Streichung
Summe Erfüllungsaufwand - EnergieStG (dauerhaft)		**-132**	**-154**				

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

StromStG							
§ 4 Abs. 1 S. 2	Antrag auf Erlaubnis	31	45	465	1	nationale Vorgabe	Ergänzung
§ 5 Abs. 4	Antrag - Zulassung von stationären Batteriespeichern als Teil des Versorgungsnetzes	1	2	20	1	nationale Vorgabe	Ergänzung
Summe Erfüllungsaufwand StromStG (dauerhaft)		**32**	**47**				
Summe Gesetzgebungsverfahren insgesamt		**-101**	**-106**				

Weitere Kosten

Durch das Gesetz sind keine unmittelbaren Auswirkungen auf die Einzelpreise, das allgemeine Preisniveau oder das Verbraucherpreisniveau zu erwarten.

Unbeabsichtigte Nebenwirkungen im Sinne von § 44 Absatz 1 GGO sind nicht bekannt.

5. Weitere Gesetzesfolgen

Keine.

VII. Befristung; Evaluation

Das Gesetz kann nicht befristet werden, da das Energiesteuer- und das Stromsteuergesetz der Umsetzung zwingender Vorgaben des Rechts der Europäischen Union dienen. Soweit in den zugrundliegenden Rechtsakten der Union (u. a. Energiesteuerrichtlinie sowie Richtlinie 2008/118/EG) keine Befristungen vorgesehen sind, können diese auch nicht durch den deutschen Gesetzgeber einseitig eingeführt werden.

Eine Evaluation der unionsrechtlichen Grundlagen des Gesetzes wird durch Institutionen der Europäischen Union durchgeführt. Das Bundesministerium der Finanzen wird der Europäischen Kommission in diesem Zusammenhang seine Erkenntnisse über die Anwendung und die Auswirkungen dieser Grundlage mitteilen. Die Ergebnisse werden gemäß der Konzeption der Bundesregierung zur Evaluation neuer Regelungsvorgaben an den Nationalen Normenkontrollrat übermittelt. Im Übrigen erfolgt die innerstaatliche Evaluierung der Regelungen des Energie- und Stromsteuergesetzes im Wesentlichen durch regelmäßige Auswertung der Verwaltungspraxis und der Rechtsprechung. Feste Fristen, die einen bestimmten Evaluierungsrhythmus vorgeben, sind dabei nicht vorgesehen. Gleichwohl ist eine konstante Überprüfung gewährleistet: Die Generalzolldirektion unterrichtet das Bundesministerium der Finanzen im Rahmen der fortlaufenden Berichterstattung und der Grundsätze für die Ausübung der Rechts- und Fachaufsicht über aktuelle Rechts- und Verwaltungsfragen im Rahmen der Umsetzung des Energie- und des Stromsteuergesetzes.

Die Bundesregierung unterrichtet den Deutschen Bundestag regelmäßig im Rahmen des Subventionsberichtes über die Entwicklung der Finanzhilfen des Bundes und der Steuervergünstigungen. In diesem Bericht wird im Wesentlichen auch über die Steuerbefreiungen und -ermäßigungen und -entlastungen des Energie- und Stromsteuergesetzes berichtet.

Das Statistische Bundesamt wird voraussichtlich zwei Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes eine ex-post Folgekostenvalidierung bei den Normadressaten durchführen. Zudem werden die Hauptzollämter Ihre Verwaltungsstatistiken als auch die Ergebnisse Ihrer Kosten- und Leistungsrechnung in diese Folgekostenvalidierung einfließen lassen. Auch die Ergebnisse der Nachmessung des Erfüllungsaufwandes sollen bei künftigen Novellierungen des Energiesteuer- und Stromsteuergesetzes sowie deren Durchführungsverordnungen mit berücksichtigt werden.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1

Inhaltsübersicht

Zu Buchstabe a

Redaktionelle Änderung.

Zu Buchstabe b

Redaktionelle Änderung.

Zu Buchstabe c

Redaktionelle Änderung.

Zu Buchstabe d

Redaktionelle Änderung.

Zu Buchstabe e

Redaktionelle Änderung.

Zu Buchstabe f

Redaktionelle Änderung.

Zu Buchstabe g

Redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 2

§ 1a Satz 1

Zu Buchstabe a

§ 1a Satz 1 Nummer 2

Aus redaktionellen Gründen erfolgt die Aufnahme der Verordnung (EG) Nr. 578/2002, die die geltende Fassung der Kombinierten Nomenklatur zum 1. Januar 2002 regelt.

Zu Buchstabe b

§ 1a Satz 1 Nummer 13a

Die Definition des Biokraftstoffs wird um eine Klarstellung ergänzt, unter welchen Voraussetzungen hydrierte biogene Öle (sog. HVO) als Biokraftstoff gelten. Entsprechend der Regelung für Biodiesel wird festgelegt, dass der auf der Hydrierung beruhende geringfügige fossile Kraftstoffbestandteil von HVO als biogen zu behandeln ist. Eine Ausdehnung auf die fossilen Bestandteile kann auch hier nur Anwendung finden, wenn es sich bei den für die Herstellung der hydrierten biogenen Öle eingesetzten Ausgangsstoffen um Biomasse im Sinne der Biomasseverordnung handelt.

Zu Nummer 3

§ 2

Zu Buchstabe a

§ 2 Absatz 2

In ihrer Koalitionsvereinbarung für die 18. Legislaturperiode haben sich die Koalitionsparteien in Anlehnung an die Mobilitäts- und Kraftstoffstrategie der Bundesregierung von 2013 auf eine Verlängerung der Steuerermäßigung für Erdgas und Flüssiggas als Kraftstoff verständigt. Mit der vorgeschlagenen Änderung wird die Steuerbegünstigung für Erdgas auf Grundlage der Ergebnisse eines Forschungsvorhabens zur Entwicklung der Energiesteuereinnahmen im Kraftstoffsektor sowie zu Überlegungen über steuerliche und andere Fördermaßnahmen zur mittelfristigen Erhöhung des Marktanteils von Erdgas- und Flüssiggaskraftstoff angepasst (vgl. im Übrigen die Ausführungen zur Begründung, Teil A Punkt II Nummer 1 „Fortführung der Steuerbegünstigung für Erdgas“). Die Steuerbegünstigung für Flüssiggas läuft Ende 2018 aus.

Zu Buchstabe b

§ 2 Absatz 4

Der Steuertarif wird an die am 3. April 2014 ergangene Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH, Rs. C-43/13 und C-44/13) angepasst. Nach der Energiesteuerrichtlinie sind andere als solche Energieerzeugnisse, für die in der Energiesteuerrichtlinie ein Steuerbetrag festgelegt wurde, je nach Verwendung zu dem für einen gleichwertigen Heiz- oder Kraftstoff erhobenen Steuersatz zu besteuern. Nach der vorgenannten Entscheidung des EuGH ist diese Vorgabe der Energiesteuerrichtlinie dahingehend auszulegen, dass zunächst in einem ersten Schritt zu bestimmen ist, ob das fragliche Erzeugnis als Heiz- oder als Kraftstoff verwendet wurde, bevor in einem zweiten Schritt festgestellt wird, an die Stelle welches Kraft- oder Heizstoffs das fragliche Erzeugnis bei seiner Verwendung tritt oder in Ermangelung eines solchen, welchem dieser Kraft- oder Heizstoffe das fragliche Erzeugnis nach seiner Beschaffenheit und seinem Verwendungszweck am nächsten steht.

Hierbei ist zu beachten, dass sich für bestimmte Energieerzeugnisse und Verwendungen der zutreffende Steuersatz im Wege einer Steuerentlastung nach § 49 Absatz 4 -neu- des Gesetzes ergibt.

Zu Buchstabe c

§ 2 Absatz 4a

Redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 4

§ 3

Zu Buchstabe a

§ 3 Absatz 3 Satz 1

Die Formulierung wird terminologisch angepasst um klarzustellen, dass auch die einem Kraftwärmekopplungsprozess zugeführte Hilfsenergie bei der Berechnung des Nutzungs-grades zu berücksichtigen ist. Hilfsenergie ist gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik die einer Energieerzeugungsanlage zusätzlich zugeführte Energie, die nicht Brennstoffwärme ist (Hinweis auf Ziffer 7.3 in Heft 2 „Fernwärmewirtschaft“ der Schriftenreihe „Begriffe der Versorgungswirtschaft - Teil B Elektrizität und Fernwärme, 6. Ausgabe 1997 und auf § 10 Absatz 1 Nummer 3 Energiesteuer-Durchführungsverordnung). Die allgemein anerkannten Regeln der Technik sind technische Regeln beziehungsweise Technikklauseln für den Entwurf und die Ausführung von baulichen Anlagen oder technischen Objekten. Es sind die Regeln, die in der Wissenschaft als theoretisch richtig erkannt sind und feststehen, in der Praxis bei den nach neuestem Erkenntnisstand vorgebildeten Technikern und Verwaltungsmitarbeitern durchweg bekannt sind und sich aufgrund fortdauernder praktischer Erfahrung bewährt haben. Die wichtigsten Fundstellen sind nachfolgend dargestellt:

– Richtlinie 2012/27/EU des Europäischen Parlaments und des Rates zur Energieeffizienz, zur Änderung der Richtlinien 2009/125/EG und 2010/30/EU und zur Aufhebung der Richtlinien 2004/8/EG und 2006/32/EG (Effizienzrichtlinie),

– Delegierte Verordnung (EU) 2015/2402 der Kommission vom 12. Oktober 2015 zur Überarbeitung der harmonisierten Wirkungsgrad-Referenzwerte für die getrennte Erzeugung von Strom und Wärme gemäß der Richtlinie 2012/27/EU des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung des Durchführungsbeschlusses 2011/877/EU der Kommission,

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

- AGFW-Arbeitsblatt FW 308, Zertifizierung von KWK-Anlagen – Ermittlung des KWK-Stromes –, September 2015,
- Begriffe der Versorgungswirtschaft - Teil B Elektrizität und Fernwärme, Heft 1: Elektrizitätswirtschaftliche Grundbegriffe, 7. Ausgabe 1999,
- Begriffe der Versorgungswirtschaft - Teil B Elektrizität und Fernwärme, Heft 2: Fernwärmewirtschaft, 6. Ausgabe 1997,
- Begriffe der Versorgungswirtschaft - Teil B Elektrizität und Fernwärme, Heft 3: Grundlagen und Systematik der Verfügbarkeitsermittlung für Wärmekraftwerke, 7. Ausgabe 2008,
- DIN-Norm 2481: Wärmekraftanlagen; Graphische Symbole, Juni 1979,
- DIN-Norm 6280-14: Stromerzeugungsaggregate mit Hubkolben-Verbrennungs-motoren – Teil 14: Blockheizkraftwerke (BHKW) mit Hubkolben-Verbrennungs-motoren, Grundlagen, Anforderungen, Komponenten, Ausführung und Wartung, August 1997,
- VDI-Richtlinie 2077: Verbrauchskostenabrechnung für die Technische Gebäudeausrüstung, Verein Deutscher Ingenieure, November 2012 und Oktober 2013,
- VDI-Richtlinie 4608: Energiesysteme Kraft-Wärme-Kopplung Allokation und Bewertung, Verein Deutscher Ingenieure, Juli 2008.

Zu Buchstabe b

§ 3 Absatz 5

Die Regelung definiert den Begriff des Verwenders von Energieerzeugnissen, die in begünstigten Anlagen eingesetzt werden, als diejenige Person, die die Energieerzeugnisse zum Betrieb dieser Anlage in ihr einsetzt. Sie lehnt sich an das Urteil des Bundesfinanzhofs VII R 64/11 vom 25. September 2013 an, wonach diejenige Person als Verwender von elektrischem Strom oder sinngemäß eines Energieerzeugnisses anzusehen ist, die die Sachherrschaft über den elektrischen Strom oder das Energieerzeugnis ausübt. Das einschlägige übergeordnete EU-Recht (grundlegend sind die Richtlinien 2012/27/EU des Europäischen Parlaments und des Rates zur Energieeffizienz, zur Änderung der Richtlinien 2009/125/EG und 2010/30/EU und zur Aufhebung der Richtlinien 2004/8/EG und 2006/32/EG (im Folgenden: EU-Effizienzrichtlinie) sowie die Energiesteuerrichtlinie) schreibt im Übrigen vor, dass Stromerzeugungsanlagen und Anlagen zur gekoppelten Erzeugung von Kraft und Wärme (KWK-Anlagen) nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu bewerten sind. Aus diesem Grund ist für die genannten Energieerzeugungsanlagen ein Verwenderbegriff notwendig, der diese technische Betrachtung – losgelöst von den jeweiligen Eigentumsverhältnissen – gewährleistet. Die Umsetzung dieser EU-rechtlichen Vorgabe eröffnet demgemäß bei begünstigten Anlagen mit komplexen Beteiligungsstrukturen die Möglichkeit, diejenige Person, die die Energieerzeugnisse einsetzt und zur Inanspruchnahme der Steuerbegünstigung berechtigt sein soll, unabhängig von den eigentumsrechtlichen Verhältnissen der einzelnen Komponenten der Anlage festzulegen. Damit werden auch Konstellationen erfasst, bei denen mehrere Verwender eine begünstigte Anlage betreiben (Beispiele: in einem Sammelschienenkraftwerk werden zwei Gasturbinen von zwei Verwendern betrieben; eine Gasturbine wird wechselweise von zwei Verwendern betrieben). Mit dieser Flexibilisierung wird die Abwicklung einschlägiger energiesteuerrechtlicher Sachverhalte spürbar vereinfacht.

Zu Buchstabe c

§ 3 Absatz 6

Aktualisierung des Verweises auf das Unionsrecht.

Zu Nummer 5

§ 3a Absatz 3 – neu -

Der neue Absatz 3 stellt klar, dass der Steuertarif nach § 2 Absatz 3 Satz 1 des Energiesteuergesetzes aufgrund der zeitlich begrenzten Freistellungsanzeige bei der Europäischen Kommission nach der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung nur befristet gewährt wird.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Zu Nummer 6

§ 3b – neu -

Zu § 3b Absatz 1 und 2 -neu-

Absatz 1 und 2 setzen Vorgaben des unionsrechtlichen Beihilferechts um. Insbesondere Artikel 1 Absatz 4 Buchstabe a und c der AGVO sowie die Ziffern 16 und 17 der UEBLL sind hier zu berücksichtigen. Soweit Steuerbefreiungen und Steuerentlastungen des Energiesteuergesetzes staatliche Beihilfen im unionsrechtlichen Sinne und bei der Kommission anzuzeigen oder von dieser zu genehmigen sind (vgl. Absatz 4), sind infolge der Neufassung der maßgeblichen unionsrechtlichen Beihilferegelungswerke im Jahr 2014 die in Absatz 1 und 2 geregelten Ausschlüsse für die Gewährung einer Steuerbefreiung oder Steuerentlastung im nationalen Recht vorzusehen.

Die Begriffe der offenen Rückforderungsanordnung und des Unternehmens in Schwierigkeiten sind den genannten unionsrechtlichen Regelungen entnommen und in diesem Sinne auszulegen und zu verstehen. Zudem enthalten diese Absätze weitere Vorgaben, wann und inwieweit vom Verwender im Falle einer Steuerbefreiung oder der Inanspruchnahme einer Steuerermäßigung der Eintritt der Fallkonstellationen nach Absatz 1 oder 2 dem Hauptzollamt mitzuteilen ist. Im Fall einer Steuerentlastung ist eine entsprechende Zusicherung bei Antragstellung vorgesehen.

Zu § 3b Absatz 3 -neu-

Zur Klarstellung enthält die Regelung im letzten Absatz eine Aufzählung von Rechtsnormen des Energiesteuergesetzes, die Beihilfen im unionsrechtlichen Sinne enthalten und von der Europäischen Kommission genehmigt bzw. bei ihr angezeigt worden sind. Die Aufzählung hat deklaratorischen Charakter, da die Einordnung als staatliche Beihilfe sich aus dem Unionsrecht ergibt und nicht kraft einer nationalen Regelung vorgegeben werden kann. Aus Gründen der Rechtssicherheit für die Anwender des Energiesteuergesetzes ist eine solche Regelung dennoch sinnvoll und sollte auf einem aktuellen Stand gehalten werden.

Zu Nummer 7

§ 6

Zu Buchstabe a

§ 6 Absatz 2 Nummer 7 – neu -

Absatz 2 wird um das Auffangen und Verflüssigen von kohlenwasserstoffhaltigen Dämpfen ergänzt. Damit wird klargestellt, dass diese Handlung, die auch eine zulässige Lagerbehandlung im Lager für Energieerzeugnisse darstellt (vgl. § 20 Absatz 3 EnergieStV), allein nicht dazu führt, dass ein Betrieb zum Herstellungsbetrieb im Sinn des § 6 Absatz 1 EnergieStG wird.

Zu Buchstabe b

§ 6 Absatz 3 Satz 3

Die Änderung in Absatz 2 Satz 3 erfolgt zur Angleichung an die übrigen Verbrauchsteuergesetze. Gleichzeitig wird eine variablere Ermittlung der Sicherheit ermöglicht, um flexibler auf die individuellen Situationen bei den Erlaubnisinhabern reagieren zu können.

Zu Nummer 8

§ 7

Zu Buchstabe a

§ 7 Absatz 1 Satz 3

Der in Absatz 1 enthaltene Satz 3 wird gestrichen. Die Regelung ist bereits als zulässige Lagerbehandlung in § 20 Absatz 1 EnergieStV aufgeführt. Ein zusätzliches Regelungsbedürfnis im EnergieStG besteht daher nicht.

Zu Buchstabe b

§ 7 Absatz 2 Satz 3

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Die Änderung in Absatz 2 erfolgt zur Angleichung an die übrigen Verbrauchsteuergesetze. Gleichzeitig wird eine variablere Ermittlung der Sicherheit ermöglicht, um flexibler auf die individuellen Situationen bei den Erlaubnisinhabern reagieren zu können.

Zu Buchstabe c

§ 7 Absatz 6 – neu -

Flugfeldtankwagen können auf einem Flughafen als Steuerlager zugelassen werden, sofern sie nicht über eine Zulassung für den Straßenverkehr nach § 3 Absatz 1 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung verfügen. Ferner werden in diese Regelung auch die sogenannten Dispenser eingebunden, die z. B. von Dritten für die Betankung von Flugzeugen eingesetzt werden. Diesen soll es mit dieser Regelung ebenfalls ermöglicht werden, Flugbenzin und Flugturbinenkraftstoff versteuert oder zu steuerfreien Zwecken abzugeben.

Zu Buchstabe d

§ 7 Absatz 7 - neu -

Redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 9

§ 14 Absatz 7

Vereinfachung für die Unternehmen, bei denen in sehr häufigem Umfang Unregelmäßigkeiten auftreten und die bisher nach § 14 Absatz 7 immer für jeden einzelnen Fall eine Steueranmeldung erstellen mussten. Nunmehr ist die Möglichkeit eröffnet, dass die betroffenen Unternehmen auch einmal monatlich eine diesbezügliche Steueranmeldung abgeben können. Dadurch wird der Aufwand sowohl auf Seiten der Unternehmen als auch auf Seiten der Verwaltung reduziert.

Zu Nummer 10

Zu Buchstabe a

§ 23 Absatz 1

Es handelt sich hier um eine rechtssystematische Änderung. Bislang war die Regelung in der Energiesteuer-Durchführungsverordnung und wird dort bei nächster Gelegenheit gestrichen.

Zu Buchstabe b

Die Sätze 2 und 3 in § 23 Absatz 1 werden aus redaktionellen Gründen gestrichen und inhaltlich unverändert in einem neuen Absatz 1a aufgenommen.

Zu Buchstabe c

§ 23 Absatz 1a

Folgeänderung aus § 23 Absatz 1.

Zu Nummer 11

§ 24 Absatz 5

Zur Sicherung des Steueraufkommens wird hier, analog zu den übrigen Erlaubnissen im Energiesteuerrecht, nunmehr geregelt, dass, sofern Anzeichen für eine Gefährdung der Steuer erkennbar sind, eine Sicherheit erhoben werden kann.

Zu Nummer 12

§ 26

Mit der Angleichung an den Wortlaut des Artikels 21 Absatz 3 der Energiesteuerrichtlinie wird das sog. Herstellerprivileg unionsrechtskonform auf den Umfang der nach der Richtlinie obligatorisch vorgesehenen Steuerbegünstigung für selbst hergestellte Energieerzeugnisse zurückgeführt. Energieerzeugnisse im Sinne dieser Norm sind sämtliche Waren, die in § 1 EnergieStG als Energieerzeugnisse definiert werden.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Der Inhaber eines Betriebs, der andere Energieerzeugnisse als Kohle und Erdgas herstellt und sich zugleich eine Erlaubnis als Kohlebetrieb nach § 37 EnergieStG oder Gasgewinnungsbetrieb nach § 44 EnergieStG von der Zollverwaltung hat erteilen lassen, kann die Steuerfreiheit auch für die Verwendung selbst hergestellter Kohle oder selbst hergestellten Erdgases in Anspruch nehmen.

Mit Absatz 3 wird klargestellt, dass das Mischen von fremdbezogenen Energieerzeugnissen mit innerhalb des Betriebsgeländes selbst hergestellten Energieerzeugnissen nicht als Herstellung im Sinne des Absatzes 1 Nummer 2 gilt. Beispielsweise fällt fremdbezogenes Erdgas, welches mit selbst hergestellten Energieerzeugnissen (z. B. Synthesegas) auf dem Betriebsgelände vermischt wird, nicht unter die Steuerbefreiung nach § 26 EnergieStG. Der Anteil des selbst erzeugten Energieerzeugnisses in der Mischung hingegen verbleibt in der Steuerbefreiung. Dies gilt auch dann, wenn das Gemisch tariflich in eine andere Position der Kombinierten Nomenklatur einzureihen ist.

Zu Nummer 13

§ 27 Absatz 1 Satz 1

Mit der Änderung soll ermöglicht werden, dass neben den Schwerölen der Unterpositionen 2710 1941 bis 2710 1999 auch Schweröle, in denen die aromatischen Bestandteile überwiegen (Unterposition 2707 9999), steuerfrei als Schiffsbetriebsstoff eingesetzt werden können. Hintergrund ist das Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 12. Juni 2014 in der Rechtssache C-330/13, nach dem u. a. entschieden wurde, dass als Kriterium für die Einreihung eines Erzeugnisses in die Position 2707 oder in die Position 2710 der Kombinierten Nomenklatur der gewichtsmäßige Gehalt an aromatischen Bestandteilen im Verhältnis zu dem von nicht aromatischen Bestandteilen heranzuziehen ist. Das Urteil führt dazu, dass zuvor in die Position 2710 eingereihte Energieerzeugnisse nunmehr in die Unterposition 2707 9999 einzureihen sind.

Zu Nummer 14

§ 28

Erst nach der beihilferechtlichen Prüfung der Europäischen Kommission konnte § 28 Absatz 1 Satz 1 in seiner bisherigen Fassung rückwirkend zum 1. April 2011 in Kraft treten (s. Bekanntmachung vom 5. September 2014, BGBl. I S. 1488). Die Genehmigung der Kommission ist dabei unter der Einschränkung erfolgt, dass die Steuerbefreiung nicht für die Verwendung in ortsfesten Anlagen nach § 3 Absatz 1 Nummer 3 EnergieStG, die ausschließlich dem leitungsgebundenen Gastransport oder der Gasspeicherung dienen, nicht für die Verwendung in sonstigen begünstigten Anlagen nach § 3a EnergieStG (Arbeitsmaschinen und Fahrzeuge, die ausschließlich dem Güterumschlag in Seehäfen dienen) und im Falle von Gasen aus Deponie- und Klärgasanlagen nur für die Verwendung zur Stromerzeugung gewährt wird (vgl. Beschlüsse der Kommission vom 14. November 2013 C(2013) 7727 und vom 9. Juli 2014 C(2014) 4864 final). Deshalb wird das Verfahren der Steuerbefreiung in § 28 auf die genannten Verwendungszwecke beschränkt.

Der neue Absatz 2 stellt klar, dass die Steuerbefreiung aufgrund der zeitlich begrenzten Genehmigung der Europäischen Kommission nur befristet gewährt wird.

Zu Nummer 15

§ 30 Absatz 2

Regelmäßig werden durch Unternehmen Energieerzeugnisse zu steuerfreien Zwecken zweckgerecht verwendet. Jedoch kommt es in einigen Fällen dazu, dass das zweckgerecht verwendete Energieerzeugnis nach wie vor als Energieerzeugnis nach § 4 EnergieStG zu betrachten ist, vom Verwender jedoch als solches nicht mehr genutzt werden kann (z. B. wegen Verunreinigung) und daher fachgerecht entsorgt werden soll. Bisher entsteht mit der Abgabe an einen externen Entsorgungsbetrieb (sofern dieser nicht Inhaber einer Erlaubnis ist, die ihn zur Aufnahme der Energieerzeugnisse ohne Steuerentstehung berechtigt), die Steuer nach § 30 EnergieStG. Die Steuer ist sofort fällig. Mit der Neuregelung ist es diesen Unternehmen nunmehr möglich, beim zuständigen Hauptzollamt eine davon abweichende Regelung zu beantragen, die die Fristen und die Fälligkeiten des Regelbesteuerungsverfahrens vorsieht. Dadurch wird der Aufwand sowohl auf Seiten der Unternehmen als auch auf Seiten der Verwaltung reduziert.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Zu Nummer 16

§ 31 Absatz 4

Die Änderung in § 31 Absatz 4 Satz 3 erfolgt zur Angleichung an die übrigen Verbrauchsteuergesetze. Gleichzeitig wird eine variablere Ermittlung der Sicherheit ermöglicht, um flexibler auf die individuellen Situationen bei den Erlaubnisinhabern reagieren zu können.

Zu Nummer 17

§ 37

Zu Buchstabe a

§ 37 Absatz 2 Satz 1

Zu Doppelbuchstabe aa

Redaktionelle Änderung.

Zu Doppelbuchstabe bb

Nummer 6 ist seit Ende des Jahres 2010 nicht mehr anwendbar und deshalb redaktionell zu bereinigen.

Zu Buchstabe b

§ 37 Absatz 2 Satz 2 – neu –

Als Folgeänderung aus § 26 EnergieStG war auch § 37 EnergieStG anzupassen. Mit der Angleichung an den Wortlaut des Artikels 21 Absatz 3 der Energiesteuerrichtlinie wird das sog. Herstellerprivileg unionsrechtskonform auf den Umfang der nach der Energiesteuerrichtlinie obligatorisch vorgesehenen Steuerbegünstigung für selbst hergestellte Energieerzeugnisse zurückgeführt. Energieerzeugnisse im Sinne dieser Norm sind sämtliche Waren, die in § 1 EnergieStG als Energieerzeugnisse definiert werden.

Der Inhaber eines Kohlebetriebs, der Kohle gewinnt und sich zugleich eine Erlaubnis als Inhaber eines Betriebs, der andere Energieerzeugnisse als Kohle und Erdgas herstellt, von der Zollverwaltung nach § 26 EnergieStG hat erteilen lassen, kann damit die Steuerfreiheit für alle selbst hergestellten Energieerzeugnisse zur Aufrechterhaltung des Kohlebetriebs in Anspruch nehmen.

Zu Buchstabe c

Redaktionelle Folgeänderung aus Buchstabe b.

Zu Buchstabe d

§ 37 Absatz 3 Satz 3

Die Vorschrift schließt eine Steuerentstehung aus, wenn Kohle an Personen abgegeben worden ist, die zum Bezug unversteuerter Kohle (Kohlebetriebe und Kohlelieferer) bzw. zur steuerfreien Verwendung von Kohle (z. B. Kohlebetriebe, Kraftwerke, Stahlerzeuger) berechtigt sind.

Zu Nummer 18

§ 38 Absatz 4 a – neu -

Einführung einer Verfahrensvereinfachung für Lieferer, die Erdgas bereits versteuert von anderen Lieferern geliefert bekommen. Die Pflicht zur Versteuerung des Erdgases obliegt damit dem abgebenden Lieferer. Das Energiesteuergesetz wird damit der Systematik im Stromsteuergesetz für die ebenfalls leitungsgebundene Energieversorgung mit Strom angeglichen.

Zu Nummer 19

§ 44 Absatz 2

Mit der Angleichung an den Wortlaut des Artikels 21 Absatz 3 der Energiesteuerrichtlinie wird das sog. Herstellerprivileg unionsrechtskonform auf den Umfang der nach der Energiesteuerrichtlinie obligatorisch vorgesehe-

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

nen Steuerbegünstigung für selbst hergestellte Energieerzeugnisse zurückgeführt. Energieerzeugnisse im Sinne dieser Norm sind sämtliche Waren, die in § 1 EnergieStG als Energieerzeugnisse definiert werden.

Der Inhaber eines Gasgewinnungsbetriebes, der Erdgas gewinnt oder bearbeitet (herstellt) und der sich zugleich eine Erlaubnis als Inhaber eines Betriebs, der andere Ener-gieerzeugnisse als Erdgas oder Kohle herstellt, von der Zollverwaltung nach § 26 Ener-gieStG hat erteilen lassen, kann damit die Steuerfreiheit für alle selbst hergestellten Ener-gieerzeugnisse in Anspruch nehmen, die er zum Gewinnen oder Bearbeiten (Herstellen) von Erdgas verwendet.

Zu Nummer 20

§ 46 Absatz 2

Die Rechtssicherheit wird durch eine präzisere Umsetzung des Artikels 33 Absatz 4 und 6 der Richtlinie 2008/118/EG erhöht. Damit ist kein Nachweis über die Zahlung der Energiesteuer für in andere Mitgliedstaaten verbrachte Energieerzeugnisse mehr notwendig. Der Aufwand für die Wirtschaftsbeteiligten wird reduziert.

Zu Nummer 21

§ 47

Zu Buchstabe a

§ 47 Absatz 1 Nummer 4

Folgeänderung zu Nummer 12 (§ 26).

Zu Buchstabe b

§ 47 Absatz 1 Nummer 5 Buchstabe b

Folgeänderung aus der Änderung von § 37 Absatz 2.

Zu Nummer 22

§ 49

Zu Buchstabe a

§ 49 Absatz 1 – neu –

Die Neufassung des § 49 Absatz 1 EnergieStG trägt dem Umstand Rechnung, dass es auf Motorenprüfständen, deren mechanische Energie ausschließlich der Stromerzeugung dient, aus technischen Gründen unmöglich sein kann, gekennzeichnetes Gasöl einzusetzen.

Zu Buchstabe b

Redaktionelle Änderung.

Zu Buchstabe c

Redaktionelle Folgeänderung zu Buchstabe a.

Zu Nummer 23

§ 50

Die Steuerentlastung für Bioheizstoffe ist bereits zum 31. Dezember 2009 ausgelaufen, die Steuerentlastung für die besonders förderungswürdigen Biokraftstoffe sowie für Biomethan endete zum 31. Dezember 2015. Biokraftstoffe werden zukünftig ausschließlich über die Beimischungspflicht nach den §§ 37a bis 37f BImSchG gefördert (sog. Biokraftstoff- bzw. Treibhausgasquote). Das Unionsrecht schließt die Zulässigkeit einer staatlichen Beihilfe „für Biokraftstoffe, für die eine Liefer- oder Beimischungsverpflichtung besteht“ ausdrücklich aus. Im Hinblick auf die in Deutschland geltende Biokraftstoffquote ist eine darüber hinausgehende steuerliche Förderung daher nicht möglich.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Zu Nummer 24

§ 51

Zu Buchstabe a

§ 51 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a

Da Deutschland sich gegenüber der Europäischen Kommission verpflichtet hat, dieselbe steuerliche Behandlung anzuwenden, falls noch weitere Verwendungen mit mineralogischen Verfahren bekannt werden, werden Prozesse und Verfahren aus der Klasse 26.82 (Katalysatorträger aus mineralischen Stoffen, die Herstellung von Erzeugnissen aus mineralischen Isoliermaterialien und die Herstellung von Waren aus bituminösen Mischungen) der Verordnung (EWG) Nr. 3037/90 des Rates vom 9. Oktober 1990 betreffend die statistische Systematik der Wirtschaftszweige in der Europäischen Gemeinschaft (ABl. EG Nr. L 293 S.1) in der ab 1. Januar 2003 geltenden Fassung (NACE Rev. 1.1) aufgenommen. Im Hinblick auf die Herstellung von Waren aus Asphalt erfolgt eine Klarstellung.

Zudem wird die Vorschrift um den Prozess des Kalzinierens ergänzt, da dieser Wärmeprozess bisher nicht in der Vorschrift genannt war und sich dadurch in der Praxis Abgrenzungsprobleme ergeben haben.

Die Herstellung von mineralischen Düngemitteln ist hingegen aus dieser Vorschrift zu streichen, da dieser Verarbeitungsprozess der NACE-Klasse 24.15 zuzuordnen ist. Der Bundesfinanzhof hat mit seiner Entscheidung vom 24. Februar 2015 (VII R 50/13) hierzu klargestellt, dass das Unionsrecht einer Ausweitung der mineralogischen Verfahren über die in der Klasse DI 26 NACE Rev. 1.1. genannten Verarbeitungsprozesse hinaus entgegensteht.

Zu Buchstabe b

§ 51 Absatz 1

Zur Klarstellung, dass eine Verwendung der Energieerzeugnisse als Kraftstoff zum Antrieb von Gasturbinen oder Verbrennungsmotoren in begünstigten Anlagen nach den §§ 3 und 3a EnergieStG von dieser Steuerbegünstigung nicht umfasst wird, ist der Wortlaut im Hinblick auf den Einsatz der Energieerzeugnisse als Heizstoff zu präzisieren.

Zu Nummer 25

§ 53 Absatz 4

Mit der Ergänzung in Absatz 4 wird der Begriff des Verwenders von Energieerzeugnissen, die in Stromerzeugungsanlagen im Sinne des § 53 EnergieStG eingesetzt werden, als diejenige Person präzisiert, die in dieser Anlage Energieerzeugnisse zur Stromerzeugung einsetzt. Die Regelung lehnt sich an das Urteil des Bundesfinanzhofs VII R 64/11 vom 25. September 2013 an, wonach diejenige Person als Verwender von elektrischem Strom oder sinngemäß eines Energieerzeugnisses anzusehen ist, die die Sachherrschaft über den elektrischen Strom oder das Energieerzeugnis ausübt. Das einschlägige übergeordnete EU-Recht (grundlegend sind die EU-Effizienzrichtlinie sowie die Energiesteuerrichtlinie) schreibt im Übrigen vor, dass Stromerzeugungsanlagen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu bewerten sind. Aus diesem Grund ist für die genannten Energieerzeugungsanlagen ein Verwenderbegriff notwendig, der diese technische Betrachtung – losgelöst von den jeweiligen Eigentumsverhältnissen - gewährleistet. Die Umsetzung dieser EU-rechtlichen Vorgabe eröffnet demgemäß die Möglichkeit, bei Stromerzeugungsanlagen mit komplexen Beteiligungsstrukturen, diejenige Person, die die Energieerzeugnisse einsetzt und zur Inanspruchnahme der Steuerbegünstigung berechtigt sein soll, unabhängig von den eigentumsrechtlichen Verhältnissen der einzelnen Komponenten der Stromerzeugungsanlage festzulegen. Damit werden auch Konstellationen erfasst, bei denen mehrere Verwender eine Stromerzeugungsanlage betreiben (Beispiele: in einem Sammelschienenkraftwerk werden zwei Gasturbinen von zwei Verwendern betrieben; eine Gasturbine wird wechselweise von zwei Verwendern betrieben). Mit dieser Flexibilisierung wird die Abwicklung einschlägiger energiesteuerrechtlicher Sachverhalte spürbar vereinfacht.

Zu Nummer 26

§ 53a

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Zu Buchstabe a

§ 53a Absatz 6

Absatz 6 übernimmt die Regelungen zur vollständigen Steuerentlastung für in KWK-Anlagen eingesetzte Energieerzeugnisse aus § 53a Absatz 1 EnergieStG a. F. und zur teilweisen Entlastung für schwefelreiche Energieerzeugnisse aus § 53a Absatz 3 EnergieStG a. F.

Zu Buchstabe b

§ 53a Absatz 7

Redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 27

§ 53b Absatz 8

Klarstellung, dass die Steuerentlastung des § 53b EnergieStG aufgrund der zeitlich befristeten Freistellungsanzeige bei der Europäischen Kommission nach der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung nur befristet gewährt wird

Zu Nummer 28

§ 54 Absatz 5 - neu -

Klarstellung, dass die Steuerentlastung des § 54 EnergieStG aufgrund der zeitlich befristeten Freistellungsanzeige bei der Europäischen Kommission nach der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung nur befristet gewährt wird.

Zu Nummer 29

§ 55

Zu Buchstabe a

§ 55 Absatz 4 Satz 1

Redaktionelle Korrektur.

Zu Buchstabe b

§ 55 Absatz 9

Aktualisierung der europarechtlichen Rechtsgrundlagen.

Zu Nummer 30

§ 56 Absatz 5 – neu -

Klarstellung, dass die Steuerentlastung des § 56 EnergieStG aufgrund der zeitlich befristeten Freistellungsanzeige bei der Europäischen Kommission nach der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung nur befristet gewährt wird.

Zu Nummer 31

§ 57 Absatz 9 – neu –

Der neue Absatz 9 stellt klar, dass die Steuerentlastung nach Absatz 5 Nummer 1 aufgrund der zeitlich begrenzten Freistellungsanzeige bei der Europäischen Kommission nach der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung nur befristet gewährt wird.

Zu Nummer 32

§ 60

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Die Steuerentlastung ist unionsrechtskonform zurückzuführen und im Energiesteuergesetz zu streichen. Den betroffenen Unternehmen bleibt es damit unbenommen, im Rahmen der allgemeinen Billigkeitsgrundsätze (§ 227 AO) Hilfe zu beanspruchen.

Zu Nummer 33

§ 66 Absatz 1

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Redaktionelle Änderungen.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Vorschrift führt zudem eine Ermächtigungsgrundlage ein, durch Rechtsverordnung die Form, den Inhalt, den Umfang sowie die Art und Weise der Übermittlung der Mitteilungspflichten nach § 3b des Gesetzes zu bestimmen und besondere Vorgaben einschließlich der Fristen, innerhalb derer die Angaben zu machen sind, zu erlassen.

Zu Buchstabe b

Die Ermächtigungsgrundlage zur Regelung des Erlaubnis- und des Steuerlagerverfahrens wird präzisiert und an die entsprechenden Ermächtigungsgrundlagen in anderen Verbrauchsteuergesetzen angeglichen.

Zu Buchstabe c

Ergänzung einer Ermächtigungsgrundlage, um das in § 14 Absatz 7 Satz 3 und 4 vorgesehene Zulassungsverfahren näher zu regeln.

Zu Buchstabe d

In Angleichung an die anderen besonderen Verbrauchsteuergesetze wird eine Ermächtigungsgrundlage zur Umsetzung von vereinfachten Verfahren bei der Beförderung von Energieerzeugnissen im freien Verkehr im Rahmen bilateraler Vereinbarungen mit anderen Mitgliedstaaten eingeführt.

Zu Buchstabe e

Durch die Streichung von § 60 EnergieStG ist der Wortlaut von § 66 Absatz 1 Nummer 11 redaktionell anzupassen (Folgeänderung).

Zu Buchstabe f

Redaktionelle Anpassung (Streichung des Buchstaben f) und Folgeänderung zur Aufhebung des § 50 (Streichung des Buchstaben h, s. o. zu Nummer 23).

Zu Buchstabe g

Folgeänderung zur Aufhebung des § 50.

Zu Buchstabe h

Einfügung einer Ermächtigungsgrundlage zur Regelung des weiteren Vergütungsverfahrens für internationale Einrichtungen und deren Mitglieder, für die sich eine Steuerbefreiung aus dem jeweiligen Gründungsübereinkommen oder allgemeinen Privilegienübereinkommen zwischen den Mitgliedstaaten der internationalen Einrichtung vereinbarten verbrauchsteuerrechtlichen Privilegien und nach Maßgabe der im jeweiligen bilateralen Sitzstaatabkommen vereinbarten Regelungen ergibt. Es gelten die allgemeinen datenschutzrechtlichen Bestimmungen (EU-Datenschutzgrundverordnung sowie Bundesdaten-schutzgesetz in der jeweils gültigen Fassung).

Zu Buchstabe i

Zu Nummer 20

Die bislang in § 66 Absatz 1 Satz 1 Nummer 20 Buchstabe g vorgesehene Möglichkeit, eine gesetzlich angeordnete Schriftform auch durch die Zulassung eines anderen sicheren Verfahrens ersetzen zu können, wird bei-

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

behalten. Diese Möglichkeit ist insbesondere für Anträge etc., bei denen es sich nicht um eine Steuererklärung handelt oder die sonstige für das Besteuerungsverfahren erforderliche Daten betreffen, erforderlich. Im Übrigen siehe Begründung zu Nummer 20a. Es gelten die allgemeinen datenschutzrechtlichen Bestimmungen (EU-Datenschutzgrundverordnung sowie Bundesdatenschutzgesetz in der jeweils gültigen Fassung).

Zu Nummer 20a

Die weitere bislang in § 66 Absatz 1 Satz 1 Nummer 20 enthaltene Ermächtigungsgrundlage wird aktualisiert und an die Bestimmungen der Abgabenordnung angepasst. Der Anwendungsbereich der Ermächtigungsgrundlage betrifft nicht nur den von § 150 Absatz 6 AO umfassten Bereich der Steuererklärungen und sonstiger für das Besteuerungsverfahren relevanter Daten, sondern wird erweitert um Anträge, Anzeigen, Mitteilungen, Nachweise und sonstige für das Verfahren erforderliche Dokumente bzw. Daten. Es gelten die allgemeinen datenschutzrechtlichen Bestimmungen (EU-Datenschutzgrundverordnung sowie Bundesdatenschutzgesetz in der jeweils gültigen Fassung).

Zu Buchstabe j

Redaktionelle Änderung des bisherigen § 66 Absatz 1 Satz 1 Nummer 21 – alt. Es gelten die allgemeinen datenschutzrechtlichen Bestimmungen (EU-Datenschutzgrund-verordnung sowie Bundesdatenschutzgesetz in der jeweils gültigen Fassung).

Zu Nummer 34

§ 66a

Folgeänderung zur Aufhebung des § 50 (s. o. zu Nummer 23).

Zu Nummer 35

§ 66b Absatz 4 - neu -

Die Verordnungsermächtigung wird dahingehend ergänzt, dass der Austausch unternehmensbezogener Daten für die Überprüfung und Überwachung der Nachweise nach § 55 Absatz 4, 5 und 8 zwischen den für das Steuerverfahren zuständigen Dienststellen der Bundesfinanzverwaltung, den zur Ausstellung der Nachweise befugten Stellen und den sie überwachenden Stellen geregelt werden kann. Es gelten die allgemeinen datenschutzrechtlichen Bestimmungen (EU-Datenschutzgrundverordnung sowie Bundesdatenschutzgesetz in der jeweils gültigen Fassung).

Zu Nummer 36

§ 66c

In § 66c Absatz 1 EnergieStG wurde - in Anlehnung an § 19 Absatz 3 AWG - eine Ermächtigung zur Bestimmung der einzelnen Bußgeldtatbestände in der EnSTransV aufgenommen. Für die Bestimmung der Bußgeldnorm ist der Verweis auf § 66 Absatz 1 Nummer 21 EnergieStG auf den 1. Halbsatz i.V.m. dem 2. Halbsatz Buchstaben a) bis d) beschränkt.

Die Bußgeldandrohung in § 66c Absatz 2 EnergieStG wurde - in Anlehnung an § 381 AO – auf 5.000 € festgesetzt. Für leichtfertige Verstöße gilt damit eine Bußgeldandrohung von 2.500 € (§ 17 Absatz 2 OWiG). Das für Zuwiderhandlungen gegen die EnSTransV vorgesehene Zwangsgeld kann zwar bis zu einer Höhe von 25.000 € festgesetzt werden (§ 329 AO). Da es sich hier aber um eine Verletzung reiner Informationspflichten handelt, die sich auf den Steuerspruch nicht auswirken, wäre eine entsprechend hohe Bußgeldandrohung unangemessen. § 66c Absatz 3 EnergieStG enthält eine Bestimmung zur zuständigen Verwaltungsbehörde.

Bei § 66c EnergieStG handelt es sich um eine Steuerordnungswidrigkeit i.S.d. § 377 Absatz 1 AO, da Zuwiderhandlungen gegen die EnSTransV nach dem EnergieStG mit einer Geldbuße geahndet werden können. Dem steht nicht entgegen, dass die Informationspflichten nach der EnSTransV keinen steuerlichen Zwecken dienen (Ermittlung der Besteuerungsgrundlagen bis zur Beitreibung des Steueranspruches). Sie hängen zwar eng mit dem Besteuerungsverfahren zusammen, haben darauf aber keine Auswirkungen.

§ 66c EnergieStG ist insoweit vergleichbar mit §§ 54f, 22a EStG, bei dem es sich um eine Steuerordnungswidrigkeit handelt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Zu Nummer 37

§ 67

Redaktionelle Bereinigung.

Zu Artikel 2

Zu Nummer 1

Inhaltsübersicht

Zu Buchstabe a

Redaktionelle Änderung

Zu Buchstabe b

Redaktionelle Änderung.

Zu Buchstabe c

Redaktionelle Änderung

Zu Buchstabe d

Redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 2

Redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 3

§ 47a -neu-

Mit der Angleichung der §§ 26, 37 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 um den Satz 2 sowie 44 Absatz 2 an den Wortlaut des Artikels 21 Absatz 3 der Energiesteuerrichtlinie wird das sog. Herstellerprivileg unionsrechtskonform auf den Umfang der hierfür nach dieser Richtlinie obligatorisch vorgesehenen Steuerbegünstigung für selbst hergestellte Energieerzeugnisse zurückgeführt.

Zeitgleich wird eine mögliche Entlastung für fremdbezogene Energieerzeugnisse auf den Mindeststeuersatz nach Anhang 1 Tabelle C der Energiesteuerrichtlinie eingeführt, um die Belastung der Unternehmen aufgrund der Streichung von § 47 Absatz 1 Nummer 4 in einem möglichst geringen Rahmen zu halten

Zu Nummer 4

§ 53

Zu Buchstabe a

Redaktionelle Änderung

Zu Buchstabe b

§ 53 Absatz 1 und 2

Die Energiesteuerrichtlinie verpflichtet die Mitgliedstaaten, Steuern sowohl auf Energieerzeugnisse als auch auf elektrischen Strom zu erheben. Um bei der Stromerzeugung eine doppelte Besteuerung zu vermeiden, schreibt die Energiesteuerrichtlinie abweichend von dem allgemeinen Besteuerungsgrundsatz vor, dass Energieerzeugnisse, die zur Stromerzeugung eingesetzt werden, obligatorisch von der Energiesteuer zu befreien sind. Diese Steuerbefreiung ist in § 53 EnergieStG als Steuerentlastung ausgestaltet. Sie gilt für Energieerzeugnisse, die in ortsfesten Stromerzeugungsanlagen mit einer elektrischen Nennleistung von mehr als zwei Megawatt verwendet worden sind. Dafür unterliegt Strom, der in Stromerzeugungsanlagen dieser Größe erzeugt wird, der Stromsteuer. Die Vorschrift entspricht den Vorgaben des § 9 Absatz 1 Nummer 3, wonach eine Stromerzeugungsanlage als große Anlage gilt, wenn ihre elektrische Nennleistung mehr als zwei Megawatt beträgt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Es gibt Konstellationen, in denen der in kleinen Stromerzeugungsanlagen mit einer elektrischen Nennleistung von bis zu zwei Megawatt erzeugte Strom mit der Stromsteuer zu belegen ist. Um eine Doppelbesteuerung im Rahmen dieser Stromerzeugung zu vermeiden, ist auch für diese Fälle eine Steuerentlastung von der Energiesteuer vorzusehen.

Zu Nummer 5

§ 53a

Das Energiesteuergesetz sieht bislang zwei verschiedene Entlastungsregelungen für Anlagen zur gekoppelten Erzeugung von Kraft und Wärme (KWK-Anlagen) vor: Eine vollständige Entlastung von der Energiesteuer für KWK-Anlagen in § 53a -alt- und eine teilweise Entlastung in § 53b -alt-. Diese beiden Regelungen sollen zur Verfahrensvereinfachung und zur Erhöhung der Rechtssicherheit systematisch im neuen § 53a zusammengeführt und weiterentwickelt werden.

Für eine vollständige Entlastung nach § 53a -alt- hat eine KWK-Anlage drei Bedingungen zu erfüllen. Sie muss einen Monats- oder Jahresnutzungsgrad von mindestens 70 Prozent erreichen (1), ist hocheffizient im Sinne der EU-Effizienzrichtlinie (2) und ist noch nicht nach § 7 Einkommensteuergesetz abgeschrieben (3). Für eine teilweise Entlastung nach § 53b -alt- ist lediglich eine Bedingung zu erfüllen. Danach muss die KWK-Anlage einen Monats- oder Jahresnutzungsgrad von mindestens 70 Prozent erreichen (1). Weil es sich hierbei um voneinander unabhängige Rechtsgrundlagen handelt, birgt diese Systematik ein Risiko für die Betreiber von KWK-Anlagen. Wird im Nachhinein festgestellt, dass eine der beiden Bedingungen (2) oder (3) des § 53a -alt- nicht erfüllt worden ist, so wird der gesamte Entlastungsbetrag vom Betreiber der Anlage zurückgefordert. Zwar steht es ihm frei, nun einen Antrag auf Teilentlastung nach § 53b -alt- zu stellen, doch die Entlastung wird ihm gegebenenfalls wegen Ablaufs der Festsetzungsfrist dieser eigenständigen Rechtsgrundlage versagt. Weil die teilweise und die vollständige Entlastung für KWK-Anlagen künftig in einer Rechtsgrundlage niedergelegt sind, birgt die neue Systematik für die Betreiber von KWK-Anlagen kein Risiko mehr. Erfüllt der Anlagenbetreiber Bedingung (1) für die vollständige Entlastung so erfüllt er damit einhergehend auch Bedingung (1) für die teilweise Entlastung und umgekehrt.

Zu Absatz 1

Absatz 1 entspricht unverändert dem bisherigen § 53b Absatz 1 EnergieStG.

Zu Absatz 2

Die in Absatz 2 vorgesehenen Entlastungssätze entsprechen denen des bisherigen § 53b Absatz 2.

Zu Absatz 3

Absatz 3 entspricht unverändert dem bisherigen § 53b Absatz 3 EnergieStG.

Zu Absatz 4

Absatz 4 entspricht unverändert dem bisherigen § 53b Absatz 4 EnergieStG.

Zu Absatz 5

Die in Absatz 5 vorgesehenen Entlastungssätze entsprechen bis auf denjenigen für schweres Heizöl denen des bisherigen § 53b Absatz 5. Lediglich der Entlastungssatz für schweres Heizöl ist EU-rechtskonform anzupassen. Die Energiesteuerrichtlinie sieht für schweres Heizöl, das als Kraftstoff in einer begünstigten Anlage verwendet wird, keinen Mindeststeuersatz vor. In solchen Fällen greift das so genannte Ähnlichkeitsprinzip, wonach Energieerzeugnisse zu dem Steuersatz versteuert werden, der für ein gleichwertiges Energieerzeugnis erhoben wird. Aus diesem Grund darf schweres Heizöl nur bis auf den EU-Mindeststeuersatz für Gasöl – dieser beträgt 21 Euro je 1 000 Liter – entlastet werden. Die bisherige Rechtslage sah hingegen eine Entlastung bis auf den EU-Heizstoffmindeststeuersatz für schweres Heizöl – dieser beträgt 15 Euro je 1 000 Liter – vor.

Zu Absatz 8

Gegenüber dem bisherigen Rechtszustand wird die Vorschrift um einen Entlastungsvorbehalt erweitert. Danach wird die vollständige Steuerentlastung für hocheffiziente KWK-Anlagen aufgrund des übergeordneten EU-Rechts (grundlegend hierzu Rz. 129 i.V.m. 151 der UEBLL) nur abzüglich darüber hinaus gewährter staatlicher

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Investitionsbeihilfen gewährt. Diese Vorgabe ist auch zwingend in nationales Recht umzusetzen, da sie als spezifisches Erfordernis in Rn. 63 der beihilferechtlichen Genehmigung der Kommission vom 22. Februar 2013 zur staatlichen Beihilfe SA: 33848 (2011/N) enthalten war.

Beispiel 1:

Unternehmen A nimmt im Jahr 2017 eine fabrikneue KWK-Anlage in Betrieb, welche die Bedingungen für eine vollständige Steuerentlastung nach § 53a des Gesetzes erfüllt. Das Bundesland B, in dem A ansässig ist, gewährt ihm eine einmalige Investitionsbeihilfe in Höhe von 10 000 Euro. A steht daneben für das Jahr 2017 einen Entlastungsanspruch nach § 53a in Höhe von ebenfalls 10 000 Euro zu. Dieser Betrag entspricht genau der vom Bundesland B gewährte Investitionsbeihilfe, so dass die Steuerentlastung nach § 53a EnergieStG (Betriebsbeihilfe) für das Jahr 2017 vollständig mit der Investitionsbeihilfe verrechnet wird und nicht von A in Anspruch genommen werden kann.

Im Jahr 2018 ergibt sich ein neuerlicher Steuerentlastungsanspruch nach § 53a von 15 000 Euro, den A nun in voller Höhe in Anspruch nehmen kann, weil die Investitionsbeihilfe des Bundeslandes B bereits mit dem nicht gewährten Betriebsbeihilfenbetrag des Jahres 2017 verrechnet worden ist.

Beispiel 2:

Wie Beispiel 1, wobei A für das Jahr 2017 einen Entlastungsanspruch in Höhe von 15 000 Euro hat. Dieser Betrag übersteigt die vom Bundesland B gewährte Investitionsbeihilfe, so dass A noch eine Steuerentlastung in Höhe von 5 000 Euro (Betriebsbeihilfe von 15 000 Euro abzüglich der Investitionsbeihilfe von 10 000 Euro) nach § 53a EnergieStG für das Jahr 2017 in Anspruch nehmen kann.

Beispiel 3:

Wie Beispiel 1, wobei A für das Jahr 2017 einen Entlastungsanspruch in Höhe von 5 000 Euro und für das Jahr 2018 in Höhe von 7 500 Euro hat. Der Entlastungsanspruch für das Jahr 2017 ist niedriger als die vom Bundesland B gewährte Investitionsbeihilfe, so dass A für das Jahr 2017 keine vollständige Steuerentlastung nach § 53a EnergieStG in Anspruch nehmen kann. Verrechnet man die Betriebsbeihilfe in Höhe von 5 000 Euro mit der Investitionsbeihilfe in Höhe von 10 000 Euro, so verbleibt ein weiterhin zu berücksichtigender Anteil der Investitionsbeihilfe in Höhe von 5 000 Euro, der noch von dem Entlastungsanspruch für das Jahr 2018 (Betriebsbeihilfe) in Höhe von 7 500 Euro abzuziehen ist. Somit käme für das Antragsjahr 2018 eine Steuerentlastung in Höhe von 2 500 Euro zur Auszahlung.

Der verwendete Begriff „dieselben beihilfefähigen Kosten“ in Satz 5 ist dem einschlägigen Unionsrecht entnommen (siehe hierzu insbesondere Ziffer 81 f. UEBLL oder Artikel 8 AGVO) und in dem Sinne dieser Vorschriften auszulegen und zu verstehen.

Zu Absatz 9

Absatz 9 entspricht dem bisherigen § 53a Absatz 5 und § 53b Absatz 7 EnergieStG.

Zu Absatz 10

Absatz 10 entspricht dem bisherigen § 53a Absatz 4 und § 53b Absatz 6 EnergieStG. Darüber hinaus wird der Begriff des Verwenders von Energieerzeugnissen, die zur gekoppelten Erzeugung von Kraft und Wärme eingesetzt werden, als diejenige Person präzisiert, die die Energieerzeugnisse zum Betrieb dieser Anlage in ihr einsetzt. Die Vorschrift lehnt sich an das Urteil des Bundesfinanzhofs VII R 64/11 vom 25. September 2013 an, wonach diejenige Person als Verwender von elektrischem Strom oder sinngemäß eines Energieerzeugnisses anzusehen ist, die die Sachherrschaft über den elektrischen Strom oder das Energieerzeugnis ausübt. Das einschlägige übergeordnete EU-Recht (grundlegend sind hier die EU-Effizienzrichtlinie sowie die Energiesteuerrichtlinie) schreibt im Übrigen vor, dass KWK-Anlagen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu bewerten sind. Aus diesem Grund ist für die genannten Energieerzeugungsanlagen ein Verwenderbegriff notwendig, der diese technische Betrachtung – losgelöst von den jeweiligen Eigentumsverhältnissen – gewährleistet. Die Umsetzung dieser EU-rechtlichen Vorgabe eröffnet demgemäß bei KWK-Anlagen mit komplexen Beteiligungsstrukturen die Möglichkeit, die Person, die die Energieerzeugnisse einsetzt und zur Inanspruchnahme der Steuerbegünstigung berechtigt sein soll, unabhängig von den eigentumsrechtlichen Verhältnissen der einzelnen Komponenten der Anlage festzulegen. Damit werden auch Konstellationen erfasst, bei denen mehrere Verwender eine KWK-Anlage betreiben (Beispiele: in einem Sammelschienenkraftwerk werden zwei KWK-

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Einheiten von zwei Verwendern betrieben; eine KWK-Einheit wird wechselweise von zwei Verwendern betrieben). Mit dieser Flexibilisierung wird die Abwicklung einschlägiger energiesteuerrechtlicher Sachverhalte spürbar vereinfacht.

Nach § 53a Absatz 8 n. F. ist eine vollständige Steuerentlastung für hocheffiziente KWK-Anlagen (Betriebsbeihilfe) nur möglich, wenn daneben keine Investitionsbeihilfe gewährt wird. Diese obligatorische Regel ergibt sich unter anderem aus der beihilferechtlichen Genehmigung der EU-Kommission für die vollständige inputseitige Energiesteuerentlastung von hocheffizienten KWK-Anlagen (Hinweis auf die einschlägige Fundstelle in der Begründung zu Absatz 8). In Deutschland werden hocheffiziente KWK-Anlagen mittels verschiedener Programme des Bundes und der Länder in Form von Investitionsbeihilfen gefördert. Beispiel: Es wird im Jahr 2017 eine erdgasbetriebene KWK-Anlage mit einer elektrischen Nennleistung von 5,5 kW_{el} installiert.

Der Betreiber dieser Anlage hat einen Anspruch auf Förderung aus dem Mini-KWK-Impulsprogramm des Bundes in Höhe von 2 950 Euro. Über das Landes-Programm erhält er weitere 2 423 Euro. Insgesamt ergibt sich daraus eine Investitionsbeihilfensumme von 5 373 Euro. Unterstellt man nun eine durchschnittliche Laufzeit von 4 500 Betriebsstunden p. a., so ergibt sich daraus ein grundsätzlicher jährlicher Entlastungsanspruch von 558,72 Euro. Dieser muss nun von der Investitionsbeihilfensumme abgezogen werden (z. B. im Jahr 2017: 5 373,00 Euro – 558,72 Euro = 4 814,28 Euro, im Jahr 2018: 4 814,28 Euro – 558,72 Euro = 4 255,56 Euro und so weiter). Bei Fortsetzung dieser Abschreibungsreihe ergäbe sich im Jahr 2026 erstmalig ein konkreter Entlastungsanspruch von 214,20 Euro. Dies gilt aber nur dann, wenn die Anlage bis dahin noch nicht vollständig nach § 7 Einkommensteuergesetz abgeschrieben ist. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass der Anlagenbetreiber – auch wenn er wegen der Verrechnung mit Investitionsbeihilfen über Jahre hinweg keine Energiesteuerentlastung erhalten kann – gleichwohl in jedem Jahr einen Entlastungsantrag abgeben muss, um nach Neutralisierung der Investitionsbeihilfensumme einen Energiesteuerentlastunganspruch realisieren zu können. Nur mittels dieser jährlichen Entlastungsanträge ist es der Bundesfinanzverwaltung möglich zu prüfen, ob die jahresbezogenen Begünstigungsvoraussetzungen vorliegen (Stichworte: hohe Effizienz gegeben, noch nicht vollständig abgeschrieben und Monats- oder Jahresnutzungsgrad von mindestens 70 Prozent erreicht). Würde die Beispielanlage hingegen nur 4 000 Stunden im Jahr betrieben, beliefe sich die grundsätzlich mögliche Entlastungssumme in zehn Jahren auf lediglich 4 966,40 Euro (496,64 Euro p. a.). Weil diesem Betrag die zu verrechnenden Investitionsbeihilfen in Höhe von 5 373 Euro gegenüberstehen, ist es innerhalb von zehn Jahren (das entspricht der üblichen Abschreibungszeit von KWK-Anlagen) schlichtweg unmöglich, eine vollständige Steuerentlastung für die KWK-Anlage zu erhalten.

Es bleibt den Anlagenbetreibern jedoch unbenommen, anstelle der sehr arbeitsaufwändigen vollständigen Energiesteuerentlastung für hocheffiziente KWK-Anlagen die bürokratiearme teilweise Energiesteuerentlastung für KWK-Anlagen zu beanspruchen mit dem Effekt, sich die von Bund und Land erhaltenen Investitionsbeihilfen nicht anrechnen lassen zu müssen. Bezogen auf das obige Beispiel mit 4 500 Betriebsstunden p. a. ergäbe sich folgende finanzielle Situation: Wählt der Beteiligte die Teilentlastungsmöglichkeit, so kann er in einem Zehnjahreszeitraum 4 490,10 Euro (449,01 Euro p. a.) an (Teil-)Steuerentlastung erhalten. Die Investitionsbeihilfen des Bundes und des Landes für seine KWK-Anlage in Höhe von insgesamt 5 373 Euro müsste er nicht mit der energiesteuerlichen Teilentlastung verrechnen. In Summe erzielte er demnach in zehn Jahren Einnahmen von 9 863,10 Euro gegenüber lediglich 214,20 Euro aus der vollständigen Entlastung.

Zu Absatz 11 und 12

Absatz 11 und 12 entsprechen den bisherigen § 53a Absatz 6 und § 53b Absatz 8 EnergieStG. Dabei wird der Verweis auf das Unionsrecht aktualisiert.

Zu Nummer 6

Der Regelungsgehalt des bisherigen § 53b EnergieStG wird vollumfänglich in den neuen § 53a übernommen; § 53b ist deshalb aufzuheben.

Zu Nummer 7

§ 56

Zu Buchstabe a

§ 56 Absatz 1

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Redaktionelle Bereinigung.

Zu Buchstabe b

§ 56 Absatz 2

Der Deutsche Bundestag hatte mit Beschluss vom 2. Juli 2015 die Bundesregierung auf-gefordert, einen Gesetzentwurf zur Verlängerung der Energiesteuerermäßigung von Erd- und Flüssiggaskraftstoff einschließlich einer validen Gegenfinanzierung vorzulegen (BT-Drs. 18/5378). Diese Vereinbarung wird mit der vorgeschlagenen Änderung des § 2 Absatz 2 EnergieStG für Erdgas umgesetzt. Aufgrund dieser Neuregelung würden Erdgase, die im Rahmen des Öffentlichen Personennahverkehrs eingesetzt werden, gegenüber anderen Kraftstoffen benachteiligt. Zur Kompensation sollen die Steuerentlastungsbeträge des § 56 Absatz 2 entsprechend angepasst werden. Mit anderen Worten: die Entlastungsbeträge für Erdgase in § 56 Absatz 2 steigen im selben Verhältnis, wie die Begünstigung in § 2 Absatz 2 für diese Produkte abgeschmolzen wird.

Darüber hinaus wird wegen der Aufhebung des § 50 eine redaktionelle Folgeänderung vorgenommen.

Zu Nummer 8

§ 57

Zu Buchstabe a

§ 57 Absatz 1

Die Streichung stellt klar, dass die Gewährung einer Steuerentlastung für die Ausführung forstwirtschaftlicher Arbeiten nicht mehr unter den (einschränkenden) Voraussetzungen einer De-minimis-Beihilfe nach der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf „De-minimis“-Beihilfen erfolgt. Die Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 ist nicht mehr erforderlich, da aufgrund der Neufassung der Rahmenregelung der Europäischen Union für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten 2014-2020 (2014/C 204/01) (ABl. C 204 vom 1. Juli 2014, Seite 1 ff.) die Steuerentlastung für die Ausführung forstwirtschaftlicher Arbeiten nunmehr – zusammen mit der gesamten Regelung des § 57 – der Kommission mittels einer Anzeige nach AGVO vorgelegt werden kann. Mit dem Verzicht auf das Verfahren nach der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 wird ein teilweiser Abbau der bisher sehr umfangreichen Meldepflichten einhergehen.

Zu Buchstabe b und c

§ 57 Absatz 5

Redaktionelle Änderung, § 57 enthält nunmehr eine statische Verweisung auf den außer Kraft getretenen § 50 in der genannten Fassung.

Zu Buchstabe d

§ 57 Absatz 7

Redaktionelle Bereinigung.

Zu Artikel 3

Zu Nummer 1

§ 2 Nummern 8 und 9 - neu -

Um dem technologischen Fortschritt im Bereich des Antriebs von Fahrzeugen mittels Strom aber auch der Stromspeicherung Rechnung tragen zu können, sind Regelungen für die stromsteuerrechtliche Abwicklung im Stromsteuergesetz erforderlich geworden. Mit den Begriffsbestimmungen wird zunächst klargestellt, was im Anwendungsbereich des Stromsteuergesetzes unter Elektromobilität und stationäre „Stromspeicher“ zu verstehen ist.

Zu Nummer 2

§ 2a - neu -

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Zu § 2a Absatz 1 und 2 - neu -

Absatz 1 und 2 setzen zwingende Vorgaben des unionsrechtlichen Beihilferechts um. Insbesondere Artikel 1 Absatz 4 Buchstabe a und c der AGVO sowie die Ziffern 16 und 17 der UEBLL sind hier zu berücksichtigen. Soweit Steuerbefreiungen, Steuerermäßigungen und Steuerentlastungen des Stromsteuergesetzes staatliche Beihilfen im unionsrechtlichen Sinne und bei der Kommission anzuzeigen oder von dieser zu genehmigen sind (vgl. Absatz 4), sind infolge der Neufassung der maßgeblichen unionsrechtlichen Beihilferegelungswerke im Jahr 2014 die in Absatz 1 und 2 geregelten Ausschlüsse für die Gewährung einer Steuerbefreiung, Steuerermäßigung oder Steuerentlastung im nationalen Recht vorzusehen.

Die Begriffe der offenen Rückforderungsanordnung und des Unternehmens in Schwierigkeiten sind den genannten unionsrechtlichen Regelungen entnommen und in diesem Sinne auszulegen und zu verstehen. Zudem enthalten diese Absätze weitere Vorgaben, wann und inwieweit vom Verwender im Falle einer Steuerbefreiung oder der Inanspruchnahme einer Steuerermäßigung der Eintritt der Fallkonstellationen nach Absatz 2 oder 3 dem Hauptzollamt mitzuteilen ist. Im Fall einer Steuerentlastung ist eine entsprechende Zusicherung bei Antragstellung vorgesehen.

Zu § 2a Absatz 3 - neu -

Zur Klarstellung enthält die Regelung im letzten Absatz eine Aufzählung von Regelungen des Stromsteuergesetzes, die Beihilfen im unionsrechtlichen Sinne darstellen der Europäischen Kommission anzuzeigen bzw. von dieser zu genehmigen sind. Die Aufzählung hat deklaratorischen Charakter, da die Einordnung als staatliche Beihilfe sich aus dem Unionsrecht ergibt und nicht kraft einer nationalen Regelung vorgegeben werden kann. Aus Gründen der Rechtssicherheit für die Anwender des Energiesteuergesetzes ist eine solche Regelung dennoch sinnvoll und sollte auf einem aktuellen Stand gehalten werden.

Zu Nummer 3

§ 4 Absatz 2

Die Vorschrift wird redaktionell an den in den anderen Verbrauchsteuergesetzen geltenden Wortlaut angeglichen.

§ 4 Absatz 3

Die Änderung in Absatz 3 erfolgt zur Angleichung an die übrigen Verbrauchsteuergesetze. Gleichzeitig wird eine variablere Ermittlung der Sicherheit ermöglicht, um flexibler auf die individuellen Situationen bei den Erlaubnisinhabern reagieren zu können.

Zu Nummer 4

Zu Buchstabe a

§ 5 Absatz 1a - neu -

Entsprechend der Systematik des Energiesteuergesetzes wird vorab klargestellt, wann eine Steuer nach diesem Gesetz nicht entsteht.

Zu Buchstabe b

§ 5 Absatz 4 - neu -

Mit der Änderung wird eine vorab mit Erlass vom 31. Juli 2014 (Gz. III B 6 - V 4220/14/10001, Dok. 2014/0679957) getroffene Rechtsauslegung in den Gesetzeswortlaut überführt, nach der zur Vermeidung einer doppelten Entstehung der Stromsteuer Batteriespeicher als Bestandteil des Versorgungsnetzes betrachtet werden können.

Mit der Aufnahme des neuen Absatzes 4 wird der im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Stromsteuergesetzes noch nicht bekannten und im Zuge der Energiewende an Bedeutung gewinnenden technologischen Entwicklung Rechnung getragen, dass stationäre Batteriespeicher in das Versorgungsnetz eingebunden werden, damit der zur Zwischenspeicherung entnommene Strom (zeitlich verzögert) wieder in das Versorgungsnetz eingespeist werden kann. Mit der erneuten Entnahme des zunächst zwischengespeicherten Stroms aus dem Versorgungsnetz entstände die Stromsteuer dabei erneut: Die Stromsteuer entsteht regelmäßig dadurch, dass von einem im Steu-

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

ergebiet ansässigen Versorger geleisteter Strom durch Letztverbraucher aus dem Versorgungsnetz im Steuergebiet entnommen wird oder dass der Versorger dem Versorgungsnetz Strom zum Selbstverbrauch entnimmt (§ 5 Absatz 1 Satz 1 StromStG). Die Entnahme von Strom aus dem Versorgungsnetz zum Aufladen eines Batteriespeichers (Akkumulator) führt damit grundsätzlich zur Entstehung der Stromsteuer.

Auch wenn infolge der chemischen und technischen Vorgänge in den Batteriespeichern im Ergebnis Strom gespeichert wird, erfordert es die Systematik der Stromsteuer, dass die Steuer nicht erst im Zeitpunkt der Entladung eines Batteriespeichers, sondern bereits mit der Entnahme von Strom aus dem Leitungsnetz zum Aufladen eines Batteriespeichers entsteht. Denn weder die Entnahme von Strom aus einem Batteriespeicher noch die Stromerzeugung selbst sind im Stromsteuergesetz als Entstehungstatbestand angelegt. Andernfalls käme es zu einem vom Gesetzgeber nicht gewollten steuerfreien Verbrauch von Strom, wenn wieder aufladbare Batteriespeicher im privaten oder gewerblichen Bereich mit dem alleinigen Zweck, den ursprünglichen Ladezustand der Batteriespeicher wiederherzustellen, ohne Entstehung der Stromsteuer an das Leitungsnetz angeschlossen werden könnten, um diese später - zum Beispiel zur Erzeugung von mechanischer Energie - einzusetzen.

Um dennoch eine doppelte Stromsteuerentstehung zu vermeiden, können die Batteriespeicher daher einschließlich der erforderlichen Netzanschlüsse als Bestandteil des Versorgungsnetzes angesehen werden. Soweit Strom zum Betrieb der Batteriespeicher verbraucht wird, z. B. zur Aufrechterhaltung der Betriebstemperatur, ist dieser zu versteuern. Die Steuerbefreiung nach § 9 Absatz 1 Nummer 2 des Gesetzes ist nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs auf Batteriespeicher hingegen nicht anwendbar.

Zu Nummer 5

§ 8 Absatz 9

Neugliederung zur besseren Übersicht.

Zu Nummer 6

§ 9

Zu Buchstabe a

Zu Absatz 3

Mit der Vergünstigung soll eine breitere Nutzung der landseitigen Stromversorgung an Liegeplätzen in Häfen gefördert werden. Nach dem siebten Erwägungsgrund des Durchführungsbeschlusses soll der Zeitraum der Wirksamkeit der Maßnahme lang genug sein, damit die Hafenbetreiber nicht von den erforderlichen Investitionen Abstand nehmen. Der Durchführungsbeschluss richtet sich somit ausschließlich an die Hafenbetreiber. Dabei ist zu beachten, dass ein Liegeplatz im Hafen insbesondere dem Ein- und Ausstieg von Passagieren bzw. dem Be- und Entladen von Fracht dient, wohingegen der Liegeplatz in einer Werft aufgrund von Wartungs- oder Reparaturarbeiten in Anspruch genommen wird.

Mit der Ergänzung in Satz 2 wird klargestellt, dass die Landstromversorgung eines Schiffes zur Aufrechterhaltung der Infrastruktur während des Aufenthaltes in einer Werft z. B. zur Wartung oder Reparatur nicht von dieser Vergünstigung umfasst ist. Eine Begünstigung der Landstromversorgung während eines Werftaufenthaltes ist auch gar nicht erforderlich, da die Infrastruktur der Schiffe in diesem Zeitraum - anders als im Hafen - so weit wie möglich reduziert wird und somit die Stromanschlüsse auch über eine ganz andere Leistung verfügen müssen als im Hafen. Die Kosten für diese Anschlüsse sind damit auch nicht mit den Kosten für die deutlich leistungsstärkeren Anschlüsse in den Häfen vergleichbar. Zudem muss während der Wartung der Maschinen schon aus technischen Gründen auf eine Landstromversorgung zurückgegriffen werden, so dass eine Anreizwirkung für Werften ins Leere läuft.

Zu Buchstabe b

Zu Absatz 9

Klarstellung, dass die Steuerermäßigungen des § 9 StromStG aufgrund der zeitlich befristeten Freistellungsanzeige bei der Europäischen Kommission nach der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung nur befristet gewährt werden.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Zu Nummer 7

§ 9a Absatz 1

Da Deutschland sich gegenüber der Europäischen Kommission verpflichtet hat, dieselbe steuerliche Behandlung anzuwenden, falls noch weitere Verwendungen mit mineralogischen Verfahren bekannt werden, werden Prozesse und Verfahren aus der Klasse 23.82 (Katalysatorträger aus mineralischen Stoffen, die Herstellung von Erzeugnissen aus mineralischen Isoliermaterialien und die Herstellung von Waren aus bituminösen Mischungen) der Verordnung (EWG) Nr. 3037/90 des Rates vom 9. Oktober 1990 betreffend die statistische Systematik der Wirtschaftszweige in der Europäischen Gemeinschaft (ABl. EG Nummer L 293 S. 1) in der ab 1. Januar 2003 geltenden Fassung (NACE Rev. 1.1) aufgenommen. Im Hinblick auf die Herstellung von Waren aus Asphalt erfolgt eine Klarstellung.

Zudem wird die Vorschrift um den Prozess des Kalzinierens ergänzt, da dieser Wärmeprozess bisher nicht in der Vorschrift genannt war und sich dadurch in der Praxis die Abgrenzungsprobleme ergeben haben.

Die Herstellung von mineralischen Düngemitteln ist hingegen aus dieser Vorschrift zu streichen, da dieser Verarbeitungsprozess der NACE-Klasse 24.15 zuzuordnen ist. Der Bundesfinanzhof hat mit seiner Entscheidung vom 24. Februar 2015 (VII R 50/13) hierzu klargestellt, dass das Unionsrecht einer Ausweitung der mineralogischen Verfahren über die in der Klasse DI NACE Rev. 1.1 genannten Verarbeitungsprozesse hinaus entgegensteht.

Zu Nummer 8

Zu Buchstabe a

§ 9b Absatz 1 Satz 1

Redaktionelle Anpassung.

Zu Buchstabe b

§ 9b Absatz 1 Satz 3

Klarstellung, dass die Begünstigung nur für die betrieblichen Zwecke der Unternehmen des Produzierenden Gewerbes wie auch in der entsprechenden Vorschrift des Energiesteuergesetzes (§ 54) vorgesehen ist. Für den Betrieb von Kraftfahrzeugen ist hingegen keine Begünstigung zu gewähren. Aufgrund der zunehmenden Elektrifizierung der Kraftfahrzeuge ist eine entsprechende Regelung im Stromsteuergesetz erforderlich geworden. Die Steuerbegünstigungen der §§ 54 Energiesteuergesetz, 9b Stromsteuergesetz basieren auf Artikel 5 letzter Anstrich in Verbindung mit Artikel 11 Energiesteuerrichtlinie, wobei Artikel 11 Absatz 4 Energiesteuerrichtlinie den Mitgliedstaaten das Recht einräumt, den Anwendungsbereich des ermäßigten Steuersatzes für bestimmte betriebliche Verwendungen zu begrenzen. Da diese beiden Entlastungstatbestände auf derselben Rechtsgrundlage beruhen, ist es folgerichtig, die Verwendung von Energieerzeugnissen bzw. elektrischem Strom als Kraftstoff zum Antrieb von Fahrzeugen in beiden Vorschriften gleich zu behandeln.

Zu Buchstabe c

§ 9b Absatz 4 – neu -

Klarstellung, dass die Steuerentlastung des § 9b StromStG aufgrund der zeitlich befristeten Freistellungsanzeige bei der Europäischen Kommission nach der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung nur befristet gewährt wird.

Zu Nummer 9

§ 10

Zu Buchstabe a

§ 10 Absatz 1 Satz 5 - neu -

Klarstellung, dass die Begünstigung nur für die betrieblichen Zwecke der Unternehmen des Produzierenden Gewerbes - wie in der entsprechenden Vorschrift des Energiesteuergesetzes (§ 55) - vorgesehen ist. Für den Betrieb von Kraftfahrzeugen ist hingegen keine Begünstigung zu gewähren. Diese Entlastungstatbestände set-

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

zen Artikel 17 Energiesteuerrichtlinie um. In diesem Artikel erfolgt auch bereits eine Einschränkung auf bestimmte Verwendungszwecke, nämlich Heizzwecke sowie eine geringe Auswahl motorischer Verwendung. Eine Kraftstoffverwendung für Fahrzeuge allgemein ist nicht von dieser Begünstigungsmöglichkeit erfasst. Daher ist auch hier eine Einschränkung in § 10 Stromsteuergesetz vorzunehmen, die eine steuerliche Begünstigung von Strom zum Antrieb von elektrisch betriebenen Fahrzeugen ausschließt.

Zu Buchstabe b

§ 10 Absatz 3 Satz 1

Redaktionelle Korrektur.

Zu Buchstabe c

§ 10 Absatz 8

Klarstellung, dass die Steuerentlastung des § 10 StromStG aufgrund der zeitlich befristeten Freistellungsanzeige bei der Europäischen Kommission nach der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung nur befristet gewährt wird.

Zu Nummer 10

§ 11

Zu Buchstabe a

§ 11 Satz 1 Nummer 2

Die Ermächtigungen der bisherigen Nummer 2 und 3 werden zusammengeführt. Zukünftig wird auch die Möglichkeit vorgesehen, den Begriff des Eigenerzeugers weiter definieren zu können (§ 11 Nummer 2 Buchstabe a).

Zudem führt die Vorschrift mit Buchstabe b) eine Ermächtigungsgrundlage ein, durch Rechtsverordnung die Form, den Inhalt, den Umfang sowie die Art und Weise der Übermittlung der Mitteilungspflichten nach § 2a des Gesetzes zu bestimmen und besondere Vorgaben einschließlich der Fristen, innerhalb derer die Angaben zu machen sind, zu erlassen.

Zu Buchstabe b

§ 11 Satz 1 Nummer 3

Mit der neuen Ermächtigungsgrundlage soll die Möglichkeit zur Einführung neuer Regelungen im Zusammenhang mit dem Leisten von Strom an, aber auch der Entnahme sowie der Speicherung von Strom durch elektrisch betriebene Fahrzeuge eröffnet werden. Damit soll im Steuerverfahren der technologischen Entwicklung Rechnung getragen werden.

Daneben ist mit der Ermächtigung, den Kreis der elektrisch betriebenen Fahrzeuge definieren zu können, die Möglichkeit geschaffen worden, elektrisch betriebene Fahrzeuge, die nicht für den Straßenverkehr zugelassen und aufgrund ihrer Bauart und Funktionsweise auch nicht für den Straßenverkehr vorgesehen sind (z. B. Flurförderfahrzeuge, die ausschließlich auf Betriebsgeländen eingesetzt werden), nicht unter das Verständnis der Elektromobilität fallen.

Zu Buchstabe c

§ 11 Satz 1 Nummer 8 Buchstabe d – neu -

Buchstabe d räumt die Möglichkeit ein, Versorger im Verordnungswege zu verpflichten, eine Stromsteuerbegünstigung auf der Rechnung gesondert auszuweisen, damit die Rechnung nicht missbräuchlich z. B. bei der Erstattung der Stromsteuer nach § 9b oder § 10 StromStG verwendet werden kann.

Zu Buchstabe d

§ 11 Satz 1 Nummer 13

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Redaktionelle Änderung des bisherigen § 11 Satz 1 Nummer 13 - alt -. Es gelten die allgemeinen datenschutzrechtlichen Bestimmungen (EU-Datenschutzgrundverordnung sowie Bundesdatenschutzgesetz in der jeweils gültigen Fassung).

Zu Buchstabe e

§ 11 Satz 1 Nummern 14 bis 16 - neu -

Zu Nummer 14 - neu -

Einfügung einer Ermächtigungsgrundlage zur Regelung des weiteren Vergütungsverfahrens für internationale Einrichtungen und deren Mitglieder, für die sich eine Steuerbefreiung aus dem jeweiligen Gründungsübereinkommen oder allgemeinen Privilegienübereinkommen zwischen den Mitgliedstaaten der internationalen Einrichtung vereinbarten verbrauchsteuerrechtlichen Privilegien und nach Maßgabe der im jeweiligen bilateralen Sitzstaatabkommen vereinbarten Regelung ergibt.

Zu Nummern 15 und 16 - neu -

In Angleichung an die übrigen Verbrauchsteuergesetze werden die Ermächtigungen für die elektronische Kommunikation geschaffen. Es wird u. a. die Möglichkeit vorgesehen, eine gesetzlich angeordnete Schriftform auch durch die Zulassung eines anderen sicheren Verfahrens ersetzen zu können. Diese Möglichkeit ist insbesondere für Anträge etc., bei denen es sich nicht um eine Steuererklärung handelt oder die sonstige für das Besteuerungsverfahren erforderliche Daten betreffen, erforderlich. Es gelten die allgemeinen datenschutzrechtlichen Bestimmungen (EU-Datenschutzgrundverordnung sowie Bundesdatenschutzgesetz in der jeweils gültigen Fassung).

Zu Nummer 11

§ 12 Absatz 4 - neu -

Die Verordnungsermächtigung wird dahingehend ergänzt, dass der Austausch unternehmensbezogener Daten für die Überprüfung und Überwachung der Nachweise nach § 10 Absatz 3, 4 und 7 zwischen den für das Steuerverfahren zuständigen Dienststellen der Bundesfinanzverwaltung, den zur Ausstellung der Nachweise befugten Stellen und den sie überwachenden Stellen geregelt werden kann.

Zu Nummer 12

§ 14 – neu -

In § 14 Absatz 1 StromStG wurde - in Anlehnung an § 19 Absatz 3 AWG - eine Ermächtigung zur Bestimmung der einzelnen Bußgeldtatbestände in der EnSTransV aufgenommen.

Die Bußgeldandrohung in § 14 Absatz 2 StromStG wurde - in Anlehnung an § 381 AO – auf 5.000 € festgesetzt. Für leichtfertige Verstöße gilt damit eine Bußgeldandrohung von 2.500 € (§ 17 Absatz 2 OWiG). Das für Zuwiderhandlungen gegen die EnSTransV vorgesehene Zwangsgeld kann zwar bis zu einer Höhe von 25.000 € festgesetzt werden (§ 329 AO). Da es sich hier aber um eine Verletzung reiner Informationspflichten handelt, die sich auf den Steuerspruch nicht auswirken, wäre eine entsprechend hohe Bußgeldandrohung unangemessen. § 14 Absatz 3 StromStG enthält eine Bestimmung zur zuständigen Verwaltungsbehörde.

Bei § 14 StromStG handelt es sich um eine Steuerordnungswidrigkeit i.S.d. § 377 Absatz 1 AO, da Zuwiderhandlungen gegen die EnSTransV mit einer Geldbuße geahndet werden können. Dem steht nicht entgegen, dass die Informationspflichten nach der EnSTransV keinen steuerlichen Zwecken dienen (Ermittlung der Besteuerungsgrundlagen bis zur Beitreibung des Steueranspruches). Sie hängen zwar eng mit dem Besteuerungsverfahren zusammen, haben darauf aber keine Auswirkungen.

§ 14 StromStG ist insoweit vergleichbar mit §§ 54f, 22a EStG, bei dem es sich um eine Steuerordnungswidrigkeit handelt.

Zu Nummer 13

Redaktionelle Anpassung.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Zu Artikel 4

Zu Nummer 1

§ 2a

Redaktionelle Anpassung aufgrund der als Beihilfe zu betrachtenden Steuerentlastung für den Öffentlichen Personennahverkehr nach § 9c - neu -.

Zu Nummer 2

§ 9c - neu -

Um eine Gleichstellung insbesondere der vermehrt im Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) eingesetzten Elektro- und Plug-In-Hybridbusse mit dem bereits nach § 9 Abs. 2 geförderten Schienenbahn- und Oberleitungsomnibusverkehr zu erreichen, wird eine Möglichkeit zur Entlastung der Stromsteuer in das Gesetz aufgenommen. Damit wird zu-dem der technologischen Entwicklung im Verkehrssektor Rechnung getragen. Die Rege-lung orientiert sich an § 56 Energiesteuergesetz zur Steuerentlastung für den Öffentlichen Personennahverkehr. Ein Entlastungsverfahren ist notwendig, da elektrisch betriebene Fahrzeuge prinzipiell überall mit Strom aufgeladen werden können und eine Erweiterung des Erlaubnisverfahrens wie für die Steuerermäßigung nach § 9 Abs. 2 nicht praktikabel wäre.

Zu Artikel 5 bis 9

Änderung des Tabaksteuergesetzes, des Schaumwein- und Zwischenerzeugnissteuergesetzes, des Kaffeesteuergesetzes, des Alkoholsteuergesetzes sowie des Luftverkehrsteuergesetzes

Die die elektronische Kommunikation der Wirtschaftsbeteiligten mit der Verwaltung betreffenden Ermächtigungsgrundlagen im Tabaksteuergesetz (§ 35 Absatz 1 Nummer 4), im Schaumwein- und Zwischenerzeugnissteuergesetz (§ 28 Nummer 4), im Kaffeesteuergesetz (§ 23 Nummer 4), im Alkoholsteuergesetz (§ 37 Nummer 4) und im Luftverkehrsteuergesetz (§ 18 Absatz 3) werden vom Wortlaut und Regelungsgehalt an die neue Ermächtigungsgrundlage in § 66 Absatz 1 Nummer 20 und Nummer 20a des Energiesteuergesetzes angepasst. Es gelten die allgemeinen datenschutzrechtlichen Bestimmungen (EU-Datenschutzgrundverordnung sowie Bundesdatenschutzgesetz in der jeweils gültigen Fassung).

Zu Artikel 10 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten dieses Gesetzes.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Anlage 2

Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gem. § 6 Abs. 1 NKRG

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Energiesteuer- und des Stromsteuergesetzes (NKR-Nr. 3760 BMF)

Der Nationale Normenkontrollrat hat den Entwurf des oben genannten Regelungsvorhabens geprüft.

I. Zusammenfassung

Bürgerinnen und Bürger Erfüllungsaufwand:	Keine Auswirkungen
Wirtschaft Jährlicher Erfüllungsaufwand: *Davon Bürokratiekosten:* *Davon jährlicher Aufwand im Einzelfall:* Einmaliger Erfüllungsaufwand: *Davon Bürokratiekosten:*	 3,3 Mio. Euro *3,3 Mio. Euro* *6 Euro/Fall* 34.000 Euro *34.000 Euro*
Verwaltung Bund Jährlicher Erfüllungsaufwand: Einmaliger Erfüllungsaufwand:	 4,3 Mio. Euro 800.000 Euro
Evaluierung	Eine Evaluation der unionsrechtlichen Grundlagen des Gesetzes wird durch die Europäische Union durchgeführt. Das Bundesministerium der Finanzen wird der Europäischen Kommission in diesem Zusammenhang seine Erkenntnisse über die Anwendung und die Auswirkungen dieser Grundlagen mitteilen. Die Ergebnisse werden gemäß der Konzeption der Bundesregierung zur Evaluation neuer Regelungsvorhaben an den Nationalen Normenkontrollrat übermittelt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

‘One in one Out’-Regel	Im Sinne der ‚One in one out‘-Regel der Bundesregierung stellt der jährliche Erfüllungsaufwand der Wirtschaft in diesem Regelungsvorhaben ein „Out“ von 101.000 Euro dar.
Der NKR weist darauf hin, dass eine stärkere Konsistenz der Einzel-Regelungen in den verschiedenen Fachgesetzen aus dem Rechtsgebiet des Energierechts im Hinblick auf einen insgesamt durch die Energiewende-Gesetzgebung entstehenden Bürokratieaufwand für die Wirtschaft und die Verwaltung sinnvoll wäre. Der NKR gibt für künftige Reglungsvorhaben zu bedenken, ob ein Regelungswerk zum Energierecht - vergleichbar mit dem Sozialgesetzbuch - dazu beitragen könnte, die energierechtlichen Regelungen besser inhaltlich, ökonomisch und redaktionell aufeinander abzustimmen. Der NKR erwartet einen Vorschlag des Ressorts bezüglich der möglichen nächsten Schritte zur Vereinheitlichung der Energiewende-Gesetzgebung. Der NKR weist auch darauf hin, dass Erfüllungsaufwand, der durch Rechtsverordnungen entsteht, grundsätzlich bereits in dem Gesetz quantifiziert werden muss, das als Ermächtigungsgrundlage für diese Rechtsverordnungen dient. Das Ressort hat zugesagt, den Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft bei Erlass der Rechtsverordnungen zu quantifizieren. Darüber hinaus hat das Ressort die Gesetzesfolgen nachvollziehbar und plausibel dargestellt.	

II. Im Einzelnen

Verlängerung der Steuerbegünstigungen für Erdgas

Der Koalitionsvertrag hat das Ziel festgelegt, bis 2050 die Treibhausgasemissionen um 80 bis 95 Prozent gegenüber 1990 zu senken. Im Juli 2015 hat der Deutsche Bundestag die Bundesregierung aufgefordert über das Forschungsvorhaben „Entwicklungen der Energiesteuereinnahmen im Kraftstoffsektor“ zu berichten. In dem Bericht (Dezember 2015) wird eine begrenzte und auf Erdgas (CNG) fokussierte Verlängerung der Energiesteuerbegünstigung empfohlen. Für eine weitere Förderung von Flüssiggas (LPG) wurde kein fachlicher Bedarf gesehen.

Der Gesetzesentwurf greift die Ergebnisse des Abschlussberichts auf und **verlängert die Steuerbegünstigungen für CNG über 2018 hinaus**. Dabei soll die Steuerbegünstigung für CNG sich bis Ende 2022 erstrecken, jedoch kalendarisch abschmelzend ab 2020.

Zugleich **setzt der Entwurf europarechtliche Vorgaben um**. Die meisten Steuervergünstigungen im Energiesteuer- und im Stromsteuergesetz sind staatliche Beihilfen. Sie müssen deshalb den europarechtlichen Anforderungen genügen. Die Vorgaben der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) erfassen eine Reihe staatlicher Beihilfen, für die ausnahmsweise keine Pflicht zur vorherigen Anmeldung und damit keine Einzelgenehmigung durch die Europäische

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Kommission erforderlich sind. Allerdings ist die Anwendbarkeit der AGVO an strikte Bedingungen geknüpft, die das nationale Recht übernehmen muss.

Der Gesetzentwurf setzt die neugefasste AGVO um. Vor allem sind in dem Gesetzentwurf Vorschriften zum Verbot der Kumulierung von Beihilfen aufgenommen worden. Zudem sind mit dem Gesetzentwurf Änderungen infolge der europarechtskonformen Umsetzung des Herstellerprivilegs oder die Steuerentlastung für Biokraftstoffe vorgesehen.

Zum Energie- und Stromsteuerrecht gab es zahlreiche Urteile des EuGH, die ebenfalls in nationales Recht umzusetzen sind.

Anpassung des Stromsteuergesetzes für den Bereich der Elektromobilität

Der Gesetzentwurf sieht unter anderem eine Ausnahme von den Begünstigungen im Stromsteuergesetz für die Verwendung von Strom zum Antrieb elektrisch betriebener Fahrzeuge vor. Gleichzeitig wird eine Steuerbegünstigung für elektrisch betriebene Fahrzeuge im öffentlichen Personennahverkehr eingeführt, die jedoch eine beihilferechtliche Genehmigung erfordert. Darüber hinaus wird das Stromsteuergesetz an die Erfordernisse der neueren technischen Entwicklungen angepasst.

Weitere Anpassungen

Die übrigen Vorschriften enthalten Verfahrensvereinfachungen, Regelungen zum Abbau von Bürokratie, Verordnungsermächtigungen zur besseren Steuerung der konkreten Verwaltungsverfahren, Verordnungsermächtigungen für eine **elektronische Kommunikation zwischen den Wirtschaftsbeteiligten und der Verwaltung** sowie redaktionelle Änderungen.

II.1. Erfüllungsaufwand

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

Wirtschaft

Der Wirtschaft entsteht aus 15 Informationspflichten des Energiesteuergesetzes (EnergieStG) und fünf Informationspflichten aus dem Stromsteuergesetz (StromStG) **wiederkehrender Erfüllungsaufwand** von etwa 3,3 Mio. Euro.

Für das **EnergieStG** rechnet das Ressort mit 261.803 begünstigten Unternehmen, die eine Steuererklärung abgeben müssen. Da die Unternehmen eine Steuererklärung jährlich, quartals-

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

weise oder monatlich abgeben, ergibt sich daraus eine Fallzahl von 412.336 Steuererklärungen pro Jahr, in den die Informationspflichten des EnergieStG zu erfüllen sind.

Für das **StromStG** rechnet das Ressort mit 63.076 begünstigten Unternehmen und einer Fallzahl von 152.640 Steuererklärungen pro Jahr. Aus beiden Gesetzen entsteht ein durchschnittlicher Erfüllungsaufwand pro Steuererklärung von etwa 6 Euro.

Der größte Teil der Bürokratiekosten entsteht aus den folgenden Informationspflichten der beiden Gesetze (jeweils 1,1 Mio. Euro für das EnergieStG und 422.000 Euro für das StromStG):

- Zusicherung, dass kein offener Rückforderungsanspruch besteht (mit dem Antrag auf Steuerentlastung).
- Zusicherung, dass keine wirtschaftlichen Schwierigkeiten bestehen im Sinn der Leitlinie (mit dem Antrag auf Steuerentlastung).

Der Wirtschaft entsteht aus drei Informationspflichten des Energiesteuergesetzes (EnergieStG) **einmaliger Erfüllungsaufwand** von etwa 34.000 Euro.

Verwaltung (Bund)

Der Verwaltung entsteht **jährlicher Erfüllungsaufwand** von etwa 4,3 Mio. Euro. Mehraufwand für die Verwaltung entsteht im Wesentlichen aus der Prüfung der folgenden Vorgaben (jeweils 1,1 Mio. Euro für das EnergieStG und 420.000 Euro für das StromStG):

- Zusicherung, dass kein offener Rückforderungsanspruch besteht (mit dem Antrag auf Steuerentlastung).
- Zusicherung, dass keine wirtschaftlichen Schwierigkeiten bestehen im Sinn der Leitlinie (mit dem Antrag auf Steuerentlastung).

Der Verwaltung entsteht **einmaliger Erfüllungsaufwand** von etwa 800.000 Euro. Der Erfüllungsaufwand entsteht hauptsächlich aus der Umstellung des IT-Verfahrens für das StromStG (721.000 Euro).

Darüber hinaus enthält der Gesetzesentwurf die Ermächtigungsgrundlagen für eine **elektronische Kommunikation zwischen den Wirtschaftsbeteiligten und der Verwaltung im Energiesteuer- und Stromsteuerbereich**. Der voraussichtliche Erfüllungsaufwand der durch geplante Verordnungen für eine elektronische Kommunikation entstehen wird, wurde in diesem Regelungsvorhaben nicht dargestellt. Das Ressort hat zugesagt, den Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft bei Erlass der Rechtsverordnungen zu quantifizieren.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

II.2. Evaluierung

Eine Evaluation der unionsrechtlichen Grundlagen des Gesetzes wird durch die Europäische Union durchgeführt. Das Bundesministerium der Finanzen wird der Europäischen Kommission in diesem Zusammenhang seine Erkenntnisse über die Anwendung und die Auswirkungen dieser Grundlagen mitteilen. Die Ergebnisse werden gemäß der Konzeption der Bundesregierung zur Evaluation neuer Regelungsvorhaben an den Nationalen Normenkontrollrat übermittelt.

II.3. ‚One in one Out'-Regel

Der Großteil des Erfüllungsaufwands für die Wirtschaft entsteht aus Umsetzung der europarechtlichen Vorgaben. Aus nationalen Vorgaben der EnergieStG und StromStG entsteht im Saldo eine Entlastung für die Wirtschaft von 101.000 Euro. Im Sinne der ‚One in one out'-Regel der Bundesregierung stellt der jährliche Erfüllungsaufwand der Wirtschaft in diesem Regelungsvorhaben ein „Out" von 101.000 Euro dar.

II.4. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Das Gesetz ist ein Teil der wachsenden Vielzahl gesetzlicher Regelungswerke im Kontext der Energiewende. Es zeigt sich, dass grundsätzlich die Regelungen im Energierecht hinsichtlich eines insgesamt durch die Energiewende-Gesetzgebung entstehenden Bürokratieaufwandes für die Wirtschaft und die Verwaltung nicht aufeinander abgestimmt sind.

Dies beginnt bei unterschiedlichen Begriffsdefinitionen in den einzelnen Fachgesetzen und hört beispielsweise bei den in den jeweiligen Fachgesetzen vorgesehenen unterschiedlichen Fördertatbeständen / Steuerbegünstigungen mit unterschiedlichen behördlichen Zuständigkeiten, Anspruchsvoraussetzungen und Nachweisregelungen auf. Dies verursacht bei den Behörden als auch bei den Unternehmen Aufwand, der sich durch aufeinander abgestimmte Anspruchsvoraussetzungen und Nachweise bei den Einzel-Regelungen eventuell reduzieren ließe.

Der NKR weist darauf hin, dass eine stärkere Konsistenz der Einzel-Regelungen in den verschiedenen Fachgesetzen aus dem Rechtsgebiet des Energierechts im Hinblick auf einen insgesamt durch die Energiewende-Gesetzgebung entstehenden Bürokratieaufwand für die Wirtschaft und die Verwaltung sinnvoll wäre. Der NKR gibt für künftige Reglungsvorhaben zu bedenken, ob ein **Regelungswerk zum Energierecht** - vergleichbar mit dem Sozialgesetzbuch - dazu beitragen könnte, die energierechtlichen Regelungen besser inhaltlich, ökonomisch und redaktionell

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

aufeinander abzustimmen. Der NKR erwartet einen Vorschlag des Ressorts bezüglich der möglichen nächsten Schritte zur Vereinheitlichung der Energiewende-Gesetzgebung.

Der NKR weist auch darauf hin, dass Erfüllungsaufwand, der durch Rechtsverordnungen entsteht, grundsätzlich bereits in dem Gesetz quantifiziert werden muss, das als Ermächtigungsgrundlage für diese Rechtsverordnungen dient. Das Ressort hat zugesagt, den Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft bei Erlass der Rechtsverordnungen zu quantifizieren.

Darüber hinaus hat das Ressort die Gesetzesfolgen nachvollziehbar und plausibel dargestellt.

Dr. Ludewig
Vorsitzender

Schleyer
Berichterstatter

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.